Das Kanzleramt an der Universität Frankfurt a. O.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung einer hohen

philosophischen Facultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

Sonnabend, den 13. Oktober 1900, Mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Otfried Schwarzer.

Opponenten:

Dr. phil. **Bernhard Dentzer,**

Cand. phil. **Victor Bernatzky.**

ACAD. LUGDUNI BATAV.

Breslau 1900.

Dr. R. Galle's Buchdruckerei. Breslau, Matthiasstrasse 29.

Seinem lieben Onkel

Herrn Sanitätsrath

Dr. Constantin Reichelt

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0074

An allen deutschen Universitäten des Mittelalters bestand das Amt des Kanzlers.[1]) Stets war es einem höheren Geistlichen, gewöhnlich dem Bischof der Diözese, übertragen. Die ursprüngliche Befugnis der Kanzler war überall die Verleihung der Lizenz an die von den Doktoren der Fakultät für würdig befundenen Kandidaten, an einigen Universitäten fielen ihnen auch noch andere Funktionen im Universitätsleben zu, wie Gerichtsbarkeit[2]) und Oberaufsicht.[3]) Daneben bekleideten die Inhaber des Kanzleramtes an manchen Hochschulen die Würde eines Konservators.[4]) Die Bedeutung des Kanzleramtes an den einzelnen Universitäten war sehr verschieden. In Wien und Leipzig finden sich Ansätze zu grösserer Machtentfaltung,[5]) auch in Frankfurt a. O. übte der erste Inhaber des Kanzellariats bedeutenden Einfluss aus. Dagegen tritt besonders an den Stadtuniversitäten, wie in Köln und Erfurt,[6]) der Kanzler fast garnicht hervor; an einigen Universitäten, z. B. Heidelberg, Basel, Freiburg,[7]) ist das Amt eigentlich nur noch

[1]) Ueber das Kanzleramt s. Georg Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, II, 125—157 u. Anhang. — In Lüneburg, dessen Gründung nicht vollzogen wurde, sollte die Lizenz ohne Mitwirkung eines Kanzlers erteilt werden (ebenda, 565).

[2]) In Leipzig, Wien (wenigstens bis 1384), Ingolstadt, Greifswald und Frankfurt.

[3]) In Greifswald, Leipzig, Tübingen und Frankfurt.

[4]) So in Leipzig, Greifswald und Frankfurt.

[5]) Kaufmann, II, 131 ff.

[6]) Kaufmann, II, 138.

[7]) Ebenda.

eine Einnahmequelle für die betreffenden Prälaten. Merkwürdig ist, dass die Stellung der Kanzler auch an ganz nahe bei einander liegenden Universitäten ganz ungleichartig ist, wie z. B. in Leipzig, Wittenberg,[1]) Breslau,[1]) (wo die Gründung allerdings unterblieb, aber doch der Stiftungsbrief des Königs von Böhmen erhalten ist) und Frankfurt a. O.[2])

I. Die Persönlichkeiten der Kanzler der Universität Frankfurt a. O.

An der Universität Frankfurt a. O. hatte der Bischof von Lebus, in dessen Diözese Frankfurt lag, die Aemter des Kanzlers und Konservators inne. Die Uebertragung der Kanzlerwürde auf die Bischöfe von Lebus erfolgte durch die Stiftungsbriefe Kaiser Maximilians I. vom 26. Oktober 1500[3]) und Papst Julius' II. vom 15. März 1506,[4]) wahrscheinlich auch schon in der nicht erhaltenen, noch für Johann Cicero ausgestellten Bulle Alexanders VI. vom 18. Mai 1498.[5]) Von einer hinzutretenden besonderen kurfürstlichen Bestallungsurkunde ist nichts bekannt.

Erster Kanzler[6]) war Bischof Dietrich von Lebus aus

[1]) Kaufmann II, 131, 577 ff, bezw. 130 f, 147.

[2]) Frankfurt lehnte sich in seinen Einrichtungen besonders an Leipzig, z. T. auch an Wittenberg an.

[3]) Gedruckt bei Beckmann, Notitia Universitatis Francofurtanae (Frankf. 1707), 8 ff, u. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, XXIII, 337, auch Lünigs Reichsarchiv XIV, 479.

[4]) Gedruckt bei Beckmann, Notitia, 11, u. Riedel, I, XXIII, 331.

[5]) Auf den Inhalt dieser Bulle wird Bezug genommen in der Bulle Julius' II. vom 10. Mai 1507, wo auch das Datum steht. Letztere gedruckt bei Beckmann, Notitia, 13, Lünigs Reichsarchiv XIV, 485, u. Riedel, I, XXIII, 337.

[6]) Ueber die Persönlichkeiten der Kanzler siehe die Rede des jurist. Dekans Andreas Sartorius in den Reden zur Säkularfeier der Universität, Frankfurt 1606; nach ihm Beckmann, Notitia, 30 f. Ferner Wohlbrück, Gesch. des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829, II, 248—368; A. Müller, Gesch. der Reformation in der Mark Brandenburg, passim. Ueber Dietrich von Bülow u. Joachim Friedrich siehe auch Allgemeine deutsche Biographie. Besonders über das Verhältnis der

dem mecklenburgischen Geschlechte von Bülow.[1]) Er hatte seit 1478 in Erfurt, seit 1479 in Bologna studiert und hier im Jahre 1486 das Doktorat des römischen Rechts erworben.[2]) Dann kam er als kurfürstlicher Rat an den Hof Johann Ciceros.[3]) Nach Erledigung des Bistums Lebus im Jahre 1490 wählte ihn das Kapitel zum Bischof unter nachdrücklichem Einfluss des Kurfürsten.[4]) Er blieb aber zugleich in engen Beziehungen zum kurfürstlichen Hause. Den Söhnen Johanns, Joachim und Albrecht, war er Lehrer und Erzieher. Wiederholt sehen wir ihn als kurfürstlichen Rat in politischen Geschäften thätig sowohl unter Johann wie nachher unter Joachim I.[5]) Voll Interesse für die wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Zeit war Dietrich von Bülow der Gönner der Humanisten an der Frankfurter Universität, auch Ulrichs von Hutten,[6]) und stand im Briefwechsel mit dem Abt Johannes Trithemius von Sponheim.[7]) Schon 1497 trat er für Frankfurt als Sitz des zu errichtenden Generalstudiums ein[8]) und leitete dann auch dessen Organisation. Das amtliche Wirken des ersten Bischof-Kanzlers war ein sehr ausgedehntes und tiefgreifendes. Man darf jedoch die Umstände nicht ausser Acht lassen, die der Amtsführung Dietrichs einen besonderen Glanz verliehen: Erstens ward ihm die Leitung der Organisation zu teil, dann lag es auch nahe, dass der

---

Bischöfe zur Universität und den Studien bis 1540 handelt an verschiedenen Stellen Bauch, die Anfänge der Universität Frankfurt etc. in Kehrbachs Text. u. Forsch. z. Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts, III.

[1]) Beckmann, Not., 30; Wohlbrück II, 249.

[2]) Bauch, Anfänge v. Frankfurt, 3.

[3]) Wohlbrück, II, 250.

[4]) Wohlbrück, II, 248 f.

[5]) Wohlbrück, II. 251 ff.

[6]) Allg. deutsche Biographie.

[7]) Ebenda.

[8]) Vgl. den Bericht des Stadtschreibers Staius in seinen Memorabilien der Stadt Frankfurt, Riedel, IV, 345: „Dem Bischof zu Lubus und dem Meister St. Johannis Ordens um der Handlung der Universität verehret 1 1/2 schock.“ — Bauch, Anfänge von Frankfurt, 2.

Landesherr seinem erprobten Rate und ehemaligen Lehrer für seine Person einen grösseren Einfluss zugestand, endlich gab das Ansehen des Bischofs auf gelehrtem Gebiete ihm eine engere Beziehung zu den Mitgliedern der Universität, die ihn wohl eben daraufhin öfters um Rat anging. Dietrich von Bülow starb am 1. Oktober 1523.[1]) Die Universität ehrte sein Andenken durch eine Totenmesse in der Marienkirche zu Frankfurt.[2])

Sein Nachfolger war Georg von Blumenthal, einem Geschlechte der Priegnitz entstammend.[3]) Bereits 1507 wird er in einer Urkunde als Sekretär Bischof Dietrichs genannt.[4]) Im Wintersemester 1512/13, damals Dechant und Kanonikus von Lebus, war er in Frankfurt immatrikuliert[5]) und bekleidete dort auch im Winter 1513/14 das Amt des Rektors.[6]) Er trieb studia liberalia und Jurisprudenz[7]) und erwarb spätestens 1518 den Doktorgrad in beiden Rechten.[8]) Gemäss einem Versprechen des Kurfürsten[9]) wurde er der Nachfolger Dietrichs von Bülow. Damals war er auch schon kurfürstlicher Rat.[10]) Im folgenden Jahre 1524 fiel ihm noch das Bistum Ratzeburg zu.[11]) Bei dem Kurfürsten Joachim I. stand Bischof Georg in Gunst, wir finden ihn öfters in seinen Diensten thätig.[12]) Dagegen war, da er am alten Glauben festhielt, sein Verhältnis zu Joachim II. weniger eng. Im allgemeinen ver-

[1]) Wohlbrück, II, 267.

[2]) Vgl. das Mandat des Rektors, Acta Rectorum (Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 86. VI. Nachtrag Fasc. 27, benutzt in einer Abschrift im Besitz des Herrn Prof. Dr. Kaufmann), fol. 36.

[3]) Beckmann, Notitia, 30; Wohlbrück, II, 268 f.

[4]) Riedel, I, XX, 104.

[5]) Friedländer, Aeltere Universitätsmatrikeln I. Universität Frankfurt a. O. 3 Bde. 1887 ff., Bauch, Anfänge von Frankfurt, 6.

[6]) Ebenda.

[7]) Beckmann, Not., 30.

[8]) Wohlbrück, II, 270.

[9]) Wohlbrück, II, 270 f.

[10]) Wohlbrück, 271.

[11]) Ebenda.

[12]) Wohlbrück II, 284, 290.

fuhr der irenistische Kurfürst jedoch sehr schonend gegen ihn. Der Bischof tritt auch jetzt noch als kurfürstlicher Rat auf.[1]) Bei der Kirchenvisitation vermieden die Visitatoren Lebus, Fürstenwalde und die Stiftsdörfer.[2]) Als aber bei der Einführung der neuen Kirchenordnung der Bischof deren Annahme verweigerte, entzog ihm Joachim die geistliche Gerichtsbarkeit und den Schutz der Güter und Einkünfte des Bistums. Indes wusste Blumenthal das Verlorene zurückzugewinnen.[3]) Für gelehrte Studien war Georg von Blumenthal nicht ohne Interesse. Sein Wohlwollen gegen die Männer der Wissenschaft rühmt der humanistische Frankfurter Jurist Christophorus Hegendorphinus in der an den Bischof gerichteten Widmung einer seiner Schriften.[4]) Auch von anderen Lehrern der Hochschule, und zwar von Anhängern der alten Schule, sind dem Bischof Schriften gewidmet worden. Die amtliche Thätigkeit des Kanzlers erscheint im Verhältnis zu der seines Vorgängers viel beschränkter, schon deshalb weil die Organisation damals vollendet war und die Geschäfte das Eingreifen des Bischofs weniger forderten. Aber auch der Verfall der Universität durch das Aufblühen von Wittenberg und die Abwendung der Jugend von den altgläubigen Lehrern Frankfurts mag der Fortentwicklung der Befugnisse des Kanzlers geschadet haben. Endlich befand sich seit dem stärkeren Eindringen von Protestanten in den Lehrkörper der Universität mit der Visitation derselben der katholische Bischof-Kanzler in einer zu isolierten und schattenhaften Stellung, um wirksamen Einfluss üben zu können. Auch konnte ja der Landesherr mit den Be-

---

[1]) Wohlbrück, II, 302.

[2]) Wohlbrück, II, 300.

[3]) Wohlbrück, II, 297 f., 306 ff.

[4]) Commentarii Christophori Hegendorphini J. U. et licentiati et professoris in sex titulos Pandectarum iuris civilis etc., Widmung: Multi tuae erga bonarum litterarum professores tum humanitatis tum benignitatis testes esse possunt, tum ego testis non omnino, ut spero, uanus esse potero etc.

fugnissen des Kanzlers schalten, wie es ihm beliebte. Dieses Eingreifen macht sich unter dem zweiten Kanzler viel mehr geltend als unter dem ersten. Georg von Blumenthal starb im Jahre 1550 (25. September).[1])

Nach langen Streitigkeiten mit dem Kurfürsten wählte das Kapitel Johann Horneburg zum Bischof, der auch die kurfürstliche Bestätigung erhielt (April 1551).[2]) Johann Horneburg, der Sohn eines Bürgers von Braunschweig,[3]) hatte wie seine Vorgänger mit Eifer den Studien obgelegen und den Doktorgrad des römischen Rechts erworben.[4]) Bei Albrecht von Mainz stand er 1535 als Rat in Diensten, seit 1543 auch beim Kurfürsten von Brandenburg.[5]) Obgleich ein strenger Anhänger des alten Glaubens,[6]) scheint er doch die Ausbreitung der lutherischen Lehre in seinen Gebieten nicht ernstlich gehindert zu haben. Zu dem Kurfürsten hat er wohl in guten Beziehungen gestanden. Er scheint ein Freund der Wissenschaft gewesen zu sein. Melanchthon nannte ihn seinen Gönner, und auch Georg Sabinus, der Schwiegersohn Melanchthons, pries ihn als seinen Mäcen und Freund.[7]) Von der Amtsverwaltung dieses Kanzlers ist nur sein regelmässiger Konsens bei den artistischen Magisterpromotionen bekannt.

Mit Johann von Horneburg erlosch 1555 die Reihe der katholischen Bischöfe von Lebus.[8]) Es gelang jetzt dem Landesherrn, die Wahl seines Enkels Joachim Friedrich, damals schon Bischof von Havelberg, durchzusetzen.[9]) Der-

---

[1]) Wohlbrück, II, 312, nach einem Bericht des Kapitels an den Kurfürsten; das philos. Dekanatsbuch nennt den 24. September als Todestag.

[2]) Wohlbrück, II, 313 ff.

[3]) Wohlbrück, II, 323.

[4]) Wohlbrück, II, 323 f. u. Beckmann, Not., 30.

[5]) Wohlbrück, II, 325.

[6]) Wohlbrück, II, 331 ff.

[7]) Wohlbrück, II, S. 336.

[8]) Beckmann, Not., 30. Wohlbrück, II, 329.

[9]) Wohlbrück, II, 344 ff.

selbe stand erst im 10. Lebensjahre,[1]) hatte aber bereits die Priesterweihe erhalten.[2]) Seine zukünftige protestantische Gesinnung konnte jedoch wohl nicht zweifelhaft sein. Joachim Friedrich scheint sich auch nach erlangter Grossjährigkeit mit dem blossen Titel eines Bischofs von Lebus begnügt zu haben.[3]) Die Administration der Stiftsgüter übernahm trotz des Widerstrebens des Kapitels der Kurprinz Johann Georg und behielt sie auch als Kurfürst, zumal sein Sohn seit 1566 Administrator des Erzbistums Magdeburg war.[4]) Das Kanzler- und Konservatorenamt der Universität hat jedoch Joachim Friedrich noch thatsächlich ausgeübt, wenn auch nur in seltenen Fällen. Es war natürlich, dass der Landesherr jetzt noch öfter als früher in das Universitätsleben unmittelbar eingriff.

Bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1598 vereinigte Joachim Friedrich zugleich mit der Einziehung des Bistums Lebus die Bischofs- und Kanzlerwürde mit dem Kurfürstentume.[5]) Damit ist das Kanzleramt in Wirklichkeit erloschen. Indessen wird auch später noch mitunter dem Landesherrn der Kanzlertitel besonders beigelegt.

II. Die Thätigkeit des Bischofs und Kanzlers im Universitätsleben.

1. Der Kanzler und die Promotionen.

Wie an allen deutschen Universitäten des Mittelalters bildet auch in Frankfurt die Verleihung der Lizenz[6]) die Grundbefugnis der Kanzlergewalt. Die Uebertragung dieser Befugnis an die Bischöfe von Lebus erfolgte durch die

[1]) Geb. 1546 Januar 27.

[2]) Wohlbrück, II, 347.

[3]) Wohlbrück, II, 367.

[4]) Wohlbrück, II, 357 ff.

[5]) Beckmann, Notitia, 31.

[6]) Ueber die Verleihung der Lizenz an den einzelnen Universitäten und die Rolle des Kanzlers dabei vgl. Kaufmann II, 268—323 (die Erwerbung der Grade), passim.

Privilegien Maximilians I. vom 26. Oktober 1500 und Julius' II. vom 15. März 1506, natürlich auf Veranlassung des Landesherrn. In dem kaiserlichen Stiftungsbriefe werden die Rechte des Kanzlers folgendermassen festgesetzt: „Volumus etiam, quod venerabilis devotus noster dilectus Episcopus Lubucensis modernus et pro tempore existens sit huiusmodi Universalis Studii Cancellarius, qui aut per eum seu Sede Episcopali Lubucensi vacante per devotos nobis dilectos Capitulum Lubucense quoad hoc deputatus Vicarius in qualibet dictarum facultatum commendabilis vitae Scholaribus, quos ad hoc huiusmodi studii Rector ac Regentes Doctores sive Magistri facultatis, in qua graduari singuli postulant, seu maior pars omnium idoneos reputaverunt, gradus solitos conferat et illorum insignia exhibeat de consensu Doctorum et Magistrorum eorundem.[1]) Scheinbar hat danach der Kanzler alle Grade zu verleihen.[2]) Dem widerspricht aber die Praxis. Der Stiftungsbrief ist eben nur die feierliche Bestätigung der Kanzlerrechte, aber für die Einzelheiten ihrer Ausübung nicht immer massgebend.[3]) Die Stiftungsbriefe räumen dem Frankfurter Kanzler nicht die Entscheidung über die Würdigkeit der Promovenden ein, sondern allein die Verleihung des gewünschten Grades an solche Kandidaten, die von dem Rektor und den Doctores regentes oder den Magistern der Fakultät für geeignet befunden werden.[4])

[1]) Beckmann, Notitia, 8. — Mit inhaltlich genauer, fast wörtlicher Uebereinstimmung spricht sich auch das päpstliche Privileg aus.

[2]) Vgl. auch den Stiftungsbrief des Papstes für Tübingen bei Roth, Urkunden zur Gesch. der Universität Tübingen, S. 18 f.

[3]) Ueber die Bedeutung der kaiserlichen und päpstlichen Stiftungsbriefe siehe Kaufmann II, 1—33, besonders S. 19 f., und den Aufsatz desselben Verfassers: Die Universitätsprivilegien der Kaiser, deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 118—165.

[4]) Der Leipziger Stiftungsbrief besagt dagegen: qui quidem episcopus promovendos . . . examinare studeat diligenter, et si eos ad grados . . . dignos et idoneos esse reperiat . . . ipsis presentatis licentiam huiusmodi in studio opidi memorati recipiendi concedat liberam facultatem. Stübel, Urkundenbuch d. Universität Leipzig, 3; s. auch Kaufmann II, 128. In der Praxis entschied auch hier die Fakultät über die Würdigkeit, wie aus den Statuten hervorgeht.

In der Praxis hat die Entscheidung stets in der Hand der Doktoren bezw. Magister der Fakultät gelegen.[1]) Im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhles sollte, wie es auch wirklich geschah, das Kapitel die Grade verleihen.

In der theologischen Fakultät ist eine genaue Einsicht in die Thätigkeit des Kanzlers in unserm Zeitraum durch das Fehlen der älteren Statutenredaktionen und des Dekanatsbuches verhindert. Sicher hatte er bei Promotionen den Konsens zu erteilen und zwar nach dem Vorbilde von Leipzig zunächst wohl nur zur Promotion von Lizentianden. Die Visitationsordnung von 1540 bestätigte dem Kanzler das Recht der Konsenserteilung, ohne die theologische Fakultät auszunehmen.[2]) Also gab auch nach 1540 noch der katholische Kanzler und Bischof seinen Konsens bei Promotionen protestantischer Theologen. Für die Zeit nach 1541 ist durch die uns erhaltene Eidesformel der Lizenziaten aus der bis auf geringe Bruchstücke verlorenen Statutenredaktion von 1541 das Vorkommen eines Vizekanzlers belegt, dem der Lizentiat den Eid zu leisten hatte.[3]) Vermutlich wurde zum Vizekanzler von Fall zu Fall der jedes-

---

[1]) Vgl. die folgenden Ausführungen.

[2]) Friedländer, Aktenstücke zur Geschichte der Universisät Frankfurt a. O., Forsch. z. brandenb. u. preuss. Gesch. VIII, I, 217. Es vollzog sich die Teilnahme des Kanzlers vielleicht ähnlich wie an der Mutteruniversität Leipzig, wo die Magister, nachdem sie den Lizentianden (ohne Examen) für würdig befunden hatten, an den Kanzler das Gesuch richteten, einem von ihnen die Promotion zu übertragen (Zarncke, die Statutenbücher der Universität Leipzig, S. 553, No. 14). Siehe auch die Formel für das Konsensgesuch (Zarncke, 562, No. 41), wonach auch der Titel „Vizekanzler" für den stellvertretenden Magister üblich gewesen zu sein scheint (wenigstens am Ende des Jahrhunderts). Die Verleihungsformel für die Lizenz wird in Frankfurt ebenfalls ähnlich gewesen sein wie in Leipzig (Zarncke. S. 554, No. 16). Die Zitation des Kandidaten zur Verleihungsfeierlichkeit erfolgt in Leipzig nach den ältesten Statuten durch den „magister commissarius", nach 1502 durch den Dekan.

[3]) Akten u. Urkunden der Universität Frankfurt a. O., hrsg. v. Georg Kaufmann u. Gustav Bauch unter Mitwirkung von Paul Reh, III. Heft (hrsg. v. Reh), 76.

malige Dekan ernannt. Es liegt nahe, anzunehmen, dass beide Einrichtungen, die Aufstellung von Vizekanzlern[1]) und die Leistung des Lizentiateneides an sie, auch schon der Periode vor 1541 angehören.

Die ältesten auf uns gekommenen Statuten der Theologen[2]) sind zwar erst von Joachim Friedrich als Kurfürst bestätigt (4. August 1599), aber vermutlich schon vor seinem Regierungsantritt abgefasst, da sie den Bischof von Lebus als Kanzler voraussetzen. Sie werden im Ganzen die Rolle des Kanzlers in der letzten Zeit des Amtes wiedergeben.

Es wird in ihnen bestimmt, dass der Dekan die Promotionen leiten und sich zur bevorstehenden Promotion durch den Kanzler zum Vizekanzler ernennen lassen soll.[3]) Aus diesem summarischen Ausdruck ist aber nicht ohne weiteres ein Anteil des Kanzlers auch an der Baccalarpromotion zu folgern. Es widerspräche dies nicht nur dem allgemeinen Brauche[4]), auch in den näheren Bestimmungen über diese Promotion ist der Beteiligung des Kanzlers, bezw. Vizekanzlers, nicht gedacht, vielmehr tritt nur der Dekan auf.[5]) Die scheinbare Erweiterung der Kanzlergewalt in jenem Artikel über die Konsenseinholung erklärt sich wohl dadurch, dass damals vielfach alle drei Grade in einem Akt verliehen wurden;[6]) bei einer solchen Gesamtpromotion war natürlich der Konsens des Kanzlers erforderlich, aber ursprünglich nicht für die Baccalarpromotion an sich.

---

[1]) Nach Analogie von Leipzig. Hier wechselte jedoch nach einem Beschlusse vom Jahre 1495 das Vizekanzellariat unter den Magistern nach dem Alter; die Verteilung der Konsensgebühren wurde zugleich dadurch in bestimmter Weise geregelt (Zarncke, 565, No. 50); der Lizentiateneid wurde jedoch in Leipzig nicht dem Vizekanzler geleistet (Zarncke, 553, No. 15).

[2]) Hrsg. im III. Heft der Akt. u. Urk.

[3]) Akt. u. Urk. III, 73.

[4]) In Wien wurde zwar der Baccalaureand dem Kanzler vorgestellt, aber nicht um dessen Erlaubnis oder Mitwirkung nachzusuchen. Kaufmann, II, 278.

[5]) Akt. u. Urk. III, 74.

[6]) Vgl. Akt. u. Urk. III, 73, No. 7, u. 75, No. 9.

Den Lizentianden und Doktoranden prüft der Dekan und die Fakultät.[1]) Von diesem Examen und den Studien des Kandidaten wird der Kanzler in Kenntnis gesetzt und gebeten, wenn er selbst der öffentlichen Promotion nicht beiwohnen könne,[2]) den Dekan der Fakultät zum Vizekanzler zu ernennen und ihm die öffentliche Renunciation und Promotion unter den üblichen Ceremonien zu übertragen.[3]) Den feierlichen Akt im theologischen Lektorium eröffnet der Vizekanzler mit einer Rede. Nachdem dann auch der Lizentiand gesprochen hat, wird der Brief des Kanzlers verlesen[4]), durch den der Dekan ermächtigt wird, dem Kandidaten die honores zu erteilen. Letzterer besteigt nun das obere Katheder und wird zum Lizentiaten der Theologie promoviert, d. h. es wird ihm das Recht erteilt, den Doktorgrad zu erwerben und die andern dem eben erlangten Grade zukommenden Rechte auszuüben.[5]) Der Lizentiateneid wird,

---

[1]) So geschah es auch in Wien, Ingolstadt und Erfurt, in Leipzig, Tübingen, Heidelberg u. a. fand keine Prüfung statt. In Wien und Ingolstadt nahm der Kanzler an der Prüfung teil, in Erfurt war es ihm anheimgestellt. In Leipzig u. Heidelberg liess sich der Kanzler bei der Promotion vertreten. Kaufmann II, 280.

[2]) Es scheint dies also wenigstens früher mitunter vorgekommen zu sein; zur Zeit der Abfassung der Statuten weilte der Kanzler wohl meist im Erzbistum Magdeburg. Auf die persönliche Teilnahme des Kanzlers nehmen auch Rücksicht die Statuten von Wien (Kink, Gesch. der Univers. Wien, II, 122 f.), Köln (Bianco, Die alte Universität Köln, I, Anlagen, 46 f.) und Ingolstadt (Prantl, Gesch. der Luwigs-Maximilians-universität in Ingolstadt, II, 69). In einem Leipziger Konsensgesuch vom Jahre 1555 (Zarncke, 566, No. 1), wird nicht über das Examen und die Studien berichtet, sondern nur die Ernennung eines Kommissarius erbeten. Nach den Statuten von 1543 scheint auch der Kandidat ein Gesuch an den Bischof gerichtet zu haben (Zarncke, 572, IX); oder sollte er nur die Kosten des Gesuches tragen?

[3]) Akt. u. Urk. III, 74.

[4]) In Leipzig scheint dies nicht vorgeschrieben gewesen zu sein, der Akt vollzog sich sonst ähnlich. (Zarncke, 552 f., No. 16), auch nach den Statuten von 1543 (Zarncke, 572, cap. IX).

[5]) Akt. u. Urk. III, 75, No. 9.

wie nach den Statuten von 1541, dem Vizekanzler und der Fakultät geleistet.[1])

Auch für die Doktorpromotion wird der Dekan in den Statuten als Vizekanzler bezeichnet. Er leitet die Feier durch eine Rede ein. Nach dem Doktoreid werden die Doktoranden unter Vorausschickung der literae commissionis zu Doktoren der Theologie erklärt und ihnen die üblichen Insignien verliehen.[2]) Der Doktoreid wird jedoch nicht wie der Lizentiateneid dem Vizekanzler geleistet.[3])

Ein besonderer Konsens für die Doktorpromotion wurde wohl nicht eingeholt. Es scheint vielmehr ein einmaliger Konsens für die Verleihung aller oder wenigstens der beiden oberen Grade erwirkt worden zu sein.[4]) Belegt ist uns ein solcher Fall, überhaupt die erste Nachricht über eine theologische Promotion, erst aus dem Jahre 1611. Der Magister Zacharias Hermann, der als Pfarrherr an St. Elisabeth in Breslau unter der Bedingung der Erwerbung des theologischen Doktorgrades berufen war, hatte sich deswegen an die theologische Fakultät in Frankfurt gewandt;[5]) auf deren Ersuchen ernannte der Kurfürst Johann Sigismund den Dekan der Theologen zum Prokanzler und über-

[1]) Akt. u. Urk. III, 76. — In Leipzig schwört der Lizentiand auch nach den Statuten von 1543 dem Dekan und der Fakultät den Eid (Zarncke, 272, Cap. X.).

[2]) Akt. u. Urk. III, 75, No. 9. — Das erinnert an Köln, wo der Kanzler oder sein Kommissar, und an Wien und Ingolstadt, wo der Kanzler oder ein Magister die Insignien verlieh. Dagegen that dies in Heidelberg, Tübingen und Wittenberg ein Magister, auch in Leipzig. Kaufmann II, 285. Ein Magister als Promotor erscheint in Leipzig wie in den ältesten Statuten (Zarncke, 554, No. 18) so auch in denen von 1543 (Zarncke, 572, Cap. IX).

[3]) Akt. u. Urk. III, 76.

[4]) Vgl. die Wendung Licentiandum et doctorandum examinet Decanus cum collegis . . De examine . . referatur ad . . Cancellarium . . ., petatur, ut, si reverendissimus . . . promotionis actui . . adesse non possit, . . has vices suas Decano . . committat etc. Es tritt hier garnicht hervor, dass das Examen und die Konsenseinholung mit dem Doktorat nichts zu thun haben, der Lizentiand ist eben zugleich Doktorand.

[5]) Das betreffende Schreiben im Breslauer Stadtarchiv AA 51a.

trug ihm die Verleihung aller drei Grade an den Kandidaten.[1]) Die drei Grade werden in diesem Schreiben als eine Einheit, als minores et supremus Docturae in Theologia gradus, ihre Verleihung als facultas et potestas des Kurfürsten betrachtet. In den Statuten zeigt sich wenigstens schon die Ausdehnung der Konsensberechtigung des Kanzlers auf das Doktorat, wohl eine Folge der häufigen gleichzeitigen Erwerbung der Grade. Nach Analogie der artistischen Fakultät zu schliessen, hat sich jedoch diese Erweiterung der Kanzlerrechte erst im Laufe des Jahrhunderts entwickelt.

Endlich setzen die Statuten noch fest, dass der Kanzler von jedem Kandidaten für den Konsens anstatt des süssen Weines (der ihm wohl bei persönlicher Anwesenheit vorgesetzt werden sollte) einige Thaler erhalten solle. Da die Lizentiaten in den andern Fakultäten je 10 Thaler zu geben pflegten, solle der Bischof gebeten werden, sich mit der Hälfte zu begnügen oder den Kandidaten die Zahlung ganz zu erlassen.[2]) Eine genaue Fixierung dieser Gebühren hat wohl auch früher nicht bestanden.[3])

Für die juristische Fakultät sind zwar Dekanatsaufzeichnungen bis in das 17. Jahrhundert hinein erhalten,[4])

[1]) Breslauer Stadtarchiv A A 51 m: Petitioni uestrae, qua auctoritatem nostram flagitatis ad doctoralem gradum Magistro Zachariae Hermanno . . conferendum, ita assentimur, . . ut rationem vos simul uelimus habere cum Statutorum . . tum nostrae ipsorummet dignitatis. . Quamobrem nostro per Marchiam Generali Superattendenti Collegiique Vestri Decano, Doctori Christophoro Pelargo, uigore praesentium Procancellarii munus tribuimus mandamusque, ut pro ista commissione facultatis et potestatis nostrae et minores et supremum Docturae in Theologia gradum obseruatis pro more solemnitatibus ac ritibus publice decernat conferatque ante dicto Candidato.

[2]) Akt. u. Urk. III, 78, No. 13. — In den ältesten Leipziger Statuten ist die Höhe der Gebühren für den Kanzler nicht festgesetzt; nach den Statuten von 1543 erhält er einen Gulden und Zuckerzeug (Zarncke, 574, Cap. XIV).

[3]) In der katholischen Zeit genossen sicher, wie an anderen Universitäten, die Mitglieder des Mendikantenordens, eine Ermässigung.

[4]) Frankfurter Registratur auf dem Sekretariat der Universität Breslau, No. 9.

aber erst seit 1576 finden sich ausführlichere Aufzeichnungen über Promotionen, nirgends wird jedoch des Kanzlers gedacht oder ein Vizekanzler erwähnt,[1]) auch vom Konsens des Kurfürsten ist nach 1598 nicht die Rede. Dennoch erteilte der Kanzler die Lizenz. Dies ist schon a priori anzunehmen und wird ausdrücklich bezeugt durch die schon oben erwähnte Widmung des Lizentiaten beider Rechte Christophorus Hegendorphinus an den Kanzler Georg von Blumenthal, worin er dem Bischof dankt, dass er ihm das für die Erteilung der Lizenz schuldige Geschenk erlassen habe.[2]) Weitere Spuren der Thätigkeit des Kanzlers in der juristischen Fakultät begegnen in dem hier zu behandelnden Zeitraum nicht.

Die ältesten auf uns gekommenen Fakultätsstatuten der Juristen sind 1606 bestätigt.[3]) Nach ihnen übt der Kur-

---

[1]) Die Fakultätsaufzeichnungen berichten über die schon stets mit der Doktorpromotion verbundene Lizenzverleihung etwa nach dem Schema: Finita publica disputatione a domino Decano, ordinario et reliquis iuris Doctoribus et professoribus examinati et ad dignitatis gradum Doctoratus admissi sunt etc. (1576). — In Leipzig erfolgte nach den Statuten von 1504, die für unseren ganzen Zeitraum galten, die Verleihung der Lizenz durch einen Vizekanzler. Es ist nicht zu ersehen, ob dies der Dekan war (Zarncke, 581, Zeile 20 f.).

In Erfurt wurde der Kandidat nach dem Tentamen dem Kanzler vorgestellt, der das Examen anordnete u. daran teilnahm. Der Kandidat erhielt von ihm dabei privatim die Lizenz, wurde ihm dann noch einmal publice vorgestellt und erhielt die Lizenz nochmals öffentlich In Köln wurde der Kandidat nach dem privaten Examen, das auf Anordnung der Fakultät stattfand, dem Kanzler zur Verleihung der Lizenz vorgestellt. Aehnlich in Tübingen, wo die sogenannten Promotoren vor dem Kanzler nach der Vorstellung die Würdigkeit des Promovenden eidlich erhärten mussten und der Kanzler Tag und Stunde für das öffentliche Examen bestimmte. Auch in Wittenberg verlieh der Kanzler die Lizenz auf Grund des Urteils der Doktoren (Kaufmann, II, 290 f.)

[2]) cum potestatem petendi insignia doctoralia hic caperem (vulgo licentiaturam appellant) et pro illa tibi ut Cancellario Academiae huius munus quoddam a me deberetur, te mire et humanum et liberalem mihi praebebas.

[3]) Hrsg. in Akt. u. Urk. III, 49 ff.

fürst die Kanzlerbefugnisse, wird aber nicht mehr als Kanzler bezeichnet. Der Dekan hat diejenigen zu promovieren, welche einen Grad in beiden Rechten zu erlangen wünschen, vorausgesetzt, dass sie die Fakultät für geeignet hält und die Konfirmation seitens des Kurfürsten einläuft.[1]) Wer zum Lizentiaten oder Doktor promoviert werden will, soll vor dem Promotionsakt den Konsens des Kurfürsten einholen und ihm dafür nach der bisherigen Sitte zehn Thaler zahlen.[2]) Nach der Ueberschrift desselben Artikels wäre die Konsenseinholung auch von dem Baccalaureanden gefordert worden.[3])

Die Statuten zeigen, wie die der Theologen, dass die eigentliche Bedeutung des Konsenses den Verfassern schon entschwunden war. Daher auch die Unklarheit in den Bestimmungen, die rein theoretisch den Konsens für jeden der drei Grade fordern. In der Praxis wird wohl nur die einmalige Einholung des Konsenses zur Erwerbung aller drei Grade stattgefunden haben. So erklärt es sich, dass von einer Verlesung des Konsenses weder in den speziellen Bestimmungen über die Baccalarpromotion noch bei denen über die Lizentiatenpromotion die Rede ist. Er wird nur bei der Promotion von Doktoranden unmittelbar vor der Renunciation, gleich nach dem Dorktoreide, verlesen, nach dem betreffenden Artikel zu urteilen ganz gleich, ob der Kandidat in demselben Akte die Lizentiatur erhält oder nicht, zugleich ein Zeichen für die Beziehung

---

[1]) Akt. u. Urk. III, 50, Statutum II.

[2]) Akt. u. Urk. III, 58, Cap. XIII.

[3]) Ebenda. — Zu diesem Artikel XIII ist später bemerkt: „Horum 10 thalerorum remissio facta est ex gratia electorali per rescriptum 6. Augusti anno 1611. In Aufzeichnungen über die Promotionskosten aus dem 18. Jahrhundert erscheint jedoch wieder eine Gebühr für den Konsens: „Pro consensu suae regiae maiestatis ducatus in auro mittitur Berolinum una cum 3 grossis pro charta signata (Jura expeditionis consueta hactenus)“, an einer andern Stelle derselben Aufzeichnungen heisst es: „pro consensu regio et impensis hoc nomine faciendis . . 4 thllr.“ (Akt. u. Urk. III, 67, 68.)

des Konsenses auf die Verleihung der Doktorwürde.[1]) Der Konsens wird nach den Statuten durch die Kandidaten selbst eingeholt. Vielleicht haben sie auch in früherer Zeit sich die Lizenz vom Kanzler selbst in Lebus verleihen lassen. Dazu würde das Fehlen des Vizekanzlertitels passen. Er war zuerst nicht in Gebrauch und bürgerte sich auch später nicht mehr ein.

Der in den Statuten fixierte Gebrauch bei Promotionen wird auch schon in der letzten Zeit des Kanzleramtes üblich gewesen sein. Die Dekanatsaufzeichnungen, die allerdings sehr spärlich sind, würden dem nicht widersprechen. Mit Sicherheit lässt sich als alter Gebrauch nur die Zahlung von 10 Thalern für den Konsens nachweisen.

In den medizinischen Fakultätsstatuten,[2]) die zwischen 1524 und 1550 bestätigt und für die ganze hier in Betracht kommende Zeit in Geltung geblieben sind, ist eine Mitwirkung des Kanzlers bei Promotionen nicht ausdrücklich festgesetzt.[3]) Auch im Dekanats-

[1]) Akt. u. Urk. III, 58 f., Cap. XIV. — Vgl. den Gebrauch in Wien, wo der Kanzler die Doktorpromotion durch eine Ansprache eröffnete (bezw. in seinem Namen ein Doktor) und dabei die Lizenz entweder zum ersten Mal öffentlich aussprach oder doch wiederholte. Die Insignien verlieh jedoch ein Magister. Kaufmann II, 292 f. Kink II, 126.

[2]) Hrsg. in Akt. u. Urk. III, S. 39 ff.

[3]) Akt. u. Urk. III, S. 1 u. S. 10. — In Leipzig erteilte die Lizenz der Vizekanzler, dessen Amt unter den Doktoren der Fakultät nach dem Alter wechselte. Die Fakultät holte den Konsens auf Kosten des Promovenden ein, vielleicht, indem dieser das Gesuch selbst dem Kanzler überreichte (Zarncke, 594, No. 8; 599, No. 25). Den Wortlaut des Gesuches siehe Zarncke, 594, No. 9, u. 606, No. 1, die Formel für die Antwort des Kanzlers s. Zarncke, 606, No. 2. — In Erfurt nahm ein Doktor mit den Lizentianden privatim eine Prüfung vor, erstattete dem Kanzler darüber Bericht und präsentierte ihm dann öffentlich den Kandidaten, worauf der Kanzler das Examen ansetzte. Nach der Prüfung und Vereidigung verlieh der Kanzler die Lizenz. In Ingolstadt wurde der Kandidat ebenfalls dem Kanzler vor dem Examen vorgestellt, zu welchem dieser den Auftrag gab. Das Examen leitete der Dekan. Den Tag der feierlichen Promotion (zugleich Doktorpromotion) bestimmte der Vizekanzler, der dabei die Lizenz verlieh. Kaufmann II, 298 ff.

buch[1]) lässt sich für unsere Zeit nur dreimal der Vizekanzlertitel nachweisen, im Sommersemester 1562, im Wintersemester 1563/64 und im Wintersemester 1592/93.

In sämtlichen Fällen sind es Verleihungen aller Grade in einem Akte, bei denen der Dekan als Vizekanzler genannt wird. Nach der Notiz von 1562 könnte es scheinen, als hätte man damals die Verleihung der Doktorinsignien als Funktion des Vizekanzlers angesehen.[2]) In den anderen Fällen aber ist wieder die Beziehung der Thätigkeit des Vizekanzlers auf die Verleihung der Lizentiatur näherliegend.[3]) Die Anschauung, dass der Kanzler nur die Lizenz verleiht, begegnet auch in einem Beschluss des Universitätskonsils vom Jahre 1564, worin dem Rektor die Eintreibung der Lizentiaturgebühren dreier Doktoren der Medizin für den Kanzler Joachim Friedrich aufgetragen wird. Wir erfahren daraus zugleich, dass der Kanzler für die Verleihung der Lizenz von jedem Kandidaten zehn Thaler zu erhalten hatte.[4])

[1]) Frankfurter Registratur im Sekretariat der Breslauer Universität, No. 10 u. 11.

[2]) Frankfurter Registratur, No. 10, S. 45: Dominus Jacobus Horst ommes in medicina gradus est collegii consensu assecutus et laurea Doctorali a decano, qui Vicecancellarium gerebat, publice in templo pro consuetudine . . est insignitus et coronatus.

[3]) Ebenda, S. 49, bezw. Frankf. Registratur No. 11, fol. 4: Insignia doctoratus accepit dominus Martinus Guttenberger, cum tamen prius Baccalaureus et Licentiatus in aula medica esset a me decano et Vicecancellario proclamatus; — pro licentia in facultate Medica et insignibus Doctoralibus consequendis disputauit . . Dominus . . Daniel Blenno, qui etiam insignia Doctoralia in templo D. Virginis accepit, cum prius Baccalaureus et licentiatus in arte Medica ibidem uno actu a me Procancellario esset creatus. — In Leipzig ist in den Statuten von 1543 die Kanzlergewalt ganz unverkennbar auf die Verleihung der Lizenz (durch den Vizekanzler) beschränkt, also wohl auch noch späterhin. Die Bestimmungen über den Wechsel des Vizekanzellariats, über die Konsenseinholung und die Formel für letztere sind fast gleichlautend mit denen der älteren Statuten. Zarncke, 610, Cap. X, und 613 f., Cap. XIV, Nr. 5.

[4]) Frankfurter Registratur No. 10, S. 50: in toto concilio promisit Dominus Rector ex concilii decreto se uelle exigere quinos illos residuos

Für die artistische Fakultät besitzen wir Fakultätsstatuten erst aus den Jahren 1640—48.[1]) Wir sind zur Feststellung des Wirkens des Kanzlers fast allein auf das Dekanatsbuch[2]) angewiesen, das mit der Gründung der Universität einsetzt und mit dem Wintersemester 1596/97, also kurz vor dem Eingehen des Kanzleramtes, abbricht.

Danach hat der Kanzler seine Funktionen nie persönlich ausgeübt, sondern sich stets durch einen Vizekanzler vertreten lassen. Die Aufstellung von Vizekanzlern[3]) erfolgte im Anfange von Fall zu Fall, vor jedem Magisterexamen. Nur im Sommersemester 1522 ist ein Vizekanzler nicht nachzuweisen, und 1532 ist er im Dekanatsbuch weggelassen. Im Winter 1519 und 1543 ist, wie im ersten

---

taleros ex postulatione Illustrissimi Principis Marchionis Joannis Georgii nomine Illustrissimi et Reuerendi Marchionis Joachimi Georgii (!), episcopi Lubucensis et Conseruatoris Academiae, pro Licentiaturae honorario ab tribus egregiis uiris, promotis Doctoribus etc. — Von der Einholung des kurfürstlichen Konsenses (nach dem Erlöschen des Kanzleramts) ist die Rede in einem Erlass des grossen Kurfürsten vom Jahre 1683: „Dass die renunciationes licentiatorum nach ausgestandenen examinibus undt abgelegter disputatione publica inaugurali . . . in consessu facultatis geschehen mögen, . . . jedoch dass allezeit die churfürstliche confirmation wegen eines jeden candidati vorher gesuchet werde“ (Akt. u. Urk. III, 46/47). — Im 18. Jahrh. erscheint der Konsens des Landesherrn nach einer Aufzeichnung über die medizinische Promotion als auf die Verleihung des Doktorats bezüglich: „Wenn dieses geschehen [nämlich dem Lizentiaten das Thema Doctorale proponiert ist], wird die Königl. Konfirmation durch den Secretarium Universitatis publice verlesen, und muss ferner der Doktorand das gewöhnliche iuramentum . . abschweren . . Wenn dieses vollbracht . . creiret [der Promotor] denselben . . zum medicinae Doctorem.“ (Akt. u. Urk. III, 48).

[1]) Hrsg. in Akt. u. Urk. III, S. 16 ff., und vorher von demselben Verfasser im Programm des Gymnasiums zu Gross-Strehlitz, Ostern 1899, mit ausführlicherer Einleitung.

[2]) No. 8 der Frankfurter Registratur auf dem Sekretariat der Breslauer Universität, bis 1540 hrsg. von G. Bauch im 1. Heft der Akt. u. Urk.

[3]) Siehe darüber Akt. u. Urk. I, 12, u. Einleitung zur Ausgabe der philosophischen Fakultätsstatuten von Paul Reh im Programm des Gymnasiums zu Gross-Strehlitz 1899, S. 4 f.

Semester der Universität, der Dekan der Fakultät zugleich Vizekanzler. Vom Sommersemester 1545 an wird dann diese Vereinigung beider Funktionen ständig; bis zum Ende des Dekanatsbuchs ist uns die Thätigkeit von Vizekanzlern bezeugt.[1])

Bei Sedisvakanz sollte nach den Stiftungsbriefen das Kapitel von Lebus die Kanzlerrechte üben. Ein solcher Fall ist uns für die artistische Fakultät belegt, der nach dem Tode Bischof Georgs im Jahre 1550 das Kapitel die Kommission und den Konsens erteilte, die Kandidaten zu examinieren und zu promovieren.[2]) Auch bei Abwesenheit des Bischofs vertrat das Kapitel den Kanzler. Im Sommer 1548, als Bischof Georg abwesend war, weigerte sich das Kapitel, der artistischen Fakulät und ihrem Dekan den Konsens zur Promotion zu geben, da es vom Bischof keinen Auftrag erhalten hätte. Der Senat der Universität wandte sich daher an den Kurfürsten, damit er die Ausstellung des Konsenses beim Kapitel erwirke. Das geschah auch, und zwar ist der Kurfürst der Ansicht, dass in solchem Falle, — da die Promotionen der Artisten an einem festen Termin stattfanden, der nahe bevorstand — das Kapitel den Konsens auch ohne besondere Ermächtigung des Kanzlers zu geben hätte. Er will dies für das Kapitel dem Bischof

[1]) In Leipzig ist während des hier behandelten Zeitraums das Amt des Vizekanzlers und des Dekans getrennt, soweit die bis jetzt herausgegebenen Statuten galten (bis 1594). Vgl. Zarncke, S. 446—450, passim, u. S. 525 u. 531, passim. Nach den Statuten von 1558 wird derjenige mit Strafe bedroht, der sich das Amt ohne Wissen des Dekans verschafft. Wer es übernehmen will, muss dies dem Dekan anzeigen und erhält von ihm eine Empfehlung an den Bischof im Namen der Fakultät. Bei mehreren Meldungen entscheidet der Bischof, Zarncke, 525, Cap. XI.

[2]) Dekanatsbuch des Artisten, W.-S. 1550/51: Neque hoc silentio praetereundum, quod . . . Anno 1550 18 calendis octobris . . . . . Georgius de Blumental, ... cancellarius atque conseruator Academiae nostrae, . . . morte extinctus sit, et ideo, uacante sede Episcopatus, facultas Artistica a capitulo et pio seniore Doctore Wolffgango Redorffer commissionem et consensum candidatos examinandi et promouendi petere coactus est, quem et citra moram assecuta.

gegenüber vertreten.[1]) Der Kurfürst galt also als Oberbehörde des Kanzlers auch in Angelegenheiten der Konsenserteilung. Wer während der Minderjährigkeit Joachim Friedrichs den Konsens erteilt hat, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Im Jahre 1557 und 1560 finden zwar Promotionen statt, „permissu Reverendissimi presulis Lebusiani, Cancellarii Academiae,“[2]) aber es braucht diese Formel ja nicht die persönliche Konsenserteilung zu bezeichnen. Im Sommer 1563 erteilte die potestas examinandi et promovendi im Namen Joachim Friedrichs der Doktor beider Rechte Andreas Czochius, Vikar des Markgrafen Johann Georg, ohne dass angegeben wird, warum der Kanzler hier nicht selbst handelte.[3]) An Johann Georg

[1]) Dekanatsbuch der Artisten, S.-S. 1548: quoniam in absentia D. Cancellarij . . . . Seniores et Capitulum ut vocant Ecclesiae Lubusanae commissionem Facultati Artium et Decano petentibus recusaverunt transmittere, quod dicerent se ea de re nullum a Dn. Cancellario et Episcopo abeunte accepisse peculiare mandatum: Ideo Senatus Academie per literas petiuit Rescriptum Illustrissimi Electoris Marchionis ad dictum Capitulum, quo efficeret, ut commissio . . absente Cancellario . . in tempore huc mitteret; quod impetrauimus. Scripsit itaque Princeps Elector ad dictum Capitulum . . . . . : Wann dann vnser Rhatt, Gefatter vnd besonder freundt, der Bischoff zu Lubuss, itzo nicht im Stiffte Lubuss anzutreffen vnd an diser promotion, das die selbige dester ehr vnd forderlicher befurdert, ... sonderlich irer statuten, der gesatzten zeitt vnd der armen gesellen halben, welche dinst angenomen vnd auf Michaelis von dannen ziehen mussen, sonderlich gelegen, vnd die selbige gleich fur widerkunft gedachtes vnsers freunds in das stifft Lubus geschehe, ime doran auch seinem zustande vnd gebure, die im dann angebotten werden, nichts abgehet, begern wir dem nach, wollet . . . ., damit die promouenten sich nicht von danne begeben vnd anderswo promouirn lassen, an stadt vnd abwesens vnsers freunds dise promotion dem Decano zuthun committirn vnd diss nicht lenger aufhalten. Vnd ob Euch das von vnserm freunde gleich nicht beuelh vorlassen, so habt Ir es doch altten brauche in solcher gelegenheit nach wol zuthun, vnd so wollen wir Euch dasselbige auch kegen Ime vnd sonst vortretten vnd voranttwortten helffen etc.

[2]) Dekanatsbuch der Artisten. In den andern Fällen begnügt man sich mit der Bezeichnung des Dekans als Vizekanzler.

[3]) Dekanatsbuch der Artisten: concessa est potestas examinandi et promouendi ab Egregio Viro Andrea Czochio, V. J. Doctore, Vicario

wandten sich wegen des Konsenses Dekan und Fakultät auch in einem Schreiben vom 21. Februar 1569, weil Joachim Friedrich damals in Regierungsgeschäften als Administrator von Magdeburg abwesend war.[1]) Nach den Stiftungsbriefen hätte das Kapitel den unmündigen oder abwesenden Kanzler vertreten müssen. Aber es war seit 1555 ohne Bedeutung. Markgraf Johann Georg ergriff damals die Administration des Bistums und behielt sie auch, als sein Sohn grossjährig war. Daher übt er die Rechte des Kapitels bei Abwesenheit seines Sohnes und wird es wahrscheinlich auch während dessen Minderjährigkeit gethan haben.

An der Baccalarpromotion hatte der Kanzler ursprünglich keinen Anteil. Daher tritt auch der Titel „Vizekanzler" bei Baccalarprüfungen und -promotionen nicht auf,[2]) solange Dekanat und Vizekanzellariat getrennt sind. Wenn

---

illustrissimi Marchionis Joanis Georgii, nomine Reverendissimi presulis Lubusscensis et Domini Domini Joachimi Friderici Marchionis, filii sui dilectissimi, cancellarii et conseruatoris Academiae.

[1]) Berliner Staatsarchiv Rep. 51. 98 . . . . . quidam . . . . viri a nobis Magisterii gradum petunt . . . Nouimus uero nobis non esse integrum, ut alicui hunc gradum sine Cancellarii Academiae consensu et permissione publice decernamus. Idcirco, cum T. Celsitudinis filius, Illustrissimus princeps Joachimus Fridericus, Administrator Magdeburgensis etc., sit huius Academiae Cancellarius, iam uero absit et suis gubernationibus occupatus sit, ut ipse huic examini et gradus renunciationi adesse non possit, petimus, . . . ut T. Celsitudo Clarissimo ac Doctissimo viro domino Wolffgango Justo . ., Decano Collegii nostri, has partes demandet et eum Vice Cancellarium constituat, ut mature examen et promotio institui possit. (Benutzt in einer Abschrift v. Dr. G. Bauch). — Der Kanzler ist wohl in Frankfurt nie persönlich bei dem Examen und der Promotion zugegen gewesen, wie es hiernach scheinen könnte. Die betreffende Wendung findet sich auch in der Formel für die Deputierung eines Vizekanzlers in Leipzig. Zarncke, 606.

[2]) Nur im W.-S. 1519 heisst es: Sub cuius Decanatu et Vicecancellariatu . . . promoti sunt subsequentes Magistrandi et Baccalaureandi (Akt. u. Urk. I, S. 64); hier war zufällig der Dekan zugleich Vizekanzler, letzteres aber nur für die Magistranden.

nach 1545[1]) der Vizekanzler bei Baccalarpromotionen erscheint, so hängt das mit der ständigen Vereinigung jener Aemter seit diesem Jahre zusammen und beweist keine rechtliche Funktion des Vizekanzlers.[2]) Ebensowenig darf man ein Konsensrecht des Kanzlers bei der Baccalarpromotion folgern aus einer Notiz, wonach unter Zustimmung des Kanzlers mehrere Baccalaureanden wegen der Pest am 22. August 1516 promovierten.[3]) Es handelt sich hier um eine Verschiebung des Termins wegen der herrschenden Seuche. Dazu gab der Kanzler seine Einwilligung, nicht zur Promotion an sich. Eine Ausübung des Oberaufsichtsrechtes ist auch der Erlass des Bischofs, nach dem im Sommersemester 1509 alle Baccalaureanden unter dem Dekan Paulus Bredekow determinierten,[4]) und ein anderer, wonach zuerst im Wintersemester 1508 alle Magistranden in einem Akte die Doktorinsignien erhielten[5]) und der von da im Dekanatsbuch öfters erwähnt wird.

Die Mitwirkung des Kanzlers bezw. seines Vertreters, des Vizekanzlers, beschränkt sich ursprünglich auf die Ueberwachung der Magistrandenprüfungen und die Verleihung der Lizenz.[6]) Da aber bei den Artisten die Ver-

[1]) So wird z. B. der Promotor bei Baccalarpromotionen als Decanus itemque Vicecancellarius u. ä. bezeichnet im Sommer- und Wintersemester 1573, im Wintersemester 1576 und im Sommer- und Wintersemester 1577.

[2]) In Leipzig ist bei der ständigen Trennung beider Aemter die Abgrenzung ihrer Befugnisse auch immer deutlich geblieben. Vgl. die Statuten von 1499 bei Zarncke, 446 f., No. 7, und die Redaktion von 1558, Zarncke, 525, Cap. XI, 527 ff., 531, Zeile 21,22.

[3]) Akt. u. Urk. I, S. 56.

[4]) S. u. Abschnitt über Oberaufsichtsrechte des Kanzlers.

[5]) Ebenda.

[6]) Auch in Erfurt, Tübingen, Heidelberg war der Kanzler bezw. sein Vertreter das Haupt der Prüfungskommission; in Prag, Wien, Köln hatte er nur die geschäftliche Leitung oder Anordnung der Prüfung zu besorgen. So auch in Leipzig. Kaufmann II, S. 312. Die Leipziger Fakultätsstatuten von 1499 geben Vorschriften, wie beim Examen die Abstimmung durch den Vizekanzler entgegengenommen werden soll (Zarncke, 449, No 12). Der Vizekanzler darf die Kandidaten

leihung der Lizenz und der Magisterwürde von Anfang an mit einander verbunden waren, so konnte thatsächlich eine Magisterpromotion ohne den Konsens des Kanzlers nicht stattfinden.[1]) Die Grenzen der Mitwirkung des Vizekanzlers lassen sich aber in den ersten Jahren aus dem Dekanatsbuch noch genau erkennen. So lange das Tentamen von dem öffentlichen Examen getrennt ist (1506—8), erscheint der Vizekanzler nur in dem öffentlichen Examen,[2]) das er zu leiten hatte. Diese Abgrenzung der Befugnis verschwimmt mit der Vereinigung der beiden Prüfungen. Bis zur ständigen Vereinigung des Dekanats und Vizekanzellariats im Sommersemester 1545 lässt sich auch klar erkennen, dass an der eigentlichen Magisterpromotion der Vizekanzler nicht teilnimmt. Er wird nur als Examinator genannt, während der Dekan die Magisterinsignien verleiht.[3]) Später verschwindet diese genaue Trennung immer mehr,[4]) die Verleihung der Magisterinsignien erscheint zuletzt als vom Konsens des Kanzlers abhängig, die Gewalt, die er dem Vizekanzler überträgt, als die „potestas oder commissio

bei Strafe nicht über die zu stellenden Fragen unterrichten (ebenda, 446, No. 3 , er darf sie nicht für den zu erlangenden Grad inskribieren, bevor sie den Eid geleistet, sich nicht zu rächen (ebenda, 446, No. 5), er muss einen Eid schwören, gerecht prüfen zu wollen (ebenda, 447, No. 8). Andere auf ihn bezügliche, weniger wichtige Bestimmungen siehe Zarncke, 449, No. 13—15; 450, 16—18. Vgl. auch Kaufmann, a. a. O., Note 4.

[1]) Programm Gross-Strehlitz, 1899, S. 4.

[2]) Akt. u. Urk. I, S. 21, 29. — In Leipzig scheint der Vizekanzler nach den Statuten von 1499 das Tentamen u. Examen geleitet zu haben. Vgl. Zarncke, 446, 447, No. 7, 449, No. 12. Auch nach den Statuten von 1558 untersteht die gesamte Prüfung der Magistranden dem Vizekanzler; ebenda, S. 531, Zeile 10 ff. In Heidelberg, Tübingen, Wittenberg wurden die Kandidaten erst nach dem Tentamen dem Kanzler oder dessen Vertreter vorgestellt, der sie zum Examen zuliess. Kaufmann II, 311 f.

[3]) Vgl. Akt. u. Urk. I, passim.

[4]) In Leipzig sind die Funktionen des Vizekanzlers und des Dekans noch in den Statuten von 1558 scharf geschieden. Vgl. Zarncke, 525, Cap. X.

examinandi et promovendi."[1]) Wie eng insbesondere die oberen Grade auch in der letzten Zeit des Kanzleramtes schon vom Konsens des Kanzlers abhängig gedacht worden sein müssen, beweist der Bericht über die Promotion einiger Magister bei der Säkularfeier der Hochschule im Jahre 1606.[2]) Der Dekan promoviert die Kandidaten zu Baccalaren kraft „öffentlicher Autorität" und auf Beschluss der Fakultät.[3]) Es folgt eine Ansprache und ein Examen pro forma. Dann wird der Konsens des Kurfürst-Kanzlers verlesen und den Kandidaten die Lizenz verliehen unter Berufung auf den Auftrag des Kanzlers Joachim Friedrich und auf die Bestimmung der Gründer, dass die öffentlichen Ehren unter öffentlicher Autorität und mit Zustimmung des Fürsten zu verleihen seien.[4]) Nachdem die Lizentiaten eine Weile die ihnen angewiesenen Sitze eingenommen, werden sie nach Ableistung des Doktoreides zu Doktoren der Philosophie promoviert kraft päpstlicher, kaiserlicher und kurfürstlicher Autorität und unter Zustimmung der Fakultät.[5]) Endlich folgt noch die Verleihung der Doktorinsignien.

Von Gebühren für den Konsens ist die Rede in dem schon behandelten Schreiben des Kurfürsten Joachim II.

---

[1]) Siehe die oben zitierten Notizen des Dekanatsbuchs aus den Jahren 1548 u. 1550.

[2]) Balthasaris Caminaei Phil. et. J. U. D. Quartum Decani et pro tempore Academiae Vicecancellarii Oratio secularis.

[3]) . . ego auctoritate publica et ex decreto collegij nostri te . . . creo et pronuncio liberalium artium Baccalaureos etc.

[4]) Honores publicos et praesertim supremos publica auctoritate et consensu principis decernendos esse conditores hujus Academiae serenissimi censuerunt . . . . . Itaque cum ab Illustrissimo serenissimoque principe ac Dn. Dn. Joachimo Friderico . ., Cancellario Academiae nostrae inclyto, mihi Decano et Vicecancellario potestas facta sit conferendi honores, quos petitis, Philosophicos, ego auctoritate, qua in praesentia fungor, vos candidatos . . ulterius promoveo, creo et creatos pronuncio Philosophiae Licentiatos . . . . . .

[5]) Ego Balthasar Caminaeus, Philosophiae et Juris Utriusque Doctor, nunc Vicecancellarius, auctoritate Pontificia, Imperatoria et Electorali, De voluntate et consensu collegij nostri Philosophici vos . . . . . creo et creatos pronuncio liberalium artium Doctores . . .

an das Kapitel zu Fürstenwalde, worin dem abwesenden Bischof die Gebühren der bevorstehenden Promotion zugesichert werden, und in dem oben erwähnten Konsensgesuch der Fakultät an Johann Georg.[1]) Ihre Höhe lässt sich nach einem schon oben[2]) besprochenen Artikel der theologischen Fakultätsstatuten wenigstens für das Ende des Jahrhunderts auf 10 Thlr. festsetzen.

Die Statuten der philosophischen Fakultät, die zwischen 1640 und 1648 abgefasst sind, bewahren noch die Erinnerung an das alte Recht des Kanzlers, den Konsens zu erteilen. Sie bestimmen, dass der Dekan vor dem öffentlichen Examen an den Kurfürsten als den Kanzler und Konservator der Universität schreiben, ihm Zahl und Namen der Kandidaten anzeigen und von ihm den Auftrag oder die Erlaubnis erbitten solle, dieselben zu promovieren.[3]) Der Dekan wird jedoch in diesen Statuten nicht mehr als Vizekanzler bezeichnet.

Es ergiebt sich also für die Rolle des Kanzlers bei Promotionen kurz zusammengefasst Folgendes: Der Kanzler übt in Frankfurt, wie an den anderen deutschen Universitäten jener Zeit, ursprünglich nur das Recht der Lizenzverleihung. Bei Vakanz des Bischofstuhles tritt das Kapitel in seine Befugnis ein, ebenso bei Abwesenheit des Bischofs; nach dem Erlöschen der katholischen Bischofsreihe geschieht es wohl stets durch den Administrator Johann Georg, der vermutlich auch den letzten Bischof während seiner Minderjährigkeit vertreten hat.

Selten wird der Kanzler persönlich bei den Promotionen zugegen gewesen sein. Gewöhnlich fungierte ein Professor an seiner Statt als Vizekanzler, später wohl immer der je-

[1]) . . . pollicemur quoque nos . . . curaturos, quae T. Celsitudini . . . . . singuli debeant, sine mora persolvant.

[2]) S. o. S. 17.

[3]) Tempestive etiam scribat ad serenissimum electorem, academiae Cancellarium et Conservatorem, eique numerum et nomina candidatorum intimet et commissionem seu licentiam candidatos promovendi ab eo summisse petat. Akt. u. Urk. III, S. 22, No. 15.

weilige Dekan. Doch lässt sich für die juristische Fakultät kein Vizekanzler nachweisen; die Kandidaten haben hier vielleicht persönlich die Lizenz eingeholt. Auch bei den Medizinern begegnet der Titel des Vizekanzlers sehr spät und sehr selten und zwar stets beim Dekan. Für die Theologen ist es nur durch die Statuten von 1599 belegt, dass der Dekan als Vizekanzler fungierte, Dagegen tritt im artistischen Dekanatsbuch seit dem Sommersemester 1545 bis zum Ende der jedesmalige Dekan als Vizekanzler auf.

Die Befugnis des Kanzlers bezw. des Vizekanzlers besteht ursprünglich nur in der Ueberwachung des Examens (im eigentlichsten Sinne) und in der Verleihung der Lizenz an die von den Doktoren oder Magistern der Fakultät für würdig befundenen Kandidaten. Belegt ist uns dies für die ältere Zeit nur durch die Aufzeichnungen des artistischen Dekanatsbuchs, gilt aber wohl auch für die übrigen Fakultäten. Durch die Zusammenlegung von Tentamen und Examen und die immer häufiger werdende Verleihung der oberen oder aller Grade in einem Akt verwischt sich allmählich diese genaue Abgrenzung der Befugnis. Zuerst geschah dies in der Artistenfakultät, wo schon von Anfang an die oberen Grade zugleich verliehen wurden. Indes begegnet uns noch 1564 bei den Medizinern die ursprüngliche Anschauung. Je mehr das Baccalariat und die Lizentiatur neben dem Doktorat zurücktreten, desto mehr kommt die Anschauung auf, dass der Konsens des Kanzlers für die Erwerbung des letzteren gilt oder doch für alle drei Grade. Andrerseits aber scheint zuletzt die Ansicht bestanden zu haben, dass der Kanzler den Vizekanzler nur für die Promotion deputiere, nicht aber auch für die Ueberwachung des Examens.

Für die Erteilung des Konsenses bezog der Kanzler Gebühren. Wie hoch dieselben in der ersten Zeit, ob sie überhaupt fixiert waren, lässt sich nicht feststellen. In späterer Zeit betrugen sie jedenfalls für jeden Kandidaten 10 Thaler. Die Theologen scheinen meist nur die Hälfte

oder garnichts gezahlt zu haben. Unbemittelten wurde wohl auch in den andern Fakultäten eine Ermässigung gewährt, wenigstens wurde dies von den Visitatoren im Jahre 1540 bei dem Kanzler beantragt.[1])

2. Der Bischof als Oberaufsichtsbehörde.

Bei der Oberaufsicht des Bischofs über die Universität ist zu unterscheiden zwischen seiner Thätigkeit als oberster Leiter der Organisation, von der nur in der Zeit Bischof Dietrichs gesprochen werden kann, und Befugnissen, wie sie anderswo etwa in den Händen von sogenannten Superintendenten, Exekutoren, Provisoren u. s. w. lagen.[2])

A. Bischof Dietrich als Organisator der Universität.

a) Die vorläufige Organisation bis zur Inthronisation.

Die Leitung der Organisation der Universität durch Bischof Dietrich von Lebus[3]) wird bezeugt durch eine Eintragung des ersten Ordinarius und Dekanatsverwesers der juristischen Fakultät, Johannes Blanckenfeld, im Dekanatsbuch.[4]) Auch der erste Rektor, Konrad Wimpina, erwähnt mit lobenden Worten das Verdienst des Bischofs, des Kanzlers und Konservators der Hochschule, um deren Einrichtung in seiner zweiten Intimation vom 26. Februar 1506.[5]) Endlich rühmt auch der Frankfurter Magister Fabian Funck in der an den Bischof gerichteten Vorrede eines von

[1]) Riedel I, XXIII, No. 475.

[2]) So in Wien (Kaufmann II, 116), Leipzig (ebenda, 119), Basel, Köln (ebenda, 120 f.).

[3]) Auch bei der Gründung anderer Universitäten nahm der Inhaber des Kanzleramtes an der Organisation teil. So in Prag (Tomek, Geschichte der Prager Universität, S. 8, 14), in Rostock (Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh., S. 46), Greifswald (Kosegarten, Gesch. der Universitäten (Greifswald), II, S. 24 f.). Vgl. Kaufmann II, 126, 128.

[4]) Jurist. Dekanatsbuch, fol. 1: . . illius [Joachims I.] auspitiis huiusque [Dietrichs] ductu Francophordii a. O. publicum litterarium gymnasium institutum est.

[5]) Beckmann, Not., 6.

Johannes Lindholz kommentierten Werkes des Albertus Magnus (1508) die Sorgfalt und Einsicht der Fürsten und des Bischofs, wodurch das Werk hauptsächlich unter der Führung des letzteren seiner Vollendung entgegengehe, sowohl was die stattlichen Gebäude als auch was das Kollegium vorzüglicher Lehrer anbelange.[1]) Ueber die von Funck erwähnte Leitung der Universitätsbauten durch den Bischof wissen wir nichts Näheres, dagegen sind uns einige Nachrichten erhalten über die Berufung der ersten Dozenten.

Konrad Wimpina kündet in seiner ersten Intimation vom 10. Februar 1506 seine Berufung und Einsetzung zum Rektor durch den Landesherrn unter Beistimmung (annitente) des Bischofs Dietrich, des Kanzlers der entstehenden Schule zu Frankfurt, an.[2]) Ferner bezeugt Johannes Blanckenfeld aus Berlin in der oben erwähnten Notiz im juristischen Dekanatsbuche seine Berufung durch den Kurfürsten im Verein mit dem Bischof.[3]) Als einer der ersten Dozenten erschien in Frankfurt der Humanist Publius Vigilantius Bacillarius Axungia. Auch er ist nach seinem Bericht vom Kurfürsten und vom Bischof in sein Amt eingesetzt worden.[4]) Schon im Jahre 1505 liess sich Hermann von dem Busche durch Rhagius Aesticampianus dem Bischof wegen der Berufung an die Universität empfehlen. Sein Wunsch ging allerdings nicht in Erfüllung.[5]) Dagegen dürfen wir wohl annehmen, dass auch der Humanist Rhagius[6]) den Ruf nach Frankfurt unter dem besonderen Einflusse Dietrichs erhielt.

Ohne Zweifel ist die Thätigkeit des Bischofs bei der Berufung der ersten Dozenten noch umfangreicher gewesen,

[1]) Beckmann, Not., 38. [2]) Beckmann, Not., 3 f.

[3]) . . . . cum ego Johannes Blanchfeldth, u. j. doctor, ex Lipsensi universitate litteraria . . . ab principe presuleque Lubucensi ad ordinariatus offitium accersitus fuissem etc.

[4]) Beckmann, Auctuarium Notitiae Universitatis, 5. Bauch, Anfänge von Frankfurt, 9.

[5]) Bauch, Anfänge von Frankfurt, 97 f.

[6]) Bauch, Anfänge von Erankfurt, 97 ff.

als die wenigen uns erhaltenen Beispiele vermuten lassen. Die Art der Mitwirkung des Bischofs lässt sich jedoch nicht genau feststellen. Bei der Berufung Wimpinas erscheint er mehr als Mitwirkender (annitente Episcopo), bei der Blanckenfelds und Vigilantius' mehr als selbständige Gewalt neben dem Kurfürsten (ab principe presuleque ad ordinariatus offitium accersitus; muneri et officio ab principe et Pontifice prepositus). Man darf jedoch aus dieser Differenz des Ausdrucks nicht allzuviel herauslesen wollen. Rechtlich handelte dabei der Bischof kraft der Autorität des Landesherrn, thatsächlich aber ermöglichten ihm im Einzelfalle die Umstände eine ziemlich weitgehende Selbstständigkeit.

Die Inthronisation der neuen Hochschule fand am 26. April 1506 statt. Ihr ging am 23. April die Errichtung der artistischen Fakultät durch die Wahl des ersten Dekans voran. Dabei begegnet uns zum ersten Mal die Organisationskommission. An ihrer Spitze stand der Bischof und Kanzler, Mitglieder waren u. a. Konrad Wimpina, Johannes Blanckenfeld und vielleicht der kurfürstliche Rat Sebastian Stublinger. In ihrem Auftrage vollzogen alle Magister der Hochschule die Wahl des Dekans, der dann von ihr bestätigt wurde.[1]) Bei der Inthronisation nimmt Dietrich von Bülow nächst den Fürsten die erste Stelle ein.[2]) Die Festredner spenden ihm reichliches Lob. Sebastian Stublinger hebt in seiner Rede an die Akademiker hervor, wie nützlich ihnen der Bischof als Gymnasiarch und Konservator sein werde. Er sei der über alles Lob erhabene Leiter der Hochschule, der ihr Steuerruder, ihre Zügel halte.[3]) Auf Stublingers Rede im Namen der Fürsten

[1]) Das Nähere siehe unten.

[2]) Eine Schilderung der Inthronisation giebt Vigilantius in Franckphordianae vrbis ad Oderam et Gymnasii litterarii Introductionis Ceremoniariumque observatarum descriptio (Frankfurt 1507), abgedruckt bei Beckmann, Auctuarium, 4ff.; danach die ausführliche Beschreibung der Feierlichkeit bei Bauch, Anfänge von Frankfurt.

[3]) Beckmann, Auctuarium, 10.

antwortete Blanckenfeld im Namen der litterarischen Republik und im Auftrage des Kanzlers. Er dankt den Fürsten, dass sie Dietrich von Bülow, dessen Vorzüge er in überschwenglichen Ausdrücken preist, der Universität zum obersten Leiter bestellt hätten.[1]) Zum Schluss erhob sich der Bischof selbst, um dem jungen Studium seine Glückwünsche darzubringen und empfahl es der Fürsorge der Fürsten. Dann folgte die feierliche Konstituierung der Universität durch Ueberreichung der Rektoratsinsignien, der vergoldeten silbernen Zepter, an Wimpina durch den Kanzler[2]) und die Errichtung der Fakultäten durch Ueberreichung offener Bücher und Siegel an die Vertreter derselben.

b) Die Fortsetzung der Organisation.

Mit der Inthronisation war die Organisation der Hochschule noch nicht abgeschlossen, und auch weiterhin blieb Dietrich von Lebus dabei in Thätigkeit. Er begegnet uns wieder bei der Einsetzung des ersten Syndikus der Hochschule. Am 27. Januar 1509 wählte das Plenum der Universität einstimmig zum ersten Inhaber des Amtes den Dr. Laurentius Schreck. An demselben Tage präsentierten ihn der Rektor Matthäus Molner und Konrad Wimpina auf Beschluss der Universität dem Kanzler, von dem er für seine Stellung angenommen und bestätigt wurde.[3])

Die Fakultäten waren offiziell schon bei der Inthronisation durch Ueberreichung von Insignien an ihre Vertreter durch den Bischof konstituiert worden.[4]) Die Dekane wurden jedoch zum Teil erst später eingesetzt. Noch vor der In-

[1]) Beckmann, Auctuarium, 13.

[2]) In Rostock eröffnete der Bischof von Schwerin die Universität durch Verkündigung des päpstlichen Stiftungsbriefes (Krabbe, 46). In Greifswald errichtete der Bischof von Kammin die Universität durch eine Urkunde unter Bekanntmachung des päpstlichen Privilegs und übertrug die Errichtung des Universitätskonsils und die Wahl eines Rektors dem Bürgermeister von Greifswald und Mitbegründer der Universität, Heinrich Rubenow (Kosegarten, II, 24).

[3]) Akt. u. Urk. II, 39 Note.

[4]) S. o. u. Bauch, Anfänge von Frankfurt, 24.

thronisation wurde der Dekan der Artisten gewählt. Am 23. April 1506 versammelten sich die Magister der gesamten Universität bei dem Bischof, dem Rektor und den andern Mitgliedern der Organisationskommission, begaben sich darauf in deren Auftrage zur Wahl in das Haus der Kalandsbrüder und erwählten dort den Johannes Lindholz aus Müncheberg zum ersten Dekan, den sie dann in der Kurie des Bischofs der Kommission zur Bestätigung präsentierten.[1]) Die endgiltige Ordnung der Fakultät vollzog sich aber erst am Tage nach der Inthronisation, am 27. April 1506, im Anschluss an die Errichtung und Ordnung des Collegium maius.[2]) Die Errichtung dieses Kollegiums erfolgte durch den Kanzler oder doch in seinem Auftrage unter Anordnung nach den vier Nationen der Märker, Franken, Schlesier und Preussen. In den von ihm erlassenen Statuten des grossen Kollegs,[3]) die bald nachher verfasst sein müssen,[4]) setzt er es ohne Berufung auf eine andere Autorität ein.[5]) Das Konsilium der Fakultät wurde bei seiner Errichtung ebenfalls nach den vier Nationen gruppiert.[6]) Dieser Akt fand statt unter Teilnahme der Universitas Doctorum et Magistrorum, vielleicht auch unter Mitwirkung oder Bestätigung des Kanzlers, auf dessen am gleichen Tage errichtetes Collegium maius sich ja das Konsilium aufbaute. Das Collegium maius unterstellte der Bischof einem besonderen Aufsichtsbeamten, dem Probst.[7]) Ob er auch den ersten Probst ernannt oder bestätigt hat, ist uns nicht überliefert.

Als Dekan der Theologen erscheint im Laufe des Jahres 1506 der Rektor Konrad Wimpina. Wann die Errichtung des Dekanats stattfand, lässt sich nicht feststellen. Da die theologische Fakultät sehr schwach, nur Wimpina Doktor und Professor der Theologie, sonst kein Dozent auch

[1]) Akt u. Urk. I, 18. [2]) Akt. u. Urk. I, 7.
[3]) Hrsg. in Akt. u. Urk. III, 31 ff. [4]) Akt. u. Urk. III, 7.
[5]) Akt. u. Urk. III, 32, I, 1.
[6]) Der offizielle Bericht darüber zuletzt gedruckt in Akt. u. Urk. I, 7 ff. [7]) Akt. u. Urk. III, 38, No. 52.

nur Lizentiat war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er als Ordinarius der Fakultät, wie Blanckenfeld in der juristischen, zugleich Dekan war und in dieser Doppeleigenschaft vom Kurfürsten und Kanzler ernannt worden ist.[1])

In der juristischen Fakultät versah Johannes Blanckenfeld als Ordinarius die Dekanatsgeschäfte[2]) bis zum Jahre 1509, wo am 4. Juli der erste Dekan Matthäus Molner (Molitoris) einstimmig von den Doktoren der Fakultät gewählt wurde und zwar ad specialem commissionem reverendissimi in Christo patris Theodorici, presulis Lubusiani, studii quoque Francophurdiensis cancellarii. Am 7. Juli wurde er dem Kanzler in Lebus präsentiert, erhielt von ihm nach erteiltem Segen das Fakultätssiegel und wurde als Dekan bestätigt und eingesetzt.[3])

Erst 1519, in der Oktave S. Martini, erhielt auch die medizinische Fakultät ihre endgiltige Einrichtung durch die Aufstellung eines Dekans Von einer Beteiligung der Doktoren an der Wahl ist in dem Bericht des Dekanatsbuches nicht die Rede. Sie erscheint vielmehr als ein vom Bischof allein ausgehender Akt, und wahrscheinlich trifft dies auch sachlich zu, denn die Zahl der Doktoren in der Fakultät war zu gering,[4]) um selbst eine Wahl vornehmen zu können.[5])

[1]) S. Bauch, Anfänge von Frankfurt, 48, vgl. aber ebenda, 145, die Reformation von 1540, wo der Ordinarius ausdrücklich erwähnt wird.

[2]) Vgl. seinen oben (S. 31) zitierten Eintrag in das Dekanatsbuch der Juristen, worin es am Schluss heisst: „ad ordinariatus offitium accersitus . . ., fretus prudentissimi presulis [Dietrichs von Bülow] meorumque collegarum consilio, retuli in hunc librum doctores etc.“ S. auch Bauch, Anfänge v. Frankfurt, 27.

[3]) Dekanatsbuch der Juristen, 10: Reverendissimo in Christo patri . . . . . , cancellario nostro dignissimo . . ., Lubusii presentatus ac per suam reverendissimam paternitatem data benedictione episcopali cum traditione sigilli facultatis in primennum sic electum decanum ab eo . . . fuit confirmatus atque institutus.

[4]) S. Bauch, Anfänge v. Frankfurt, 27.

[5]) Medizin. Dekanatsbuch, Anfang: Infra octauas martini episcopi ego Christianus Schirach, arcium magister et medicinarum doctor, assumptus et receptus sum a reverendissimo in Christo patre ac domino Theodorico, presule Lubusiano, in Decanum medice facultatis achademie francofordiane.

Auch die Ordnung der Universität nach Nationen wurde durch den Kanzler geregelt. Man hatte ursprünglich beim Rektorat, beim Dekanat und im Konsilium der Artisten drei verschiedene Reihenfolgen der Nationen,[1]) so dass sich bald die Notwendigkeit ergab, einen offiziellen Turnus festzustellen. Das geschah durch einen Erlass des Bischofs über die Ordnung der Nationen bei Prozessionen vom Jahre 1509, wodurch er die Reihenfolge Francones, Marchitae, Slesitae, Pruteni einführte.[2])

B. Der Kanzler als Superintendent.

a) Erlass und Bestätigung von Statuten.

Nach den kaiserlichen und päpstlichen Stiftungsbriefen, die zugleich als Verkündigungen des landesherrlichen Willens gelten dürfen, sind Kanzler, Rektor und Doktoren befugt, unter Zuziehung von Lizentiaten und Scholaren Statuten aufzustellen: „Et quod ipse Cancellarius seu Vicarius et qui pro tempore fuerit Rector et Doctores inibi residentes, vocatis secum aliquibus Licentiatis et Scholaribus, pro felici directione ejusdem Studii quaecunque salubria ac honesta ac juri consona Statuta et Ordinationes in initio erectionis ipsius Studii sive post . . . concedere possunt, . . . statuimus et ordinavimus.“[3]) Die Regelung der Statutenaufstellung im einzelnen blieb natürlich dem Gründer der Hochschule überlassen.

Die ersten allgemeinen Statuten müssen schon vor der Inthronisation der Universität vorhanden gewesen sein, da bereits der Freiheitsbrief Joachims und Albrechts vom 22. Februar 1506 auf eine ihrer Bestimmungen Bezug nimmt, wir wissen aber nichts über ihre Abfassung und die Mitwirkung Bischof Dietrichs daran.[4]) An der Redaktion der allgemeinen Statuten von 1510[5]) war er sicher beteiligt. Am 1. Januar 1510 beschloss das Plenum der Universität,

[1]) Akt. u. Urk. I, S. 10. [2]) Ebenda.
[3]) Beckmann, Notitia, S. 8. [4]) S. Akt. u. Urk. II, S. 1.
[5]) Hrsgeg. von Paul Reh in Akt. u. Urk. II, S. 30 ff.

die revidierten Statuten ihm zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.[1]) Der Bischof bestätigte sie, wohl bald nachher, als Kanzler und Konservator der Rechte und Freiheiten der Universität.[2])

Aus eigener Autorität erliess der Kanzler dagegen die Statuten für zwei die Universitas betreffende Aemter, nämlich die Statuta tangencia rectorem universitatis und die in die Statuten von 1510 eingefügten Bestimmungen über das Amt des Syndikus. Die Statuta tangencia rectorem universitatis[3]) übersandte er der Universität unter dem 31. Oktober 1508 und zwar „auctoritate cuiusdam brevis."[4]) Den Statuten geht sein Befehl voran, sie zu beobachten.[5]) Eine etwaige Mitwirkung der Universität bei ihrer Abfassung könnte sich daher höchstens auf Vorschläge beschränkt haben. Mit dem erwähnten Breve können die kaiserlichen und päpstlichen Stiftungsbriefe schwerlich gemeint sein, in denen ja die Mitwirkung der Universität bei Aufstellung von Statuten vorgeschrieben ist. Vielleicht muss man hier ein besonderes Privileg des Landesherrn annehmen, kraft dessen der Bischof die Vorschriften für bestimmte Universitätspersonen erlassen konnte, wie für den Rektor, die Kollegiaten, den Syndikus.[6]) Möglicherweise entnahm er aber auch die Autorität dazu aus einer umfassenderen Vollmacht des Kurfürsten.

Die Bestimmungen über den Syndikus sind im Jahre 1509 aufgestellt und in derselben Form in die Statuten von

---

[1]) Acta Rectorum, fol. 31: placet, ut publice dearticulentur statuta universitatis per presulem examinanda et confirmanda.

[2]) Akt. u. Urk. II, S. 40. [3]) Hrsg. in Akt. u. Urk. II, S. 41 ff.

[4]) Akt. u. Urk. II, S. 17. — Auf den Erlass der Statuten durch den Bischof wird auch Bezug genommen in einem Beschluss der fränkischen Nation vom 1. Januar 1510: De circulatoribus . . placet, quod servetur disposicio facta per reverendissimum, in statutis rectoratus descripta (Acta Rectorum, fol. 31) Der betreffende Artikel ist No IX der Statuten.

[5]) Akt. u. Urk. II, S. 17.

[6]) So die Ansicht von Reh, Akt. u. Urk. II, S. 19.

1510 aufgenommen worden.[1]) Dass der Kanzler die Paragraphen selbst erlassen hat, geht daraus hervor, dass er darin in der ersten Person spricht.

Von den Fakultätsstatuten sind unter dem ersten Kanzler verfasst worden die der philosophischen Fakultät und die eng dazu gehörigen Statuten des grossen Kollegs, die der juristischen und wohl auch die der theologischen Fakultät. Die erste Fassung der theologischen Statuten ist aber verloren, auch nirgends eine Notiz über sie vorhanden.[2])

Die älteste erhaltene Redaktion der philosophischen Fakultätsstatuten entstammt der Zeit zwischen 1640 und 1648[3]) und ist ohne Bestätigung. Ihre erste Fassung aber hat vermutlich Dietrich von Bülow, schon nach Analogie anderer Statuten zu schliessen, bestätigt. Vielleicht hat er sie sogar, wenn nicht ganz, so doch in wichtigen Teilen erlassen. Diese Annahme wird nahe gelegt durch einen Beschluss der preussischen Nation im Plenum vom Jahre 1509, wonach man sich bei der Verteilung der Gelder (vermutlich Promotionsgelder) der artistischen Magister an das vom Bischof darüber erlassene Statut halten sollte.[4]) Das in Frage kommende Statut dürfte wohl ein Artikel der Fakultätsstatuten sein. Allerdings könnte hier auch von einem einzelnen Erlass des Bischofs die Rede sein, zumal der Beschluss der fränkischen Nation[5]) nur von einem „placitum" spricht. Doch dann bleibt es um so wahrscheinlicher, dass man ihm die Fakultätsstatuten wenigstens zur Bestätigung vorgelegt hat.

Die Statuten des grossen Kollegs[6]) sind in ihren ältesten Teilen vom Kanzler allein (vermutlich bald nach

---

[1]) Akt. u. Urk. II, S. 39. [2]) S. Akt. u. Urk. III, S. 1. u. 15.

[3]) Akt. u. Urk. III, 1 ff, 16 ff.

[4]) Acta Rectorum, fol. 34: In causa distribucionis pecuniarum magistrorum facultatis arcium placet . ., ut stetur statuto reverendissimi desuper edito. [5]) Ebenda.

[6]) Ueber ihre Enstehung und den Anteil des Kanzlers an ihnen siehe auch die Einleitung in der Ausgabe von Reh, Akt. u. Urk. III, S. 7 ff.

der Errichtung des Kollegs) erlassen, höchstens könnten ihm die Kollegiaten ihre Vorschläge eingereicht haben. Die Vollmacht zur Aufrichtung dieser Statuten entnahm der Bischof wohl jenem Breve, kraft dessen er die Rektoratsstatuten erliess. Dem entsprechend beginnen die einzelnen Artikel mit „volumus, ordinavimus oder statuimus“,[1]) und der Bischof schickt den Statuten den Befehl an die Kollegiaten voran, sie zu befolgen. Einzelne Artikel in der uns erhaltenen Fassung kennzeichnen sich durch Wendungen wie „visum est collegiatis“[2]) im Gegensatz zu „visum est Cancellario“[3]) als von den Kollegiaten aufgestellt. Es ergiebt sich aber vielleicht daraus zugleich, wie auch aus der Abweichung dieser Artikel von der ursprünglichen Reihenfolge, dass sie spätere Einschiebungen sind. Dennoch sind auch sie wohl alle dem Kanzler zur Bestätigung vorgelegt worden, wie es bei vielen ohne Weiteres ersichtlich ist.

Die früheste uns erhaltene Redaktion der juristischen Fakultätsstatuten ist von den Doktoren der Fakultät verfasst und von Joachim Friedrich im Jahre 1606 bestätigt. Aus dieser Bestätigung geht hervor, dass die ältesten Statuten ebenfalls von den Doktoren der Fakultät aufgestellt und von Dietrich von Lebus am 29. September 1506 bestätigt wurden.[4]) Der Ausdruck, „data et confirmata“ in der Bestätigung Joachim Friedrichs darf nicht zu dem Glauben verleiten, dass der Bischof die Statuten selbst gegeben hätte, denn aus dem Anfange der Bestätigung erhellt, dass nur seine Zustimmung nötig war. Es ist zu beachten, dass Joachim Friedrich die Bestätigung der Statuten ausdrücklich als Recht des „Kanzlers“ bezeichnet, das auch bei jeder Aenderung und Umarbeitung in Geltung tritt; die bezügliche Wendung „statuta et ordinationes cum

[1]) Z. B. Artikel I, 2, 3, 4, 8, 9; V, 26, 28, 29,; VI, 30; VII, 38; VIII, 45, 48, 49, 52.

[2]) III, 17; IV, 25. [3]) IV, 20, 23.

[4]) Akt. u. Urk. III, 13, 64 f.

consensu Cancellarii condere, eadem revocare, mutare vel corrigere“ ist um so beweiskräftiger, als sie wahrscheinlich aus der Bestätigung Dietrichs von Lebus in der ältesten Fassung entnommen ist.

Auch unter Georg von Blumenthal haben Statutenaufstellungen stattgefunden. Er hat vermutlich die von den Abgeordneten des Kurfürsten verfasste Visitationsordnung vom 9. September 1540, die als Ergänzung zu den allgemeinen Statuten zu betrachten ist, bestätigt. Wir besitzen zwar die Bestätigung selbst nicht mehr, wohl aber den Brief der Visitatoren an den Bischof, worin sie die Bestätigung nachsuchen und ihm etwaige Verbesserungen anheimstellen.[1]) Danach hatte der Bischof das Recht, nicht nur einfach zu bestätigen, sondern auch nach seinem Gefallen Besserungen anzubringen. Die Visitationsordnung wird ihm zur Bestätigung überreicht als dem Konservator[2]) und Kanzler, nicht etwa als dem Leiter der Visitation.

Die Visitation gab die Anregung zu einer neuen Redaktion der allgemeinen Statuten im Jahre 1544.[3]) Eine Mitwirkung des Bischofs daran wird nirgends erwähnt. Es muss dahin gestellt bleiben, ob die an der Spitze der Statuten erwähnte Approbation[4]) durch den Bischof erfolgte.

Von den Fakultätsstatuten sind die der Mediziner zur Zeit Georgs von Blumenthal, zwischen 1524 und 1550, erlassen und von ihm bestätigt unter ganz ausdrücklicher Berufung auf sein Kanzler- und Konservatorenamt und die päpstliche und kaiserliche Autorität.[5]) Unter Georg v. Blumenthal, wohl zur Zeit der Visitation, haben auch die theologischen Fakultätsstatuten wahrscheinlich eine neue, jetzt verschollene Fassung erhalten.[6]) Es ist unbekannt, ob sie

1) Riedel I, XXIII, No. 475.

2) Als Konservater, weil die neue Ordnung seinem Schutz untersteht. S. u. Exkurs über den Konservator.

3) Hrsg. in Akt. u. Urk. I, S. 47 ff.

4) Ebenda, 47. 5) Akt. u. Urk. III, S. 41.

6) Akt. u. Urk. III, S. 15.

noch dem katholischen Bischof zur Bestätigung vorgelegt wurde.

Während Joachim Friedrich Kanzler der Universität war, sind zwei Ergänzungen zu den allgemeinen Statuten aufgestellt worden, die Reformationen von 1564 und 1572. Erstere, die sogenannten Capita reformationis,[1]) sind von der Universität verfasst und von Joachim II. bestätigt,[2]) letztere ist ein Erlass Johann Georgs.[3]) Joachim Friedrich hat bei keiner der Reformationen irgendwie mitgewirkt. Johann Georg soll auch eine Bestätigung der theologischen Fakultätsstatuten vorgenommen haben,[4]) auch hier also fand keine Mitwirkung des Kanzlers statt.[5])

---

[1]) Hrsg. in Akt. u. Urk. II, S. 75 ff.

[2]) Ebenda, S. 87 f. [3]) Hrsg. in Akt. u. Urk. III, S. 81 ff.

[4]) Beckmann, Notitia, 35, erwähnt in Akt. u. Urk. III, 15.

[5]) Zum Vergleich sei hier auf die Thätigkeit der Leipziger Kanzler bei der Aufstellung von Statuten hingewiesen. Die Reformation von 1438 erliess der Landesherr de consilio, consensu et voluntate des Kanzlers, der sie bestätigte; Aenderungen daran durch die Universität bedurften der Zustimmung des Kanzlers (Stübel, No. 23). Die Reformation von 1446 ist vom Landesherrn und Kanzler gemeinsam erlassen (Zarncke, 9 f.); wegen einiger Bestimmungen in den Fakultätsstatuten holte die Universität das Gutachten des Bischofs ein (Stübel, No. 81) In demselben Jahre entwarf auch die artistische Fakultät im Auftrage des Herzogs und des Bischofs Statuten, die nach Abänderungen im Sinne des Bischofs wohl von ihm bestätigt wurden, sicher aber ein Artikel des Entwurfes (Zarncke, 374 ff). 1491 holten die Artisten zur Abänderung eines Statuts die Zustimmung des Bischofs ein (Stübel, No. 195). Die Reformation von 1496 wurde dem Bischof uti cancellario unico et conservatori übertragen, sie ist von ihm und dem Herzog bestätigt (Zarncke, 16, 17, 27). In den artistischen Fakultätsstatuten von 1471 und 1499 wird bei einem Artikel die Billigung durch den Bischof besonders erwähnt (Zarncke, 428 u. 440). — Für Tübingen bestimmten die im Jahre 1477 erlassenen allgemeinen Statuten, dass etwaige Aenderungen nur mit Wissen und Willen des Landesherrn und unter Hinzuziehung des Kanzlers geschehen dürften (Roth, Urk. zur Gesch. der Universität Tübingen, S. 66). Von dem Erlass einiger Satzungen durch Rektor, Kanzler und Regenten spricht ein Brief dieser an den Landesherrn ums Jahr 1510 (Roth, 120, 121). Der Kanzler wirkte auch bei der Reformation von 1525 mit (Roth, 142). Endlich erfolgte die Aufstellung einer Ordination für die theologische

b) Aufsicht über die Verwaltung.

Vielfach belegt ist uns die Thätigkeit des Kanzlers in Universitätssachen auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung. Seiner Oberaufsicht unterstand das Universitätsarchiv mit den Urkunden über Besoldung, Stipendien, Privilegien und Benefizien, die der Universität inkorporiert waren; er hatte dazu ein besonderes Schloss, so dass der Zugang nur mit seinem Wissen möglich war. Dazu berechtigte ihn der Freiheitsbrief der Landesherrn vom 22. Februar 1506, in dem es heisst: „Item alle briue vnd verschreibung der solde, stipendien vnd privilegien, auch die leihung der beneficien, die der universität incorporiert sein, sollen bey der universität eingelegt werden, doch das der Cancellarius zcu iglicher zceit ein sunderlich schloss vnd schlusszell dorzcu habe.“ [1])

In demselben Briefe wird der Universität auch die Uebertragung der Kollegiaturen, Präbenden und Altäre an Dozenten zugestanden, doch ist dazu Rat und Zustimmung des Bischofs und Kanzlers nötig: „Auch sollen die collationes der collegiaturen, prebenden vnd altarien bey der universität sein, das sie zcu wehlen habe. Doch das sie solchs mit rath vnd vorordnung des Bischofs vnd Cantzlers thun.“ [2])

Für die Rolle des Bischofs bei der Verleihung von Kollegiaturen ist uns ein Beispiel erhalten in den Verhandlungen des Landesherrn und Bischof Dietrichs mit dem Rat der Stadt Danzig und dem Schulmeister der dortigen

---

Fakultät durch die Universität unter Zustimmung und Bestätigung des Kanzlers (im Jahre 1496, Roth, 264, 269). — In Greifswald übertrug der Bischof von Kammin in der Errichtungsurkunde der Hochschule das Recht der Statutenaufstellung an Rektor und Senat (Kosegarten, 24). Erst im Jahre 1545 wird berichtet, dass die Universität damals ihre neuen Statuten dem Bischof zur Billigung übersandte, der sie dem Landesherrn übergeben sollte (Kosegarten, 127).

[1]) Acta Rectorum, fol. 11 b ff.; auch in dem ältesten Kopialbuche der Universität, Frankfurter Registratur No. 23; ein Regest davon bei Beckmann, Notitia, 16 ff; Riedel, I, XXIII, 325. S. auch Bauch, Anfänge v. Frankfurt, 12 ff. [2]) Ebenda.

Frauenkirche, Urban Ulrich,[1]) über die Berufung des letzteren als Kollegiaten der preussischen Nation nach Frankfurt und die Uebertragung seiner Stelle in Danzig an den Frankfurter Magister Gregorius Jan. Ulrich hatte den Bischof persönlich in Lebus um Versorgung mit der erledigten Kollegiatur in der preussischen Nation gebeten. Der Bischof hatte seine Bitte nach „gehabter noturftliger underredinge" (wohl mit dem Rektor und den Doktoren der Universität) erfüllt.[2]) Der Gewählte verpflichtete sich, zur rechten Zeit in Frankfurt einzutreffen, durch einen Revers vom 10. Januar 1509, in dem er sich als vom Bischof zum Kollegiaten des grossen Kollegs angenommen und der preussischen Nation zugeteilt bezeichnet.[3]) Nach einem Schreiben des Landesherrn an den Rat von Danzig ist Ulrich von dem Bischof als Konservator und von dem Rektor, den Magistern und Doktoren der Universität ins Kollegium aufgenommen worden.[4]) Wenn in dem Revers Ulrichs von einer Beteiligung der Universität nicht die Rede ist, so erklärt sich das wohl dadurch, dass der Bischof hier

[1]) Stadtarchiv Danzig, XXIII B 82—82c, teils im Original, teils abschriftlich; benutzt in Regesten und Ausschnitten von Paul Reh im Besitz des Herrn Prof. Dr. Kaufmann.

[2]) Vgl. den Brief Dietrichs vom 9. April 1509 an den Danziger Rat, Danzig Stadtarchiv XXIII B 82c: . . . . es hot der wirdige Urbanus Ulrici . . zu Lubus betlich ersucht, das wir in, deweil er erkundet, das uns eins magister in der Preuschischen nacion mangelte, genedelich anzunehmen und mit einer colligatur zu vorsorgen, das wir dan . . . . nach gehabter noturftliger underredinge gethan.

[3]) Danzig Stadtarchiv XXIII B 82c: . . . . postquam reverendissimus . . . Theodoricus, episcopus ecclesie Lubucensis, me . . illi nacioni . . . aggregavit, recipiensque me in collegiatum collegij maioris studij eiusdem, prout lacius in litteris sue gracie desuper confectis detinetur, promitto igitur ego . ., ut infra hinc et ascensionis domini celebria futura Franckphordianam urbem ingrediar.

[4]) Danzig Stadtarchiv XXIII B 82: . . . nachdem . . . herr Ditrich, bischof zu Lubus, als conservator, und . . . . unsere liebe getreuen, rector, magistri und doctores der universitet in unser stat Franckfort . . . . euren schulmeister in unser lieben frawen kyrchen bey euch, den wolgelarten magistrum Urbanum Ulrich, . . . zu einem collegaten der Prewsnischen nacion uffgenohmen . . .

mit Vollmacht der Universität auftrat. Auffallen muss, dass die Landesherrn den Bischof in seiner Thätigkeit bei der Besetzung dieser Kollegiatur ausdrücklich als „Konservator" bezeichnen, während doch der Freiheitsbrief die Verleihung von Präbenden und Kollegiaturen unter Mitwirkung des „Bischofs und Kanzlers" erfolgen lässt. Doch ist dieser scheinbare Widerspruch nicht unlösbar. Die Verhandlung mit den von auswärts zu Berufenden fällt streng genommen nicht unter die dem Bischof und Kanzler zustehende Mitwirkung durch „rath und vorordnung". Jene Seite der Thätigkeit des Bischofs ist aber in dem Schreiben des Landesherrn betont, und deshalb wohl der Titel eines Konservators angewandt, denn die Vermittlung zwischen Universität und Aussenwelt fällt unter den Begriff des Konservatorenamtes.[1]) Ueberhaupt berühren sich die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs als Kanzler oft mit seinen Konservatorenbefugnissen,[2]) ohne dass sich ihr Gebiet genau abgrenzen liesse, wie es bei der Gerichtsbarkeit[3]) noch möglich ist. Die Titel „Kanzler" und „Konservator" bezeichnen gewissermassen nur zwei Seiten desselben Amtes, der Bischof tritt in beiden Eigenschaften oft bei ein und demselben Akte auf. An eine scharfe theoretische Scheidung hat man in Frankfurt nicht gedacht, da sie bei der Vereinigung jener Aemter in einer Hand praktisch bedeutungslos war. Daher ist es auch erklärlich, dass oft die verschiedenen Titel ganz willkürlich und unrichtig gebraucht werden oder man sich mit dem Bischofstitel als dem vornehmsten und geläufigsten begnügt.

Beispiele für die Berufung einzelner Dozenten durch den Bischof sind uns sonst, wenn wir von der Berufung des ersten Dozenten absehen, nicht erhalten. Sie scheint vielmehr in der Regel durch den Kurfürsten erfolgt zu sein;[4]) dem Bischof blieb aber trotzdem sein Recht der Zu-

---

[1]) S. u. im Exkurs [2]) S. u. passim. [3]) S. u.

[4]) Siehe die bezüglichen Stellen bei Beckmann, Notitia, in den Biographieen der Professoren.

stimmung oder des Vorschlages bei Uebertragung von Kollegiaturen, Präbenden und Altären.

Das Mitwirkungsrecht des zweiten und der folgenden Kanzler bei der Anstellung von Dozenten ist wenigstens mittelbar aus anderen Nachrichten zu erschliessen, ganz abgesehen davon, dass eine Abänderung der Bestimmungen des Freiheitsbriefes nicht bekannt ist. In der Widmung seiner „Commentarii" an den Bischof Georg (1537)[1]) erzählt Christophorus Hegendorphinus, wie Albertus Malsau, der auf einige Jahre an den Hof Johanns von Küstrin berufen war, ihn aufgefordert hätte, seine Stelle als Lehrer des Civilrechts in Frankfurt vertretungsweise zu übernehmen, dazu aber hätte es der Genehmigung des Bischofs als des Kanzlers und „tutors" der Hochschule bedurft.[2]) Wenn nun zur Vertretung eines Dozenten die Zustimmung des Kanzlers nötig war, dann doch wahrscheinlich auch bei der Anstellung.

Es steht in Verbindung mit dem Oberaufsichtsrecht des Kanzlers bei der Besetzung der Lehrstühle und weist auf ein Zustimmungsrecht bei Errichtung und Einziehung von solchen hin, wenn unter Joachim Friedrichs Kanzellariat (1586) die medizinische Fakultät sich an den Kurfürsten und an den Kanzler wenden will, um die Wiedereinziehung der dritten Professur zu verhindern.[3])

Dadurch, dass Kollegiaturen, Präbenden und Altäre nur unter seiner Zustimmung verliehen werden konnten, griff der Kanzler auch in die Finanzverwaltung ein. Das wird noch deutlicher durch den schon erwähnten Brief der Visitatoren an Georg von Blumenthal, worin die neue Besoldungsordnung seiner Zustimmung unterworfen erscheint.[4]) Hierher gehört auch ein Beschluss der schlesischen Nation im Plenum, (vom 14. Februar 1509) wonach man sich wegen der Verteilung der Promotionsgelder in der artistischen

[1]) S. o. S. 9, Note.

[2]) Sed cum hac in re tuo consensu (nam Cancellarium et tutorem academiae huius agis) opus esset etc.

[3]) Akt. u. Urk. III, 43. [4]) Riedel, I, XXIII, No. 475.

Fakultät an den Bischof wenden will.[1]) In demselben Jahre erging durch diesen ein Erlass, der Bestimmungen über die Bezahlung der Kerzenträger bei Prozessionen und die Beschaffung derselben brachte.[2]) Im Jahre 1511 wiederum beschloss das Konsil, wenn die Beschaffung einer genügenden Anzahl von Kerzenträgern nicht möglich wäre, den Rat des Bischofs darüber einzuholen.[3]) Endlich handelt es sich vielleicht auch um finanzielle Angelegenheiten bei einem Beschluss des Konsils, wegen der Beerdigung von Scholaren und anderen Mitgliedern der Universität mit dem Bischof zu verhandeln (1511).[4])

Merkwürdig ist die Konsenserteilung des Kanzlers bei der ersten Translation eines Magisters aus einer Nation in die andere im Jahre 1507. Diese geschieht unter Mitwirkung der ganzen Artistenfakultät.[5]) Die Beteiligung des Kanzlers und der ganzen Fakultät ist ein ausserordentlicher Akt und war wohl deshalb erforderlich, weil damals eine Translation in den Statuten noch nicht vorgesehen war.[6]) Zu berücksichtigen ist auch die enge Beziehung des Kanzlers zum grossen Kolleg, dessen Mitglied der zu versetzende Magister Johannes Negelein war.[7])

[1]) Acta Rectorum, fol. 34.

[2]) non debet ulla nacio candelariis plures dimidio floreno (!) grossos pro calciis impendere. . . . preter unum florenum non debet rector ex publibo ere quippiam post prandium vini aut cerevisie pro candelariis commercari; in eventum, ubi candelarii predicta constitutione haberi non possint, petitur d. rector et nacionum magistri modo alio de deferentibus honeste providere. (Acta Rectorum, fol. 33)

[3]) Liber conclusorum, Frankfurter Registratur auf dem Sekretariat der Breslauer Universität No. 18 (enthält die Verhandlungen und Beschlüsse des Universitätskonsils in meist sehr kurzen und ungenauen Aufzeichnungen), fol. 3: visum fuit, ut magistris candelariis committeretur, quo facerent diligenciam in candelariis procurandis, quod si . . . haberi ac induci non possent, debent iidem magistri . . id ad . . rectorem et consilium referre . ., ut super ea et reverendissimi consilium requiratur.

[4]) Liber conclusorum, fol. 7 v: Visum est, de sepeliendis scholasticis ac membris universitatis agatur apud reverendissimum.

[5]) Akt. u. Urk. I, 29. [6]) Vgl. Akt. u. Urk. III, 17, Note 3.

[7]) Akt. u. Urk. I, 29. — In Leipzig hatte der Bischof keinen Anteil bei der Anstellung von Dozenten. Es erinnert indessen an eine

c) Aufsicht über den Studienbetrieb.

Noch ausgeprägter als in der Verwaltung zeigt sich die Oberaufsicht des Bischofs beim Betrieb der Studien, am schärfsten im Collegium maius und damit in der Artistenfakultät[1]) An den Kanzler als oberste Instanz musste der Probst berichten, wenn er und das Kollegium bei Verstössen gegen die Statuten nicht Abhilfe schaffen konnten.[2]) Besonders war er verpflichtet, Nachlässigkeiten der Kollegiaten in der Amtsführung jenem zu melden.[3]) Die Uebertragung von Kollegiaturen geschah, wie schon erwähnt, unter Mitwirkung des Kanzlers. Ebenso war sein Konsens

---

Oberaufsicht in diesen Dingen, wenn er auf Ansuchen zweier Magister die ihnen von der artistischen Fakultät verweigerte Aufnahme in die Fakultät in wiederholten Schreiben (1491) befiehlt (Stübel, No. 193—197). Im Jahre 1494 schärfte er derselben Fakultät wegen der geringen Zahl u. der Armut der Magistranden die Einschränkung der Magisterschmäuse ein (Ebenda, No. 201). Mit dem Herzog zusammen erlässt er eine Verordnung über das Wohnen in Kollegien und Bursen (Zarncke, S. 115 f). Mit Rat des Bischofs befahl der Herzog im Jahre 1456 auch den Umzug der Kollegiaten des kleinen Kollegs in das Fürstenkolleg. Die Einweisung der Kollegiaten in das neue Heim vollzog der Bischof im Auftrage des Landesherrn oder mit ihm zusammen (Stübel, No. 116; Zarncke, S. 253). — Scharf ausgebildet sind die Verwaltungsbefugnisse des Kanzlers in Tübingen. Nach der Ordnung des Grafen Eberhard von 1481 und der von 1491 hat er mit der Universität und dem Kirchherrn zu Tübingen das Präsentationsrecht für Professuren. Bei längerem Wegbleiben eines Dozenten soll er ihm seine Pfründe etc. entziehen dürfen (Roth, 73, 89 f.). Die Ordnung Herzog Ulrichs von 1535 setzt nur die Mitwirkung des Kanzlers in den oberen Fakultäten fest (Roth, S. 187). Die vier mit der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Universität betrauten Deputaten müssen einmal jährlich im Beisein eines Abgeordneten der Herrschaft und des Kanzlers Rechnung ablegen. (Roth, S. 88 und 196). — In Greifswald scheint der Bischof-Kanzler Befugnisse in allen Angelegenheiten der Universität besessen zu haben, übertrug sie aber bald an Heinrich Rubenow, als er ihn zum Vizekanzler ernannte (Kosegarten, S. 24 f); er tritt aber auch nach Rubenows Tode in Verwaltungsangelegenheiten nicht auf.

[1]) Vgl. Bauch, Anfänge von Frankfurt, 41 ff., u. Akt. u. Urk. III, 7 ff.

[2]) Akt. u. Urk. III, 38, No. 52.

[3]) Akt. u. Urk. III, 37, No. 35.

zum Austritt aus dem Konsil der Fakultät erforderlich, ausser bei Erwerbung des Doktorats einer höheren Fakultät.[1]) Erlangte ein Kollegiat einen besoldeten Posten in einer anderen Fakultät, so durfte er philosophische Vorlesungen nur mit besonderer Erlaubnis des Kanzlers und des Kollegs halten.[2]) Bei längeren Absenzen bedurfte es ebenfalls der Erlaubnis des Kanzlers, der die Länge des Urlaubs bestimmte; über die Lektion und das Stipendium des Beurlaubten durfte das Kollegium nur mit Wissen und Willen des Bischofs verfügen.[3]) Die Statuten des grossen Kollegs sind jedoch nicht lange in voller Wirksamkeit geblieben. Schon in den allgemeinen Statuten von 1544 erscheint der Probst nur noch als Hausverwalter und Bibliothekar und ist dem Rektor und Senat verantwortlich.[4]) Auch der Einfluss des Kanzlers im Kollegium war also wahrscheinlich damals schon weit zurückgegangen.

Für die Universitas entsprach als Aufsichtsbeamter dem Probst etwa der Syndikus. Auch über ihn hatte sich der Kanzler in dem Syndikatsstatut von 1509 eine Stellung als Oberbehörde gewahrt. Der Syndikus hatte über die Pflichterfüllung der Professoren zu wachen. Fälle, die von den Universitätsbehörden nicht geregelt werden könnten, sollten dem Bischof „velut Cancellario“ angezeigt werden, der sie dann kraft seines Amtes entscheiden wollte.[5])

Noch vor die Reformation der Universität im Jahre 1540 fällt das Vorgehen Georgs von Blumenthal gegen den Professor der Medizin Jodocus Willich.[6]) Willich hatte es gewagt, theologische Vorlesungen, dazu noch im lutherischen Sinne, zu halten. Gegen dieses Uebergreifen auf ein fremdes Lehrgebiet schritt der Kanzler und Konservator ein, indem er die Universität aufforderte, Willich, da er nicht Theologe sei und von Theologie nichts verstände, die

---

[1]) Akt. u Urk. III, 33, No. 10. [2]) Akt. u. Urk. III, 36, No. 28.
[3]) Akt. u. Urk. III, 35, No. 24. [4]) Vgl. Akt. u. Urk. III, 9.
[5]) Akt. u Urk. II, 39, Art. XLVIII.
[6]) Siehe über ihn Bauch, Anfänge von Frankfurt, insbes. 132 ff.

theologischen Vorlesungen zu verbieten.[1]) Er befahl auch noch die Beibehaltung des alten Ritus. Willich anwortete auf diesen Brief des Bischof-Konservators (ad has literas Episcopi Conservatoris), indem er nachwies, dass er seine Vorlesungen als Mediziner nicht vernachlässigt habe und dass er in der Theologie bewanderter sei als der Bischof, und setzte seine theologischen Lektionen unbekümmert fort. Sein Biograph Hostus, damals sein Schüler,[2]) sah in dem Einschreiten des Bischofs eine Ausübung seines Rechts als Kanzler und Konservator. Allerdings konnte der Bischof, da es sich um religiöse Dinge handelte, auch sein Amt als Ordinarius loci zur Motivierung seines Vorgehens wählen.

Erlasse, die eine Oberaufsicht des Bischofs über die Studien der Hörer bekunden, liegen nur aus der Zeit Dietrichs von Bülow vor. Er bestimmte im Jahre 1514, dass niemand inskribiert werden dürfe, der nicht seinen Präzeptor mitbringe, welcher über ihn zu wachen habe und es dem Rektor melden müsse, sobald der Schüler von ihm wegginge.[3]) In demselben Erlass beauftragte er den Syndikus und den Probst nebst zwei anderen vom Konsil Delegierten mit der Beaufsichtigung des Fleisses der Studierenden. Es ist uns belegt, dass ihn das Universitätskonsil um Abhilfe bei dergleichen Missständen anging (1521)[4])

Auch in die Prüfungsordnung griff der Kanzler ein. Betreffs der artistischen Promotionen erliess Dietrich von Bülow jene beiden schon oben erwähnten[5]) Dekrete, die wir allerdings nur aus den Erwähnungen im Dekanatsbuch kennen. Nach dem einen determinierten im Sommer 1509 alle Baccalaureanden unter dem Dekan Paulus Bredekow.[6])

---

[1]) Matthaei Hosti Willichius Senior, Sive Narratio de Vita . . . Jodoci Willichii, 1586 (benutzt von Beckmann, 228 f); Bauch, a. a O., 135.

[2]) Er wurde 1527 in Frankfurt immatrikuliert, seit 1535 war er Magister, wirkte über ein halbes Jahrhundert an der Frankfurter Hochschule und starb 1587. Er war Schüler Willichs von 1527—1552.

[3]) Akt. u. Urk. II, 41, Note 1.

[4]) Liber conclusorum, fol. 79 v: Dominus Sindicus rettulit commissiones Reuerendissimi . . . . de coercendis scholasticorum negligenciis. [5]) S. o. 26. [6]) Akt. u. Urk. I, 12, 38.

Das andere berechtigte den jeweiligen Dekan, den Lizentiaten die Magisterinsignien in einem Akte zu übertragen; es wird zuerst im Wintersemester 1508/9 und dann noch öfters erwähnt.[1]) Sein Zweck war jedenfalls, den einzelnen Magistranden die Kosten des Prandiums zu erleichtern.[2]) Hier ist auch nochmals an die Zustimmung des Kanzlers zur Verlegung einer Baccalarpromotion wegen der Pest im Jahre 1516 zu erinnern.[3])

An den Veränderungen der Lehrordnung durch die Visitation der Universität vom Jahre 1540[4]) war Bischof Georg, das Haupt der Visitationskommission, stark beteiligt. „Mit Rat und Vorbetrachtung unseres lieben Freunds und Rats, des Bischofs zu Lebus," befahl der Kurfürst der Universität, Anordnungen zu treffen, dass die öffentlichen Lektionen wieder öfter besucht würden, wozu die Präzeptoren ihre Privatschüler anzuhalten und die sie mit ihnen zu wiederholen hätten. Wer von den Präzeptoren sich weigerte, sollte abgesetzt werden.[5]) Blumenthal machte dann selbst Vorschläge betreffs der öffentlichen Lektionen, und der Kurfürst billigte in einem Schreiben an die Universität, was sein „Rat, Gevatter und besonderer Freund, der Bischof zu Lebus," seinem vorhergegangenen schriftlichen Befehl nicht ungemäss, vorschlug.[6]) Auch die Vorschläge der Visitatoren über die Lektionen, Disputationen und Deklamationen sind unter Leitung Bischof Georgs entstanden. Da sie der Kurfürst aber noch mangelhaft fand, sollte vorläufig nach seinem eigenem Befehl gehandelt werden, bis er sich mit dem Bischof wegen der endgültigen

---

[1]) Akt. u. Urk. I, 12, 36 und passim.

[2]) Nach Analogie eines gleichen Dekrets für die Lizentiaten in artibus in Ingolstadt, worin jener Zweck ausdrücklich ausgesprochen wird. München, Universitätsarchiv D III Fasc. 2 pag. 127.

[3]) S. o. 26.

[4]) Sie ist eingehend behandelt bei Bauch, Anfänge von Frankfurt, 134 ff.

[5]) Vgl. den Brief des Kurfürsten an die Universität vom 22. März 1540, gedr. bei Bauch, Anfänge von Frankfurt, Beilage II.

[6]) Brief des Kurfürsten an die Universität vom 22. April 1540, gedruckt bei Bauch, Anfänge von Frankfurt, Beilage III

Publikation und Konfirmation „verglichen“ hätte. Der Bischof erscheint hier in gewisser Weise als selbständige Gewalt.[1]) Noch deutlicher wird die selbständige Stellung des Bischofs bei der Visitation und als Aufsichtsbehörde überhaupt aus einem Briefe des Kurfürsten vom 19. Juli 1540. Die Universität hatte um endgültige Bestätigung der Neuordnung gebeten; der Kurfürst sie aber bis zur Wiederkunft der Visitatoren verschoben, unterdessen jedoch u. a. die Abhaltung der Lektionen, Disputationen und Deklamationen gemäss seinem früheren Befehle angeordnet und zur Aufsicht über die Durchführung Superintendenten bestellt. Dagegen opponierten die Anhänger des Alten und und zogen sich an den Bischof von Lebus als den Schützer ihrer Rechte. Der Kurfürst aber verwies es ihnen energisch, dass sie den Bischof, den Konservator, über ihn, den Fundator, stellen wollten. Er wolle dem Bischof an „Amt oder Verwaltung“ nichts entziehen. Die Universität solle diesem gehorchen, soviel ihm zu schaffen zustehe, doch der Befehl des Landesherrn stünde höher.[2]) Der Kurfürst erkennt also Befugnisse des Bischofs an, wenn sie auch nicht genau angegeben werden. Jedenfalls fällt darunter die Vornahme von Neuordnungen, wie sie durch den Kurfürsten eben geschehen waren, oder doch die Teilnahme daran, da dieser hofft, der Bischof würde sich seine Anordnungen „wohlgefallen“ lassen und sich mit ihm leicht „vergleichen“. Es handelte sich also wohl um die Befugnis der Oberaufsicht über den Studienbetrieb. Dieses Recht des Bischofs zeigt sich auch darin, dass ihm die Resultate der gesamten Visitation, an der er zuletzt nicht persönlich teilnahm, zur Bestätigung und etwaigen Berichtigung und zwar als dem Konservator und Kanzler der Universität vorgelegt wurden.[3])

Die Befolgung der Visitationsordnung, speziell der neuen Lehrordnung, wurde der Aufsicht von vier Superintendenten

[1]) Ebenda.

[2]) Der Brief gedruckt bei Bauch, Anfänge von Frankfurt, Beilage IV. [3]) S. o. 41.

unterstellt, deren drei vom Kurfürsten, einer von den Visitatoren aus eigener Gewalt ernannt waren. Sie sollten für die Ordnung der Deklamationen und Disputationen sorgen und die Aufsicht über den Fleiss der Dozenten üben. Widersetzliche sollten sie dem Kurfürsten oder den Visitatoren anzeigen.[1]) Doch ist daraus nicht zu folgern, dass dem Bischof seine Aufsichtsbefugnisse entzogen waren. Ausdrücklich hatte der Kurfürst in einem der erwähnten Schreiben betont, dass er dem Bischof an seinem Amt nichts kürzen wolle. Der Bischof wird vielmehr unter den Visitatoren einbegriffen zu denken sein. Er hatte ja zu Anfang persönlich bei der Visitation mitgewirkt und zuletzt wenigstens durch seine Bestätigung. Schon diese allein zeigt, dass er auch weiter die Oberaufsicht behielt.

Nach der Visitation von 1540 findet sich eine vereinzelte Spur des Oberaufsichtsrechts des Kanzlers noch in den Capita reformationis von 1564: Streitigkeiten der Theologen, die durch die Fakultät oder Rektor und Senat nicht beigelegt werden können, müssen vor den Kanzler und zuletzt vor den Kurfürsten gebracht werden.[2]) In dem betreffenden Artikel ist dem Titel des Kanzlers, wohl im Hinblick auf dessen Oberaufsichtsrecht, noch der des Superintendenten beigefügt, der sonst in Frankfurt in diesem Sinne nicht üblich war.[3]) Die theologischen Fakultätsstatuten nennen den Kanzler nicht mehr als Instanz bei

---

[1]) Vgl. ihre Einsetzung am Schluss der Visitationsordnung vom 9. September 1540 bei Friedländer (Forschungen zur brandenb. u. preuss. Gesch. VIII, 1), 219 f. — Die Superintendenten lösten den Syndikus ab, der in den Statuten von 1544 nicht mehr als Aufsichtsbeamter für die Dozenten und Studenten erscheint (Akt. u. Urk. II, 50 f, Art. III.). Auch den Propst des grossen Kollegs haben sie vermutlich ersetzt (Ebenda, Art. V., u. o. 49 f). Sie führen in den Statuten von 1544 den Namen „Inspektoren" und fungieren neben dem Rector, ebenso auch in den folgenden Reformationen und Statutenredaktionen von 1564, 1572, 1588, 1610 und 1611 (Vgl. die betreffenden Statuten in Akt. u. Urk. II, III).

[2]) Akt. u. Urk. II, 76, Art. I. [3]) Vgl jedoch unten im Exkurs.

Streitigkeiten in Dogmenfragen,[1]) vielleicht weil eine solche Bestimmung bei der dauernden Abwesenheit des Kanzlers praktisch ziemlich wertlos war.

d) Aufsicht über die Disziplin.

Auch die Disziplin unter Lehrern und Schülern unterlag der Aufsicht des Kanzlers. Der Propst und der Senior des Artistenkollegs waren ihm für eine nicht übermässige

[1]) Akt. u. Urk. III, 73, Art. 6. — Auch in Leipzig griff der Kanzler in einigen Fällen in den Studienbetrieb ein. Im Jahre 1443 befahl er der Juristenfakultät, das Baccalariat einem gewissen Promovenden nicht widerrechtlich zu versagen, und berief sich dabei auf seine Kanzler- und Konservatorengewalt (Stübel, No 37). Im folgenden Jahre sehen wir ihn in Korrespondenz mit der Artistenfakultät wegen der bei den Promotionen vorgekommenen Missbräuche (Stübel, No. 43; Zarncke, S. 367). Der Bischof setzte sogar 1465 besondere Examinatoren zur Prüfung der neuen Baccalaureanden ein, merkwürdigerweise im Verein mit dem Bischof von Naumburg, wogegen die Universität die Verwendung der Mutter des Landesherrn in Anspruch nahm (Stübel, No. 132). Um die Reformation von 1496 durchzuführen, verordneten der Herzog und der Bischof im Jahre 1498, dass zwei Doktoren an ihrer Statt die Aufsicht über den Studienbetrieb der Artisten führen und über hartnäckiges Zuwiderhandeln an sie berichten sollten. Stübel, No. 215). Schon in der Reformationsurkunde von 1496 waren zur Aufsicht über die neue Verordnung vier Exekutoren durch den Bischof aufgestellt und war ihnen seine Exekutiv- und Strafgewalt verliehen worden, die hier als a sede apostolica concessa bezeichnet wird (Zarncke, 26). — Dem Kanzler und dem Kirchherrn von Tübingen übertrug die Ordnung von 1481 die Aufrechterhaltung der darin getroffenen Bestimmungen; der Kanzler sollte Dozenten, die über ein Jahr ihre Lektionen vernachlässigten, ihrer Pfründe etc. entsetzen. (Roth, 73 f.). Ebenso wurde er mit dem Rektor u. den Dekanen mit der Aufsicht über die Neuordnungen von 1525 betraut (Roth, 151). Der Kanzler erscheint neben dem Rektor und den Regenten als Unterzeichneter bei einem Gesuch an den Landesherrn wegen der Verwendung von Dozenten beim Hofgericht, der Freilassung eines Tags für die Juristen und der lebenslänglichen Anstellung der Lehrer (Roth, 116 ff.). Nach den Statuten von 1537 müssen ihm nebst den andern Inspizienten die in der Burse wohnenden Magister über die Studenten Bericht erstatten (Roth, 212). — Der Kanzler von Greifswald übertrug seine Gewalt in Universitätsangelegenheiten an den ersten Rektor Heinrich Rubenow auf dessen Lebenszeit. Er tritt aber auch später nicht auf.

Dauer des Gelages beim Eintritt eines neuen Kollegiaten verantwortlich, sie hatten dem Kanzler und dem Kollegium einen Gulden zu entrichten, wenn sie nicht eine Stunde nach dem Prandium das Zeichen zum Aufbruch gaben.[1])

Im Jahre 1521 wandte sich die Universität an den Bischof bei Verhandlungen wegen derjenigen, welche die Sessionen und Konsilia nicht besuchten, und erhielt in dieser Angelegenheit Befehle von ihm.[2])

In demselben Jahre wurde unter anderem sein Gutachten eingeholt wegen des Wohnens der Studenten an unerlaubten Orten. Er befahl dem Rektor, dies nicht zu dulden.[3]) Ein andermal, ebenfalls 1521, ordnete er an, dass die Bursen geschlossen würden, wogegen die Universität Vorstellungen bei ihm erhob und ihn bat, die ergriffenen Massregeln zu ändern, da ihr daraus grosser Schaden erwachse.[4])

Ueber die Tracht der Magister traf der Kanzler im Verein mit dem Kurfürsten Bestimmungen, wie ein Beschluss der schlesischen Nation im Plenum vom Jahre 1509 bezeugt.[5]) Aber ihre Anordnungen waren nicht nach dem Sinne der Magister. Die Franken und Preussen schlugen in derselben Sitzung vor, auf eine angemessenere Auslegung der Vorschriften und zwar beim Bischof hinzuwirken, an den sich auch nach dem Placet einer Nation diejenigen um Dispens wenden sollten, die sich beschwert fühlten.[6])

---

[1]) Akt. u. Urk. III, 36, No. 29.

[2]) Liber conclusorum, fol 79 v: D. sindicus rettulit commissiones reuerendissimi . . . de . . his, qui non veniunt ad sessiones et consilia.

[3]) Liber conclusorum, fol. 82: . . . . sindicus . . . . . addidit reuerendissimo omnino placere, ut d. rector non patiatur quemquam in locis non approbatis habitare.

[4]) Liber conclusorum, fol. 77 v: conclusum est, ut scribatur reuerendissimo, ut penam, qua ut claudantur contubernia mandavit, exigat vel bene in modum consulat, quandoquidem inde magnum collegio accedat detrimentum.

[5]) Acta Rectum, fol. 33 v: De habitu magistrorum placet, ut decenti iuxta postulata illustrissimi principis ac reverendissimi presulis ordinacionem magistri utantur.

[6]) Acta Rectorum 33 v, 34: In causa habitus placet, ut, si qui gravatos se senserunt, reverendissimum accedant impetrentque veniam

Auch in der Angelegenheit des Waffentragens wurde im Jahre 1515 der Bischof angegangen.[1])

Wie er die Reihenfolge der Nationen bei Prozessionen durch einen Erlass regelte, um Unzuträglichkeiten zu verhindern, ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt worden.[2]) In demselben Erlass (1509) wird auch noch den Teilnehmern ein angemessenes Verhalten nach der Prozession bei 1 Gulden Strafe eingeschärft.[3])

3. Die Gerichtsbarkeit des Kanzlers.

A. Die peinliche Gerichtsbarkeit.

Der Bischof von Lebus übte die peinliche Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Universität[4]) mit gewisser Einschränkung durch das Gericht des Rektors. Sie wurde ihm durch den Freiheitsbrief der Landesherrn vom 22. Februar 1506 verliehen, der darüber bestimmte: „zo ein student wff bosser that, die peinlich were, begriffen, mag er angenommen vnd dem rectori gebracht werdenn, . . . der in alss dan fordern mag vnd dem bischof von Lubuss mit knechten, pferden vnnd wagen, sso der radt zcu Franckfordt darczu leyhen, gefenglich zcuschigken soll. — Wurden auch ein student oder mher dermassen an den Byschoff als Cancellarien gebracht, wiewol der oder die peinliche that verwurckt, solln er oder die dannoch durch nymands, wyder durch die landissfursten noch andere stende, peinlich vnd mit recht gefordert werden. Sonder es soll allein sten in gefallenn vnd bedencken des bischoffs, den in ewiger

ab eodem. Quod si aliis nationibus visum fuerit, reverendissimum ad interpellandum pro limitacione nacio se conformat (Beschluss der Schlesier).

[1]) Liber conclusorum, fol. 23: quod delatio armorum deferatur ad reuerendissimum.

[2]) S. o. S. 37.

[3]) Acta Rectorum, fol. 33: Vetuit . . . paternitas sua, ne post candelarum delacionem corea ulla via illis candelariis aut communis cerevisia permitteretur sub pena unius floreni.

[4]) Wie auch in Leipzig, Wien und Ingolstadt.

gefengknus zcu behaltenn oder mit zcymlicher straff loss zcu lassen, vnd dorwff nymandes achten."[1]) Der Bischof, als Kanzler, erhält also das Recht, den Delinquenten nach seinem Ermessen zu verurteilen, ohne dass die Landesherrn oder eine andere Behörde in sein Gebiet eingreifen dürfen. Ueber den Blutbann giebt das Privileg keine Auskunft, der Kurfürst wahrte sich ihn stillschweigend. Dem Kanzler stand nur die Wahl frei, den Verbrecher entweder zu ewigem Gefängnis zu verurteilen oder mit angemessener Strafe loszulassen.

Wurde ein Student auf peinlicher That ergriffen, so entschied in jedem Falle der Rektor mit den Judiciales, den Consiliarii oder der Universitas magistrorum et doctorum über den Charakter des Vergehens, ehe der Beschuldigte exkludiert und an den Bischof zur Bestrafung ausgeliefert wurde. Dies Verfahren tritt in den Bestimmungen der Statuten von 1510 deutlich hervor.[2]) Somit ist der Bischof eigentlich garnicht mehr als akademischer Richter zu betrachten,[3]) der Angeklagte genoss aber immerhin die Wohlthat eines eximierten Gerichtsstandes.[4]) In den Statuten von 1544 ist der Bischof in dem betreffenden Artikel als Kanzler bezeichnet. Den gleichen Wortlaut haben auch die Statuten von 1588[5]) und 1610,[6]) obgleich zur Zeit der Abfassung der letzteren die Gerichtsbefugnisse des Bischofs schon von dem Kurfürsten geübt wurden.

Die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch den Kanzler ist uns durch einige Beschlüsse des Konsiliums der Universität belegt. In einer Sitzung vom Jahre 1508 wurde über freies Geleit für den flüchtigen Bakkalar

---

[1]) Acta Rectorum, fol. 11 v. Beckmann, Notitia, 17. Vgl. auch Bauch, Anfänge von Frankfurt, 12, 15.

[2]) Akt. u. Urk. II, 37, XXXIII.

[3]) Vgl. Kaufmann II, S. 93.

[4]) Akt. u. Urk. II, S. 68, Art. XLVIII. [5]) Ebenda.

[6]) Ebenda, unter dem Strich, Art. LVIII.

Kaspar Stenbaus verhandelt,[1]) der einen Famulus der Universität getötet hatte und sich mit den Hinterbliebenen des Erschlagenen zu vergleichen wünschte. Da der Kurfürst und der Bischof von Preussen für ihn Fürsprache eingelegt hatten, beschloss man, ihm drei Tage freies Geleit zu bewilligen, wenn der Bischof dazu seine Zustimmung gäbe (und auch die Witwe des Getöteten). Augenscheinlich war dessen Einwilligung deshalb erforderlich, weil der Thäter von der Universität bereits exkludiert und somit dem Gericht des Bischofs verfallen war. Auch der Kurfürst greift nicht etwa als oberster Gerichtsherr ein, er ist nur Fürsprecher und vom Konsens des Bischofs hängt die Erfüllung seiner Forderung ab.[2])

Im Wintersemester 1508/9 fanden mehrere Verhandlungen statt in Sachen des Sebastian Kalow,[3]) der bei einem an einem Studenten verübten Totschlage beteiligt gewesen war. Der Angeklagte war in Haft gesetzt worden. Seine Verwandten suchten nun unter Verwendung des Johannitermeisters und des Rates von Guben bei der Universität seine Freilassung nach. Darauf wollte die Universität eingehen, da Sebastian nicht der Hauptthäter und noch jung sei, aber die Freilassung hinge von der freien Verfügung des Bischofs ab, auch müssten die Verwandten sich verpflichten, der geschädigten Partei und der Universität nach seiner Anordnung Genugthuung zu leisten; die Universität wollte in dieser Sache eine Petition an den

[1]) Es zeigt sich hier, dass die Universität an dem Exkludierten doch noch einen gewissen Anteil hatte.

[2]) Acta Rectorum, fol. 23v: Die märkische Nation beschloss damals: Placet . . . in causa baccalaurei Casperi Stenbaus, . . . pro concordia cum parte adversa . . . . consensu reverendissimi huius achademie cancellarii unici interveniente trium dierum salvum habeat conductum; die schlesische Nation beschloss: . . . si . . . id reverendissimo videbitur cum eius sentencie gracia tamen illustrissimi principis postulatis iudicat obtemperandum, ad certos illi dies conductum liberum praestandum; ähnlich lauten die Beschlüsse der anderen Nationen. Vgl. auch Bauch, Anfänge von Frankfurt, 36.

[3]) Vgl. Bauch, a. a. O., 35 f.

Bischof richten. Kalow gehörte nach der Qualität seiner That vor das Forum des Bischofs, daher will die Universität dessen Urteil nicht vorgreifen und stellt die Freilassung und die Genugthuungssumme in das Belieben des Bischofs, nur die märkische Nation will letztere bestimmen „iuxta dictamen reverendissimi et universitatis."[1]) In der That wurde Kalow nach späteren Verhandlungen zu urteilen, freigelassen, aber von der Universität exkludiert.

Bei einer dieser Sitzungen im gleichen Jahre stimmten in betreff der von dem Hauptmann der Lausitz nachgesuchten Wiederaufnahme des Kalow in die Universität zwei Nationen dafür, zwei dagegen. Die fränkische wollte die Wiederaufnahme nur vornehmen „interveniente consensu reverendissimi cancellarii nostri."[2]) Eine Verpflichtung zu solcher Konsenseinholung geht aus dem Freiheitsbrief und den Statuten nicht hervor. Die Restitution konnte wie die Exklusion vom Konsil aus eigner Autorität vollzogen werden, nachdem der Bischof die von ihm zu verhängende Strafe nachgelassen hatte. Man hat bei diesem Votum wohl an ein Gutachten des Bischofs als der obersten Instanz in Gerichtssachen gedacht, da hier ein wichtiger Fall vorlag, bei dem das Ansehen der Universität in Frage kam. Die Wiederaufnahme wurde zunächst abgelehnt, in einer am Ende des Semesters (1509) auf Befehl des Kanzlers berufenen Sitzung des Konsils aber auf besondere Veranlassung des Bischofs vollzogen.[3]) Hier liegt ganz deutlich

---

[1]) Acta Rectorum, fol. 22: Die fränkische Nation gab folgendes Votum ab: Placet . . ., quod, ubi sui agnoti . . . caverunt de satisdando parti lese iuxta dictamen et simplicem reverendissimi cancellarii nostri cognicionem et decretum, quod tunc ille Sebastianus pro nutu et libera reverendissimi nostri dispositione et voluntate a carceribus relaxaretur; die preussische Nation beschloss: . . . quod is, pro quo petitur, in potestate sit domini gratiosi, ut . . . per universitatem ad dominum gratiosum enixa fiat pro Sebastiano petitio. Die Beschlüsse der anderen Nationen sind ähnlich.

[2]) Acta Retorum, fol. 22 v.

[3]) Acta Rectorum, fol. 30 v: . . convocato specialiter ad hoc consilio universitatis ex commissione reverendissimi cancellarii . . . in

ein Uebergreifen des Bischofs auf das Gebiet des eigentlichen Universitätsgerichts vor. Die rechtliche Befugnis, der Universität die Restitution des Ausgestossenen aufzutragen und besonders zu diesem Zwecke das Konsil berufen zu lassen, folgt nicht aus den Bestimmungen über die peinliche Gerichtsbarkeit, sie muss auf einem Aufsichtsrecht des Bischofs auch über das Universitätsgericht beruhen.

In anderen Fällen lassen die Universitätsakten die Rolle des Bischofs bei Totschlagsprozessen gegen Studenten nicht erkennen. Entweder wird nur die Exklusion ausgesprochen und das Weitere nicht erwähnt,[1]) oder die That wird überhaupt nicht als peinlich erkannt. Bei einem Fall im Jahre 1582 war der Thäter entflohen; hier erlaubte sich der Rat einen, wenn auch mehr imaginären Eingriff in die Rechte des Kanzlers, indem er den Erschlagenen, einen Fischer der Universität, vor Gericht brachte und gegen den Thäter „ein Zetergeschrei erhob." Ein von der Universität unter Einschickung des Privilegs erbetenes Gutachten der Leipziger Juristenfakultät erklärte das Verfahren des Rats für unberechtigt.[2]) Es zeigt sich hier, dass die Rechte des Kanzlers, wohl durch die Seltenheit der peinlichen Fälle und durch seine Abwesenheit, in Vergessenheit zu geraten begannen.

Wenn der Bischof in Prozessen gegen Bürger auftritt, die sich der Tötung eines Mitgliedes der Universität schuldig gemacht haben, so fungiert er als Konservator der Universität. Solche Fälle gehören nicht hierher.[3])

Zu den peinlichen Sachen rechnen die Statuten von 1510 auch den Diebstahl. Von der Ueberweisung eines des Diebstahls Schuldigen an den Bischof ist jedoch nur

---

causa restitutionis Sebastiani Calo placuit maxime reverendissimi domini nostri cancellarii speciali commissione, ut idem Sebastianus in pristinum locum sue intitulationis . . . restituatur.

[1]) So in dem Fall Heinrich Loppe, Liber conclusorum, fol. 24.

[2]) Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 86, VI. Nachtrag, Fasc. 2, No. 2, fol. 22 b, benutzt in einem Regest von Paul Reh im Besitz der Herrn Prof. Dr. Kaufmann.

[3]) S. u. im Exkurs.

einmal (1520) in den Akten die Rede. Auch hier ist sie nur daraus zu entnehmen, dass man sich bei der Exklusion auf den betreffenden Artikel der Statuten von 1510 beruft. Es handelte sich um einen besonders schweren Fall, einen Einbruch ins Kollegium.[1])

Es muss unentschieden bleiben, in welcher Weise der Bischof bei Anwendung des Blutbanns fungierte. Bestimmungen darüber sind nicht erhalten, und der einzige uns überlieferte Fall, aus dem Jahre 1594, giebt kein genaues Bild der Vorgänge. Es handelte sich dabei um den Magister Christoph Corner, den Sohn des gleichnamigen ehemaligen Frankfurter Professors und Superintendenten der Mark. Er wurde vom Kammergericht zum Tode verurteilt und deshalb aus dem Universitätsalbum gestrichen und seiner Würden für verlustig erklärt. Mehr erfahren wir aus der Aufzeichnung in den Rektoratsakten nicht.[2])

---

[1]) Liber conclusorum, fol. 69: Quandoquidem . . . statuto cauetur, ut quilibet, qui in homicidio, furto aut capitali crimine . . . repertus fuerit reus, excludi debeat et ad reuerendissimum praesulem . . puniendus remitti, quapropter cum Michael Vueidner (!) et Michael Sculteti . . furtum non modicum in collegio fecerint et de hoc . . . conuicti et confessi sunt, eos secundum praefati statuti dispositionem a nostra universitate excludimus . . .

[2]) Acta Rectorum, fol. 121 f: Quoniam . . . capitale supplicium de sententia areopagi Marchici flagitiis suis meritus est . . . dn. d. Christophori Corneri . . filius Christophorus, significamus . . . poenam illi non ut studioso aut magistro ac doctori bonarum artium, sed ut homini sonti . . . irrogatum iri: eumque . . ex albo et matricula . . deletum . . et de sententia concilii ornamenta illa honorum adempta. — Die peinliche Gerichtsbarkeit ist in Frankfurt nach dem Muster von Leipzig geregelt. Hier beruhten die betreffenden Bestimmungen auf dem im Auftrage des Landesherrn zwischen Universität und Stadt abgeschlossenen Vertrage von 1466 (Stübel, No. 139). Ein Mörder sollte an den Bischof zu ewiger Haft ausgeliefert werden, der auch bei schwerem Diebstahl eine angemessene Strafe verhängte (Zarncke, 59 f., 88). — In Wien sollten nach dem Stiftungsbrief von 1365 die Ueberführten dem Judex curiae des Domprobstes und Kanzlers übergeben werden (Kink, Gesch. der kaiserl. Univers. Wien, II, 11), bei der Verurteilung sollte der Rektor zugegen sein. In dem grundlegenden Briefe von 1384 ist jedoch von diesem Kanzlerrecht nicht mehr die

B. Der Kanzler als Oberbehörde für das Universitätsgericht.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs über Studenten ist zu trennen seine Wirksamkeit in Angelegenheiten, die unter die Gerichtsbefugnisse der Universität fallen. Auch hier kann er nur im landesherrlichen Auftrag gehandelt haben, doch ist uns keine Urkunde für die Uebertragung seiner Funktionen erhalten. Die Aufzeichnungen der Rektoratsakten über seine Thätigkeit sind meistens sehr summarisch abgefasst und lassen uns oft über die Vorgänge im Unklaren.

a) Appellationen an den Kanzler.

Bestimmte Regeln für das Appellationsverfahren sind in den allgemeinen Statuten nicht enthalten. Nur die Rektoratsstatuten von 1508 besagen: „Rector si punire velit excedentes et pena in statutis expressa aut liquida non fuerit, Assessores vocentur. Quod si ab illis appelletur, deferatur appellacioni, ne penalis ille iniuste se punitum calumniari possit.“[1]) Hiermit könnte allerdings die Appellation an die Universitas gemeint sein, wenn sich auch kein derartiger Fall nachweisen lässt. Die Appellationen an den Bischof beschränken sich auch nicht blos auf Fälle, in denen die Strafe gesetzlich nicht festgestellt war.

Zum ersten Mal fällt Licht auf die Funktion des Bischofs als Appellationsinstanz aus einer Verhandlung des Plenums vom 1. Januar 1510. Einem Studenten waren durch den Rektor Sachen und Bücher gepfändet worden. Das Konsil hatte beschlossen, über die Entschädigungssumme ein

---

Rede. — In Ingolstadt war die peinliche Gerichtsbarkeit wie in Leipzig und Frankfurt geregelt (Prantl, Gesch. der Ludwig-Maxim.-Universität in Ingolstadt I, 30, II, 28 ff.) und wurde 1584 durch Konkordat zwischen Bischof und Universität nochmals geordnet (ib., 318). — In Greifswald wurde die Gerichtsbarkeit überhaupt durch einen im Beisein und mit Willen und Vollbord des Bischofs geschlossenen Vertrag und durch den Erlass desselben von 1488 geregelt. Danach übte sie der Bischof und der Rektor (Kosegarten, 29 ff, 115 f.).

[1]) Akt. u. Urk. II, S. 45, Art. XII.

Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Dagegen appellierte der Student an den Kurfürsten, der dem Rektor die Zurückstellung der Sachen befahl unter der Verpflichtung der Gegenpartei, sich dem Gericht zu stellen. Nach Empfang des dritten kurfürstlichen Briefes erwog das Plenum den Fall. Dabei beschloss die schlesische Nation, die Sache, da der Student nicht ordnungsmässig appelliert habe, an den Kanzler zu berichten, damit er entscheide, ob es billig und für die Privilegien der Universität günstig sei, dass vom Konsil unmittelbar an die Fürsten appelliert werde.[1]) Da eine Berufung an das Plenum in Frankfurt nicht vorkommt, wird die zwischen Konsil und Landesherr geforderte Zwischeninstanz der Bischof sein. Gesetzlich geregelt war dieser Instanzenzug kaum, da ja die Universität erst beim Bischof anfragt, ob eine direkte Appellation an den Fürsten in der Ordnung sei, aber sie betrachtete ihn doch als ihr Recht. Die Anfrage beim Bischof ist zugleich eine Anrufung des Konservators, der die Privilegien der Hochschule zu schützen hatte, wie aus dem Beschlusse der Märker erhellt.[2]) Die Franken wollen sich ganz an den Befehl des Fürsten halten, nur soll der Student vor dem Bischof oder vor der Universität dem Rektor zu Recht stehen.

Im Jahre 1511 tritt der Bischof zum ersten Male wirklich als Appellationsbehörde auf. Der Buchhändler Balthasar Murrher appellierte an ihn gegen ein Urteil zu Gunsten des Bürgermeisters Schwab. Der Bischof beauftragte wiederum den Rektor, die Sache unter Hinzuziehung einiger Personen, so gut er könnte, zu regeln.[3])

---

[1]) Acta Rectorum, fol. 31 v: placet . ., ut, quandoquidem . . . adversa pars ab hac sententia ordinarie non appellavit, ut causa hec ad reverendissimum cancellarium universitatis referatur, quo reverendissima paternitas sua . . . dicet, an equum ac privilegiis universitatis bene consultum sit, dum a consilio universitatis immediate ad illustrissimos principes provocetur. Aehnlich spricht sich die preussische Nation aus.

[2]) S. u. im Exkurs.

[3]) Liber conclusorum, fol. 3: Actum . . ., ut, cum Baltazar Murrher, bibliopola, a quadam sententia pro burgimagistro Swab contra se lata ad reverendissimum appellavisset, ut reverendissimus literas ad

Ein anderer Fall aus dem Jahre 1511 zeigt uns die Appellation in der Form, dass der Rektor die Erlaubnis dazu giebt und eine Frist von 8 Tagen für die Erledigung setzt. Es handelte sich um einen Studenten, der, wegen einer Rauferei gemäss den Statuten zu 1 fl. verurteilt, dagegen Berufung einlegte.[1])

Appellierte der Verurteilte nicht binnen der festgesetzten Frist, so wurde gegen ihn nach dem Urteil verfahren. So, ebenfalls 1511, gegen Martinus Scultetus, der wegen Lärms und Fenstereinschlagens verurteilt war und seine 10tägige Frist versäumt hatte.[2])

Das Universitätsgericht scheint mitunter auch unberechtigte Appellationen aus Rücksicht auf die Würde des Richters, an den appelliert wurde, gestattet zu haben. So geschah es im Jahre 1511 in einer Beleidigungssache, in der beiden Teilen Frieden anbefohlen und die Kosten gleichmässig auf sie verteilt worden waren.[3])

Die ausführlichste Aufzeichnung über eine Appellation stammt aus Konrad Wimpinas Rektorat von 1518. Der Appellant, der sich durch eine Strafsumme von 10 Gulden beschwert fühlt, will die Appellation dem Rechte gemäss unter Vorführung von Zeugen beim Kanzler verfolgen. Der Rektor beruft das Konsil, da von diesem die beanstandete

---

rectorum scripsisset, quibus desiderabat sua gratia, ut dominus rector quasdam personas sibi assumeret ac in causa ista, quantum confieri posset, transigeret.

[1]) Liber conclusorum, fol. 5: Johanni Pruteno, qui se cum Pilmanno capillis traxit, iniuncta est pena 1 fl., a qua pena solvenda appellavit ad reverendissimum, cui appellacioni delatum est per rectorem dictumque est ei, ut eam appellacionem infra terminum 8 dierum persequeretur.

[2]) Ebenda: In causa baccalaurei Martini Sculteti placuit, ... universitati penam in quam incidit clamando ac fenestras frangendo, a qua infra decem dies non appellavit, solvere tenetur.

[3]) Liber conclusorum, fol. 7: Quod causa iniuriarum inter magistrum Blesz ex una et Baltzar Schultz parte ex altera verbalis saltem fuit . . . ., placuit, ut . . . partes . . . composite permaneant . . Expense etiam litis . . . ex aequo tollantur et sint ut sic compensate. Ab hac sentencia prefatus Baltzar appellavit, ab instanti petivit sibi dari appellationes, cui ob reverenciam iudicis est delatum.

Strafe verhängt war, um es zu hören und einen Termin für die Erledigung der Appellation zu bestimmen. Das Konsil beschloss, dass es, obgleich die Strafe noch zu gering bemessen sei, aus Ehrfurcht gegen den Bischof die Appellation gestatten und dem Appellanten am nächsten Tage einen Bericht mitgeben würde. Wenn er aber nicht binnen zehn Tagen den Sistierungsbefehl des Bischofs ausgewirkt und überbracht hätte, würde das Konsil nach den Statuten gegen ihn vorgehen.[1])

Eigentümlich ist ein Fall, wobei es einem wegen Beleidigung des Rektors und der Konsiliarien Verurteilten ohne seinen Antrag anheimgestellt wird, entweder sein Recht beim Bischof zu suchen oder eine Nacht im Karzer zu sitzen oder öffentlich zu widerrufen. Er entschliesst sich, die Entscheidung des Bischofs zu erwarten. Man stellte ihm wohl die Wahl frei, weil die Beteilgten hier zugleich Richter waren.[2]) Durch einen ähnlichen Beschluss des

[1]) Liber conclusorum, fol. 39 v, 40 : Marcus Kyl praecedenter per consilium in 10 fl. . . . punitus rediit ad me Wimpinam . . . dicens se maxime gravatum in pena dictata, appellaret ergo ad cancellarium velletque appellationem prosequi secundum dispositionem iuris accersitis testibus . . . respondit rector appellare non prohiberi posse, verum cum haec pena per consilium dictata esset, illud desuper audire velle et sibi fatale decernere . . . . Placuit . . . consilio, quod diceretur Marco, quod non dubitaret consilium, quin consilium sibi penam mitem et minorem excessibus imposuisset et ergo, quia de pena non appelletur merito, non deberet illi consilium deferre sed procedere, verum ob reverentiam praesulis velit nihilominus consilium appellacioni suae deferre, et cum non assit notarius, crastina luce apostolas sibi in scriptis offerre, hoc tamen nexo, quod infra decem dies afferat inhibitorias a iudice ad quem, hoc est Reuerendissimo, quod nisi fecerit, universitatis consilium secundum dispositionem statutorum contra eum procedet.

[2]) Liber conclusorum, fol. 5 v: . . . in causa Martini Sculteti . . pro eo, quod iniuriatus est rectori et consiliariis . . visum est, ut eidem baccalaurio proponantur tres vie, quarum unam eligat, utpote aut ingressum carceris per noctem unam aut in sceda publice revocet scripta . . . aut decretum Reverendissimi super hac re audiat. Que proposita ut [unum] eligeret deliberatus, voluit exspectare decretum Reverendissimi.

Konsils vom Jahre 1522 wird einigen zur Karzerhaft verurteilten Studenten die Fortführung der Sache vor der Universität, dem Bischof von Lebus oder dem Landesherrn freigestellt.[1]) Danach scheint die Unterbrechung des ordnungsmässigen Instanzenzuges mit Erlaubnis des Konsils statthaft gewesen zu sein.

Es ergiebt sich für die Appellationen an den Bischof Folgendes. Der Bischof steht als Appellationsinstanz zwischen der Universität und dem Landesherrn. Seine Umgehung scheint indessen mit Erlaubnis des Universitätskonsils möglich gewesen zu sein. Eine vorherige Anrufung der Universitas ist nicht nachzuweisen. Die Appellation an den Bischof geschah wohl nur mit Erlaubnis des Rektors bezw. des Konsils; der Appellant musste binnen einer bestimmten Frist sein Vorhaben ausführen, sonst wurde nach den Statuten gegen ihn vorgegangen, das Konsil gab ihm einen Bericht an den Bischof mit. Der Bischof seinerseits sistierte die Exekution des Urteils, wies die Sache zur nochmaligen Erwägung und Entscheidung an die frühere Instanz zurück oder entschied selbst. Eine Beschränkung des Appellationsrechtes auf bestimmte Fälle, wie z. B. wenn in den Statuten die Strafe nicht festgesetzt war, ist nicht zu erweisen. In zwei Fällen findet sich die Erlaubnis zur Appellation an den Bischof schon im Urteil eingeschlossen.

b) Angehung des Kanzlers durch das Universitätsgericht.

Von einer Verpflichtung des Universitätsgerichts, in gewissen Fällen den Rat oder die Entscheidung des Bischofs einzuholen, ist in den Statuten nirgends die Rede. Doch ist es in der ersten Zeit ziemlich oft geschehen. Einige Male hat sogar der Bischof von sich selbst aus ein-

[1]) Liber conclusorum, fol. 85 v: . . conclusum est, quod Sparr et (?) Stendaliensis, si volunt agere in causa incarcerationis, debent idipsum coram universitate, presule Lebusiano aut principe illustrissimo marchione facere, quod et se facturos dixerunt.

gegriffen. Es ist hier an die Restitution des Sebastian Kalow zu erinnern, die in einer im Auftrage des Kanzlers speziell dazu berufenen Konsilssitzung erfolgte und zwar „maxime cancellarii speciali commissione.“[1]) Vermutlich hat der Bischof auch an der Verhandlung über die Erstürmung der Burse Lindholz im Jahre 1521 aus eigener Initiative sich beteiligt. Er scheint das Konsil brieflich um Informationen ersucht zu haben, mit deren Ueberbringung am 24. Februar zwei aus dem Konsil beauftragt wurden.[2]) Am 2. März überbrachte der Syndikus dem Konsil die Meinung des Bischofs, dann wurde den Angeklagten der Reinigungseid abgenommen. In welchem Zusammenhange mit dem Willen des Bischofs die Vereidigung etwa gestanden hat, ist aus der kurzen Aufzeichnung nicht zu entnehmen.[3])

Im übrigen scheint jedoch der Bischof stets erst vom Konsil um seinen Rat bezw. seine Entscheidung angegangen worden zu sein. Im Jahre 1511 schwebte eine Sache zwischen dem Poeten Vigilantius und den Doktoren des Rechts nebst dem Lizentiaten Wentlant. Das Konsil verschob sie bis zur Ankunft des Bischofs, vermutlich, um dessen Rat oder Entscheidung anzurufen.[4]) Im Jahre 1512 hatte Vigilantius wegen eines Pferdekaufs einen Streit mit seinem Freunde Trebelius. Die Sache wurde nach Verhandlung vor dem Konsil vor den Bischof gebracht, jedoch

---

[1]) S. o. S. 59 f.

[2]) Liber conclusorum, fol. 75 v: Electi sunt duo, postquam lecte sunt litere reuerendissimi domini Lubusiani presulis, qui ad eius graciam debent mitti et eam de delictis predictorum Hamburgensium informare.

[3]) Ebenda: Postquam retulit dominus sindicus mentem reuerendissimi, illi articuli sunt Hamburgensibus predictis et Luneburgensi prepositi.

[4]) Liber conclusorum, fol. 30: Causa, que inter doctores iuris ac licentiatum Wentlant ex una parte et Vigilantium poetam parte ex altera, differenda est usque sub adventum reverendissimi, partibus vero interea pax est demandata.

unbeschadet des Rechtes aller Parteien. Es wurde also vom Bischof nur eine bedingte Entscheidung verlangt.[1])

Ausserdem wandte man sich noch in einigen schweren Fällen an den Bischof. So beschloss das Konsil am 10. Oktober 1519, in der Sache, deren ein gewisser Wedel verdächtig war, den Bischof um Rat zu bitten.[2]) Auf ein und denselben Fall scheinen sich mehrere Aufzeichnungen aus dem Jahre 1521 zu beziehen. Am 27. Mai wird beschlossen, die wegen Erstürmung einer Burse Angeklagten in Haft zu lassen und an den Bischof zu schreiben.[3]) Am 29. Mai überbringt der Syndikus dem Konsil die Meinung und den Willen des Bischofs, der unter anderem anordnet, dass nicht mehr als zwei zugleich vor dem Konsil vorgelassen werden sollen.[4]) Bei der Verhandlung an demselben Tage wird beschlossen, wegen des Meineids eines gewissen Wilhadus an den Bischof zu gehen.[5]) Desgleichen soll auch über die betreffs des Meineides vernommenen Zeugen an den Bischof geschrieben werden, ausserdem über einige, die Drohungen gegen die Doktoren, insbesondere gegen Wimpina und den Syndikus, ausgestossen haben.[6]) Ueber die weitere Rolle des Bischofs in dieser Angelegenheit lässt sich nichts ermitteln.

[1]) Liber conclusorum, fol. 7 v: Causa inter Trebelium ex una et d. Vigilancium parte ex altera coram consilio universitatis versata per dominum rectorem est devoluta ad audienciam reverendissimi salvo tamen iure partium omnium. Iniunctumque est partibus, ut pacem inter se firmiter observent.

[2]) Liber conclusorum, fol. 52 v: ut in ardua causa, in qua in suspicionem venit Wedel, scribatur pro consilio ad reuerendissimum.

[3]) Liber conclusorum, fol. 81: Conclusum est, ut incarcerati maneant incarcerati et ut scribatur Reuerendissimo.

[4]) Liber conclusorum, fol. 81: Rettulit Dominus Sindicus mentem et voluntatem Reuerendissimi presulis et hoc unum presertim, ne Rector et Consiliarii plures quam duos simul admitterent ad proponendum aliquid coram consiliariis.

[5]) Liber conclusorum, fol 81 v: Conclusum de Wilhado, ut causa periurii deuoluatur ad Reuerendissimum.

[6]) Scribatur Reuerendissimo de testibus examinatis de periurio et de aliis quibusdam, qui multas contra dominos doctores presertim Dominum Wimpinam et Sindicum loquuti sunt comminationes.

Für die Anrufung des Bischofs seitens des Universitätsgerichts finden sich Beispiele, ebenso wie für die Appellationen, nur unter Dietrich von Bülow. Nachher scheint die Universität die Gerichtsbarkeit ganz ohne Anrufung oder Einwirkung höherer Instanzen ausgeübt zu haben. Nur im Jahre 1542 begegnet ein Fall, wo dem Kurfürsten, bezw. dessen Räten, die Entscheidung über einen Studenten übergeben wurde, der in einem Streit einen Stadtknecht schwer verwundet hatte. Er bekam Hausarrest, den er nur mit Erlaubnis der kurfürstlichen Räte verlassen sollte. Als er dennoch seine Herberge verliess, befahlen die Räte, ihn wiederum gefangen zu setzen.[1]) Mehr wird uns über den Fall nicht berichtet. Das Eingreifen der kurfürstlichen Räte hängt vielleicht mit der kurz vorher erfolgten Visitation der Universität durch den Kurfürsten zusammen.

Im Ganzen betrachtet erscheint die Anrufung des Bischofs wie auch sein Eingreifen durch kein Gesetz geregelt. Die Universität wandte sich an ihn, wenn es ihr dienlich erschien, später ging sie lieber an den protestantischen Kurfürsten als an den katholischen Bischof.[2])

---

[1]) Liber conclusorum, fol 148 v: Es hat sich begeben . . ., dass Paulus Damitz von Kolberg einen stadtknecht . . . . gehawen vnnd einen hart verwundt hat. Darumb er . . . zu k. f. g. zu Brandenburg . . . hande bestrikt worden von dem Notario Vniuersitatis yn beysein des Rectoris der gestalt vnnd alsso, das er sich jn seine herberge verhalten ssoll, nicht darauss zugehen, es geschehe denn mit wissen vnnd willen der k. f. g. heimgelassnen Rethe . . . Nachfolgig sein brieff von k. f. g. heimgelassnen Rethe an die Vniuersität komen, dar jhnen jhr befholen, das man Damitz widerumb bestricken ssolt.

[2]) Es spricht auch in Leipzig vieles für eine Art Oberaufsicht des Bischofs von Merseburg über das akademische Gerichtswesen. So die immer wiederkehrende Verleihung des ius incarcerandi durch die Bischöfe an die Universität (Stübel, No. 11, No. 20, No. 126 u. s. w.). Wiederholt ist der Bischof als Schiedsrichter, entweder selbständig oder im Auftrage des Landesherrn, thätig (Stübel, No. 134, 307, 343 f.). Auch Beispiele für Appellationen vom Universitätsgericht an ihn finden sich (Stübel, No. 105; Zarncke S. 147). Eine genaue Abgrenzung seiner Amtsbefugnisse wird durch das Hineinspielen seiner Funktionen als Konservator und Ordinarius loci erschwert. — In Tübingen ist in den

Ergebnis.

Die Thätigkeit der Kanzler an der Frankfurter Hochschule, vor allem die des ersten Inhabers des Kanzleramtes, war sehr tiefergreifend und erstreckte sich auf alle Gebiete des Universitätslebens. Der Kanzler erteilte den Konsens bei Lizentiatenpromotionen, der aber zuletzt auch auf die Doktorpromotion bezogen wurde; bei dem Promotionsakt vertrat ihn wohl stets ein Vizekanzler. Ferner war er als Superintendent thätig. Er bestätigte Statuten, er griff ein in das Gebiet der Verwaltung (Aufsicht über das Archiv, Anteil bei der Anstellung von Dozenten, Erlasse im Finanzangelegenheiten), des Studienbetriebs (Aufsicht über den Eifer der Lehrenden und Lernenden, Einfluss auf die Promotions- und Lehrordnung, Entscheidung in Dogmenstreitigkeiten), der Disziplin (Kleider- und Prozessionsordnungen) und der akademischen Gerichtsbarkeit (Appellationen, Anrufung durch das Universitätsgerichts, auch Eingreifen aus eigener Initiative). Endlich sprach der Kanzler das Urteil bei peinlichen Vergehen von Universitätsgenossen, nachdem der Rektor mit seinen Gehülfen die That als peinlich erkannt und den Thäter exkludiert hatte. Es fehlte ihm jedoch der Blutbann. Bischof Dietrich leitete ausserdem die Organisation der Hochschule, zuerst als Haupt einer Kommission, nach der Inthronisation selbständig, er erliess selbst die Statuten für einige offizielle Universitätspersonen und vielleicht auch die artistischen Fakultätsstatuten.

Der Kanzler handelte als Vertreter des Landesherrn.

Statuten von 1537 eine Provokation an den Kanzler vorgesehen. Der Appellant muss 2 fl. Pfand beim Rektor deponieren und sich für die Weiterführung der Sache verbürgen (Roth, 211). — Für Greifswald geht die Aufsicht des Bischofs über die akademische Gerichtsbarkeit daraus hervor, dass der sie regelnde Vertrag und Erlass mit seiner Zustimmung abgeschlossen wurde bezw. von ihm selbst ausging. Der Bischof verlieh auch hier das ius incarcerandi (Kosegarten, S. 162).

Aber sein Wirken fliesst nicht aus Aufträgen für den Einzelfall, sondern beruht auf dauernden Befugnissen. Dabei darf man freilich nicht an eine Amtsgewalt im modernen Sinne mit fest begrenzten und gesicherten Rechten denken Der Landesherr als Fundator der Hochschule konnte jederzeit unmittelbar eingreifen und hat es oft gethan. Oft mag er den Kanzler zu Anordnungen veranlasst haben, aber dieser hatte auch ohne besonders hinzutretenden Auftrag Anspruch darauf, sie vorzunehmen oder doch bei ihnen mitzuwirken.

Der amtliche Charakter der Thätigkeit des Bischof-Kanzlers ist aus der urkundlichen Uebertragung ohne weiteres ersichtlich bei der Lizenzverleihung, der peinlichen Gerichtsbarkeit, der Statutenbestätigung, der Beteiligung an der Verleihung von Kollegiaturen, Präbenden und Altären und bei der Aufsicht über das Universitätsarchiv.

Aber auch die Aufsicht über die anderen Gebiete des Universitätslebens ist eine dauernde Befugnis des Bischofs. Allerdings liegt eine Urkunde für die Uebertragung einer allgemeinen Oberaufsicht nicht vor, der Bischof stützte sich vielleicht auf eine kurfürstliche Kanzlerbestallung oder die Stiftungsbriefe. Eine Art allgemeines Oberaufsichtsrecht ist indes schon in dem der Statutenbestätigung und dem vom Kurfürsten anerkannten Recht bei der Visitation mitzuwirken enthalten. Die oberste Leitung der Hochschule wird dem Bischof ferner in den Festreden bei der Inthronisation als Befugnis ausdrücklich beigelegt. Auch der kurfürstliche Rat und juristische Dekan Andreas Sartorius, der vermutlich noch die Privilegien kannte, spricht in seiner Jahrhundertsrede von 1606 von allgemeinen Oberaufsichtsbefugnissen des Kanzlers, insbesondere auch von seiner Funktion als Oberbehörde des Universitätsgerichts. Er erkennt ihm „omnimodam jurisdictionem“ zu. Ueber die Befugnis der Oberaufsicht sagt er: Principes censuerunt, Cancellarium . . constituendum esse, qui causas academicas ad se per supplicationem devolutas audiret, eas cognosceret, justas sententias ferret, bonos defenderet, malos coërceret

ac cura et inspectione, praesentia et oculo suo incommoda academiae averteret, commoda vero et incrementa pie quaeritaret. Im einzelnen wird durch die Statuten als amtliche Befugnis des Kanzlers festgelegt ausser der peinlichen Gerichtsbarkeit die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Dozenten und damit über den Studienbetrieb überhaupt, über die Verwaltungsangelegenheiten im Artistenkolleg und über die Lehrstreitigkeiten unter den Theologen. Bezeichnend ist auch, dass sich der Kanzler bei seinen Erlassen nie auf speziellen Auftrag beruft; sie erscheinen als Ausfluss einer amtlichen Befugnis. Als solchen fassen auch die sonstigen Nachrichten (in den Universitätsakten u. s. w.) das Wirken des Bischofs auf. Seine Antworten auf die Anrufung durch das Universitätskonsil werden daher als commissiones bezeichnet, sie sind nicht blosse Ratschläge. Die Anwendung seines Verordnungsrechts scheint in seinem Gutdünken gestanden zu haben, auch die Universität war wohl nicht verpflichtet, in bestimmten Fällen sein Gutachten einzuholen.

Im Hinblick auf das Verordnungsrecht des Bischofs gewinnt die Annahme an Wahrscheinlickheit, dass Dietrich von Bülow auch die Vollmacht zum Erlass der Statuten des grossen Kollegs, der Rektorats- und Syndikatsstatuten aus seinem allgemeinen Oberaufsichtsrecht entnahm. Das in den Acta Rectorum erwähnte „breve“ wäre dann die Urkunde, auf die sich der Bischof bei seinem gesamten Wirken stützte.

Alle jene Rechte übte der Bischof als Kanzler. Der ursprüngliche Begriff des Kanzleramtes hat sich zu dem einer landesherrlichen Oberaufsichtsbehörde über die Universität erweitert. Die peinliche Gerichtsbarkeit rechnen schon die Landesherrn im Freiheitsbriefe von 1506 als integrierenden Bestandteil der Kanzlergewalt (Wurden auch ein student . . . an den Byschoff als Cancellarien gebracht). Dieselbe Anschauung findet sich sogar noch in den Statuten von 1610. Endlich fasst auch Kurfürst Johann Sigismund die peinliche Gerichtsbarkeit des ehemaligen Bischofs als Kanzlergewalt auf (Und weil eherzeit die erkäntnüss in

peinlichen sachen über einen studenten dem Bischofe zu Lebuss als Cantzlern der universität zugestanden etc.)[1])

Desgleichen gelten die Superintendenturbefugnisse des Bischofs als Ausfluss seiner Kanzlergewalt. Der Kanzler hat nach den Stiftungsbriefen das Recht der Statutenbestätigung. Bischof Dietrich bestätigt die Statuten von 1510 als Kanzler und Konservator (als Konservator, weil er durch die Bestätigung den Schutz der Statuten übernimmt), ebenso ganz ausdrücklich Bischof Georg die medizinischen Fakultätsstatuten. Die Visitationsordnung wird letzterem zur Bestätigung überreicht, weil er Kanzler und Konservator ist. Auch Joachim Friedrich bezeichnet die Bestätigung von Statuten als Kanzlerrecht. Das Gleiche gilt vom Erlass von Statuten. Als Kanzler erlässt Bülow die Statuten des Artistenkollegs, der Kanzler überschickt der Universität die Rektoratsstatuten. Nach dem Freiheitsbrief ist es der Cancellarius, der die Aufsicht über das Archiv führt, die Verleihung von Kollegiaturen u. s. w. geschieht mit Rat und Verordnung des Bischofs und Kanzlers. Hegendorph bezeichnet den Konsens bei Vertretung von Dozenten ausdrücklich als Recht des Bischofs als des Kanzlers. Ganz deutlich als Kanzler tritt der Bischof bei den Befugnissen auf, die ihm durch die Statuten des grossen Kollegs vorbehalten sind. In dem Syndikatsstatut legt er sich selbst die Oberaufsicht über die Dozenten und damit über den Studienbetrieb „velut Cancellario“ bei. Hostus, der Zeitgenosse Blumenthals, lässt ihn gegen Willichs Uebergriffe als Kanzler und Konservator einschreiten. Nach dem Capita reformationis ist die Aufsicht über den Frieden unter den Dozenten in Dogmensachen Amt des Kanzlers.

Auch die ausführlicheren Aufzeichnungen der Akten, bezeichnen den Bischof bei seinem Eingreifen und bei seiner Angehung durch die Universität meist als Kanzler. In den flüchtigen Notizen im Liber conclusorum wird er

[1]) Beckmann, Not., 30.

allerdings fast stets nur Reverendissimus genannt, seltener Reverendissimus praesul u. s. w. Das waren eben die geläufigsten und vornehmsten Bezeichnungen, sie widersprechen der Anschauung nicht, dass der Bischof bei den betreffenden Akten als Kanzler handelte. Es betrifft dies vor allem die Notizen über Gerichtsverhandlungen vor dem Konsil der Universität. Auch die Oberaufsicht über das Universitätsgericht muss aber als ein Teil der Kanzlergewalt betrachtet werden, denn es ist nicht anzunehmen, dass die Aufsicht über dieses Gebiet des akademischen Lebens in einer andern Amtseigenschaft des Bischofs wurzele als die über Verwaltung, Studienbetrieb und Disziplin. Auch Sartorius rechnet sie ausdrücklich zu den Befugnissen des Kanzlers.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Organisationsthätigkeit Bischof Dietrichs, so ist es klar, dass er als Vertreter des Landesherrn handelte. Er beruft sich aber nie auf besondere Aufträge, handelte also kraft eines Gesamtauftrages. Bei der Errichtung des Collegium maius nennt sich Dietrich Kanzler, auch die Akten bezeichnen ihn bei den Organisationsakten vorwiegend als Kanzler. Auf diesen Umstand fällt neues Licht durch die Oberaufsichtsrechte des Kanzlers. Da der Bischof von Lebus schon vor der Inthronisation zum Kanzler ernannt und wohl auch zugleich mit den zum Kanzleramt gerechneten Oberaufsichtsbefugnissen begabt wurde, so war er eben vom Zeitpunkt seiner Ernennung an als Kanzler zur Aufsicht über die Organisation berufen. Seine Thätigkeit vor der Inthronisation liesse sich noch als die eines blossen Kommissars auffassen, da erst mit dieser das Kanzleramt wirklich in Kraft trat; bis dahin wirkte auch eine Organisationskommission mit. Für die folgende Zeit aber fallen die weiteren organisatorischen Akte in den Bereich der Kanzlergewalt. Möglich wäre indessen, dass der Kanzler für besonders wichtige Akte, wie die Errichtung des Konsils der Artisten oder die Einsetzung des Syndikus, an der Mitwirkung der Universitas gebunden war.

Es lässt sich nicht nachweisen, dass dem Kanzleramt jemals etwas von seinen Rechten entzogen worden wäre. Aber ihre thatsächliche Ausübung und damit die wirkliche Bedeutung des Kanzleramtes ist nicht immer dieselbe geblieben. Nur die Verleihung des Konsenses zu Promotionen findet sich in den Akten bis in die letzte Zeit des Kanzleramtes verzeichnet.

Die Oberaufsichtsbefugnisse wurden natürlich am ausgiebigsten durch den ersten Kanzler, Dietrich von Bülow, zur Anwendung gebracht. Schon die Organisation fällt z. T. unter sein Oberaufsichtsrecht. Als Mitbegründer zeigte er auch weiterhin für das Gedeihen der jungen Akademie ein reges Interesse. Rat und Eingreifen des Kanzlers waren in diesen ersten Jahren noch öfters nötig, ehe das Leben der Universität in geordneten Gang kam. Auch die Persönlichkeit Dietrichs wird viel dazu beigetragen haben, dass man sich selbst in Fällen an ihn wandte, die von der Universität selbst erledigt werden konnten. Georg von Blumenthal tritt bei der Ausübung der Oberaufsicht viel weniger hervor; auf dem Gebiete der akademischen Gerichtsbarkeit und der Disziplin findet sich überhaupt keine Spur seines Wirkens. Von nicht zu unterschätzender Wirkung auf die Stellung des Kanzlers wird auch das Eindringen der neuen Lehre gewesen sein. Das Festhalten des Kurfürsten am alten Glauben und das Aufblühen von Wittenberg führten den raschen Verfall der Frankfurter Hochschule herbei. Die Studenten, die in Frankfurt blieben, wandten sich meist in ihrer Gesinnung dem Luthertum zu, sie werden kaum noch an den Kanzler appelliert haben. Dazu regte sich auch im Lehrkörper der neue Geist, gegen den der Kanzler vergeblich seine Autorität aufbot; hier wird man ebenfalls zur Anrufung des Kanzlers sich nicht entschlossen haben, höchstens die Anhänger des Alten. Erst der Landesherr schaffte durch die Visitation Ordnung, wobei auch die Rechte des Kanzlers zur Geltung kamen, wenn auch nicht so unbeschränkt wie zur Zeit Dietrich von Bülow. Nach der Visitation begegnet uns Bischof

Georg überhaupt nicht mehr in Geschäften der Universität, ausser bei Erteilung der Lizenz. Aus dem kurzen Kanzellariat Johanns von Hornburg erfahren wir nichts, als dass er regelmässig den Konsens bei Promotionen erteilte. Auch über die Thätigkeit Joachim Friedrichs als Aufsichtsbehörde geben uns die in der späteren Zeit immer spärlicher werdenden Quellen keinen Aufschluss, nur einmal, im Jahre 1586, wird seine Anrufung von den Medizinern in Aussicht genommen.

Als Richter in peinlichen Fällen lässt sich nur Bischof Dietrich nachweisen, indes muss die Ungenauigkeit und und Spärlickeit der Berichte hier in Betracht gezogen werden. Das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit ist durch den ganzen Zeitraum des Bestehens des Kanzleramtes durch alle Statutenredaktionen so sicher wie kein anderes belegt.

Das Kanzleramt war in Frankfurt mit Rechten reich ausgestattet, vermochte sich aber nicht in entsprechender Stellung zu behaupten. Nach dem Tode des ersten Inhabers beginnt der Verfall, veranlasst hauptsächlich durch das Eindringen der Reformation. Immer häufiger wird das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn, besonders nach der Wahl eines kurfürtlichen Prinzen zum Bischof, der wegen seiner Jugend und dann wegen der Administrationsgeschäfte in Magdeburg für eine sorgfältige Ausübung der Kanzlergeschäfte nicht in Betracht kam. Ueberhaupt bedeutete die Wahl Joachim Friedrichs zum Bischof von Lebus den Beginn der Säkularisation des Bistums und der Einziehung des damit verbundenen Kanzleramtes. Es war der natürliche Abschluss der Entwicklung und nicht viel mehr als die Sanktionierung eines schon vorhandenen Zustandes, wenn Joachim Friedrich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1598 das Kanzellariat wieder mit der Kurwürde vereinigte. Indessen hatte der Begriff des Kanzleramtes doch schon so feste Gestalt gewonnen, dass es mitunter später als ein besonderer Bestandteil der Kurwürde wieder auftaucht.

Exkurs.

Der Bischof von Lebus als Konservator der Universität Frankfurt.

1. Die Rechte des Konservators.

Um die Stellung des Bischofs von Lebus zur Universität Frankfurt voll zu würdigen, empfiehlt es sich, auch einen Blick auf seine Wirksamkeit als Konservator der Hochschule zu werfen. Seine Thätigkeit als Kanzler wird durch sie vielfach berührt und ergänzt.

Ursprünglich waren in Frankfurt drei Konservatoren vorgesehen.[1]) Durch ein Breve vom 15. März 1506 ernannte Julius II. die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg und den Dechanten von Lebus zu Konservatoren der Universität, ohne ihnen aber den Konservatorentitel beizulegen. Er teilte ihnen darin den vom gleichen Tage datierten Stiftungsbrief für Frankfurt wörtlich mit und wies sie an, seinen Inhalt bekannt zu machen und die Universität wie ihre Mitglieder in ihren Schutz zu nehmen. Die Gegner sollten sie durch die geistliche Zensur, nötigenfalls mit Anrufung des weltlichen Arms, in Schranken halten.[2]) Diese drei Konservatoren sind aber nie in Wirksamkeit getreten. Schon bei der ersten Dekanswahl der Artisten am 23. April 1506 wird Dietrich von Lebus als Konservator der Universität bezeichnet.[3]) Auch weiterhin wird nur er als Konservator genannt Vielleicht hat der Kurfürst die

[1]) Wie in Leipzig, wo durch eine Bulle Alexanders V. von 1409 der Bischof von Merseburg und die Dechanten der Merseburger und Naumburger Kirche mit dem Schutz der Universität beauftragt waren (Stübel, No. 3). Der Bischof von Merseburg wird als Conservator principalis bezeichnet (vgl. Stübel, No. 23). — Auch in Greifswald war der Inhaber des Kanzleramtes einer der Konservatoren, der andere war der Bischof von Brandenburg (Kosegarten, S. 16), der als solcher auch seine Genehmigung zur Errichtung der Hochschule durch seinen Kollegen aussprach (Kosegarten, S. 53).

[2]) Berlin Geh. Staatsarchiv, Urkunden Frankfurt a. O. Stadt 1506 März 15. — Vgl. Bauch, Anfänge von Erankfurt, 6.

[3]) Akt. u. Urk. I, 18.

Ernennung des Bischofs von Lebus erst nachträglich durch den Papst bestätigen lassen; ein solches Breve liegt jedoch nicht vor. Möglicherweise ist der in den Frankfurter Akten mitunter vorkommende Titel „Conservator unicus“ in Beziehung auf die ursprünglich geplante Einsetzung von drei Konservatoren gebraucht, oder aber im Hinblick auf die Dreizahl in Wittenberg und Leipzig.

Auch eine kurfürstliche Urkunde für die Bestellung des Bischofs von Lebus zum Konservator der Universität Frankfurt ist uns nicht erhalten, aber es ist anzuehmen, dass seine Befugnisse eben so allgemeiner Natur waren wie die in dem oben erwähnten Privileg und wie auch an anderen Universitäten. Er hatte somit den Schutz der Universität und ihrer Privilegien gegen jeden, der sie verletzte.

Dieser allgemeine Rechtsschutz scheint jedoch der Universität nicht genügt zu haben. Im Jahre 1509 ging sie den Kurfürsten darum an, ihr ein Konservatorium zu verschaffen. So unklar die betreffende Aufzeichnung ist, so ergiebt sie doch, dass es der Universität besonders um Eintreibung ihrer Gelder und der Schulden der Studenten bei Professoren und Bürgern zu thun war.[1]) Spätestens 1515 muss die Universität das Konservatorium erhalten haben, denn es wird erwähnt in der Publikation des Privilegs Leos X. vom Jahre 1515 betreffs des Rechts- und Medizinstudiums der Kleriker. Danach verlieh es das Recht, auch aus der Ferne Gegner in Civil- und Injuriensachen vor das Gericht der Universität zu ziehen.[2]) Die Rolle des Konservators wird jedoch nicht bezeichnet. Die Wirkung des Konservatoriums wurde sehr eingeschränkt durch den im Jahre 1518 von der Universität dem Kurfürsten ausgestellten Revers, wodurch sie sich verpflichtete, es gegen weltliche Unterthanen des Kurfürsten in weltlichen und geistlichen Sachen nicht zu gebrauchen, sondern in jenen vor dem kurfürstlichen, in diesen vor dem zu-

[1]) Acta Rectorum, fol. 32 v.

[2]) Beckmann, Notitia, 15. Bauch, Anfänge von Frankfurt, 17.

ständigen geistlichen Gericht Recht zu suchen. Nur die Eintreibung der Zinse und der Schulden der Studenten verblieb der Universität.[1])

Auch gegen die Uebergriffe der Frankfurter Bürger wünschte die Universität im Jahre 1509 einen wirksamen Schutz zu erlangen und bat den Landesherrn um Ernennung eines „Superintendenten" zur Beilegung solcher Streitigkeiten. Der Kurfürst hielt ihre Schlichtung für Sache des Konservators, der diese Pflicht zunächst für ein Jahr annahm.[2])

Ferner fürchtete die Universität, der Rat könnte in der Bestrafung derjenigen, die sich an Mitgliedern der Universität vergriffen, lässig sein. Sie bat deshalb, der Kurfürst möchte die Bestrafung in seiner Hand behalten oder dem zu ernennenden Superintendenten übergeben. Joachim behielt sie sich selbst vor.[3])

Wie das Beispiel anderer Universitäten zeigt,[4]) lag die Gefahr des Missbrauchs des Konservatoriums durch die Mitglieder der Universität nahe. Dagegen trafen schon die Statuten von 1510 Vorkehrungen.[5]) Bei der Immatrikulation musste jeder schwören, das Konservatorium nicht ohne Erlaubnis des Rektors zu gebrauchen.[6]) Sein Gebrauch wurde für leichte Fälle vom Konsens des Rektors, für schwere Fälle von der Prüfung der Sache und der Person, gegen welche vorgegangen werden sollte, durch das Konsil abhängig gemacht.[7]) Wer das Konservatorium anzuwenden wünschte, musste dem Rektor schwören,

---

[1]) Acta Rectorum, fol. 36 v.

[2]) Acta Rectorum, fol. 32. [3]) Ebenda.

[4]) Vor allem wurde in Köln Missbrauch mit der Konservatorengewalt getrieben. Einzelne Fälle siehe bei Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, Westdeutsche Zeitschrift, X, 79 ff. Auch Erfurt musste Massregeln gegen solchen Missbrauch treffen. Vgl. Kaufmann II, S. 105 Note.

[5]) Ganz ähnlich sind die betreffenden Bestimmungen in Leipzig, Zarncke, S. 151 f.

[6]) Akt. u. Urk. II, 32, VIII. [7]) Akt. u. Urk. II, 38, XLII.

den Streit aufzugeben, wenn ihn die Universität dazu auffordere.[1])

Die Statuten von 1510 und 1544 erwähnen die Pflichten des Konservators gegenüber der Universität nicht, sondern erst die Capita reformationis von 1564. Danach soll die die Verletzung der Privilegien, die sich auf die Universität als Ganzes, auf die Person und den Besitz der Lehrenden und Lernenden beziehen, dem Kanzler oder auch dem Kurfürsten angezeigt werden, die die Rechte der Universität zu wahren haben (Die Bestimmung richtete sich besonders gegen den Rat von Frankfurt).[2]) Der Kanzlertitel ist hier irrtümlich gebraucht, weil man die Befugnisse des Kanzlers und des Konservators nicht genau schied. Am Schlusse der Capita bittet die Universität den Kurfürsen, er möge sie beschützen und auch seinem Sohne, dem Konservator und Kanzler der Hochschule, auftragen, dass er zur Erhaltung der Gesetze und der Akademie seine Autorität leihe. Insbesondere solle dieser sie auch bei der Eintreibung der Gelder unterstützen.[3])

Es ergeben sich somit als Amtspflichten des Konservators der allgemeine Schutz der Akademie in ihren Rechten und Freiheiten, im besonderen deren Wahrung gegenüber der Stadt Frankfurt und die Unterstützung der Universität bei Eintreibung der ausstehenden Gelder.

2. Die allgemeine Schutzgewalt des Konservators

Lassen wir zunächst das Eintreten des Konservators für die Universität gegenüber der Stadt und in Finanzangelegenheiten beiseite, so bleiben noch Fälle, in denen es sich um Schutz gegen Eingriffe ins innere Leben der Universität von aussen oder von innen her handelt. Hier fliessen die Befugnisse des Kanzlers als der Oberaufsichtsbehörde und des Konservators als des Schutzherrn untrennbar zusammen und decken sich zum Teil. Eine strenge

[1]) Akt. u. Urk. II, 38, XLIII. [2]) Akt. u. Urk. II, 77, Art. II.
[3]) Akt. u. Urk. II, 86, XVIII.

praktische Scheidung ist unmöglich und für Frankfurt bei der Vereinigung der Aemter bedeutungslos, nur kann in der Theorie die eine oder die andere Seite der Doppelgewalt des Bischofs mehr betont werden.

Im allgemeinen gilt der Schutz der Ordnung nach innen als Pflicht des Kanzlers, wie es in Bezug auf den Studienbetrieb Dietrich von Bülow im Syndikatsstatut selbst bezeugt. Er drückt dagegen das Bewusstsein des Auftretens in beiden Amtseigenschaften aus, wenn die Bischöfe von Lebus die Statuten unter Nennung beider Titel, Cancellarius et Conservator jurium, bestätigen.[1])

Die Eigenschaft des Bischofs als Konservator wird betont in dem oben besprochenen Falle, wo die Universität die rechtmässige Ordnung durch unmittelbare Appellation eines vom Konsil verurteilten Studenten an den Landesherrn verletzt glaubte. Die märkische Nation beschloss damals in der Sitzung des Plenums, die Universität möge die Sache dem Konservator der Universität zur Prüfung und Erwägung vorlegen.[2]) Die Beschlüsse der anderen Nationen betonen die Ueberweisung an den Bischof als Konservator nicht.

Der Kurfürst war selbstverständlich der Oberherr des Konservators, wie überhaupt die Landesherrn sogar als „Fundatores et Conservatores" genannt werden. Nur als Joachim II. durch die Visitation der Universität von 1540 die Wittenberger Lehrordnung einführte, suchten die Anhänger des Alten, wie schon erwähnt, den Konservator gegen ihn auszuspielen. Der Kurfürst aber brachte ihnen die Obergewalt des Fundators über den Konservator energisch in Erinnerung.[3])

Als Kanzler und Konservator, mit Betonung der letzteren Amtseigenschaft, schritt nach Hostus' Bericht Georg von Blumenthal gegen Jodocus Willich ein, der durch das

---

1) S. o. S. 38, 41. Vgl. auch das Schreiben der Visitatoren an Blumenthal wegen Bestätigung der Visitationsordnung.

2) Acta Rectorum, fol. 31. Vgl. auch oben S. 63.

3) S. o. S. 52.

Halten theologischer Vorlesungen als Mediziner die Rechte der Theologen verletzt hatte.[1])

3. Der Konservator als Vermittler des Verkehrs mit der Aussenwelt.

Besonders bei ihren Verwaltungsgeschäften stand die Universität in beständigem Verkehr mit der Aussenwelt. Nicht selten war dabei der Bischof als Vermittler thätig, wie es seiner Oberaufsichtsbefugnis entsprach. Wohl weil es sich dabei um das Gedeihen der Universität handelt, findet man den Bischof in solchen Fällen mitunter als Konservator bezeichnet, obgleich ein Schutz im eigentlichen Sinne nicht vorliegt.

Schon oben[2]) ist die Berufung des Danziger Schulmeisters Urban Ulrich zum Kollegiaten des grossen Kollegs in Frankfurt besprochen worden. Insofern es sich dabei um die Konservation des Kollegs handelt, ist in dem Briefe des Landesherrn an den Rat von Danzig die Thätigkeit des Bischofs bei der Berufung als Konservatorenthätigkeit gefasst. Bischof Dietrich schrieb in dieser Angelegenheit unter dem 20. Februar 1511 einen Brief an den Rat zu Danzig, worin er bat, die Schulmeisterstelle an der Marienschule, wie versprochen, dem Magister Gregorius Jan aus Frankfurt einzuräumen, denn dieser habe ihm als dem Konservator und Kanzler der Universität berichtet, dass die Stelle erledigt sei.[3]) Als Konservator wirkt hier der Bischof, indem er den Rat von Danzig um Einlösung der betreffs des Jan gegebenen Zusage ersucht. Er tritt aber zugleich als Kanzler auf, da es sich um den Weggang eines Dozenten, eine innere Angelegenheit der Universität, handelt. Die Anschauung, dass der Bischof bei der Aufnahme eines neuen Dozenten als Kanzler und als Kon-

[1]) Vgl. oben S. 49 f.; charakteristisch ist Hostus' Ausdruck „ad has litteras Episcopi Conservatoris."

[2]) S. o. S. 43 f.

[3]) Nach einem Regest von Reh, Original Danzig Stadtarchiv XXIII B 88 b.

servator fungiert, zeigt auch der erwähnte Bericht Hegendorphinus', wonach ihn Bischof Georg als Kanzler und „tutor", d. h. Konservator, zur Vertretung des Albert Malsau zulässt.[1])

Wenn der Bischof bei der Uebertragung von Gütern an die Universität mitwirkt, so ist dies ebenfalls eine Vermittlung mit der Aussenwelt. Deshalb erlässt Johann Georg, der Administrator von Lebus, die Konfirmation der Karthäusergüter vor Frankfurt im Jahre 1564 im Namen Joachim Friedrichs als des Konservators der Universität, zugleich aber als des Ordinarius loci.[2])

Zu erwähnen ist endlich noch, dass im Jahre 1515 das Konsil beschloss, den Bischof um Auswirkung eines geeigneteren Karzerlokals beim Rat der Stadt zu ersuchen.[3]) Auch hier kommen beide Amtseigenschaften des Bischofs zur Geltung.

4. Der Konservator als Richter über Frankfurter Bürger und als Vermittler bei Irrungen zwischen Universität und Stadt.

Das Gericht über Bürger, die sich an Universitätsgenossen vergriffen, hatte der Landesherr im Jahre 1509 sich selbst vorbehalten.

Nur vorher tritt einmal der Konservator in einem solchen Falle als Richter auf. Im Jahre 1507 war ein Student, Jakob Troger aus Plauen, von einem Bürger ermordet worden. Die Universität beschloss, die Sache bei dem Kurfürsten weiter zu verfolgen.[4]) Sie fand aber dann ihre Erledigung durch einen Erlass Bischof Dietrichs, der die Parteien, die Verwandten Trogers und den Bürger Brill, gütlich verglich. Brill wird dazu verurteilt, eine Anzahl Seelenmessen für den Erschlagenen lesen zu lassen, ihm eine Gedächtnistafel in der Frauenkirche zu stiften, zum

[1]) S. o. S. 46.

[2]) Frankfurter Registratur No. 23, fol. 63 ff., erwähnt bei Beckmann, Not., 30. [3]) Liber conclusorum, fol. 23.

[4]) Acta Rectorum, fol. 16.

Heil der Seele des Getöteten zwei Wallfahrten nach Wilsnack und Sternberg zu machen, auf seinen Besitz der Universität 7 Gulden jährlichen Zins zu verschreiben zur Erhaltung eines von der Verwandtschaft des Erschlagenen zu bestimmenden Studenten, endlich 50 Gulden an den Vertreter der Gegenpartei als Entschädigung für Kost und Versäumnis zu zahlen. Diese giebt dagegen jede Rache für den Totschlag auf und überlässt die weitere Erkundung und Verfolgung der Beteiligten der Universität. Doch soll durch dieses alles den Gerichten am Orte der That nicht vorgegriffen werden.[1])

Auch bei dem oben[2]) behandelten Fall Kalow vermutete die Universität noch in der ersten Verhandlung (1. Mai 1507) Bürger in den Thätern und beschloss, die Sache an die Landesherrn als die Fundatoren der Universität zu bringen. Vorher aber sollte der Rat des Konservators eingeholt werden. Doch war der Bischof nicht blosser Ratgeber, er hatte an den Rat der Stadt einen Erlass betreffs der Verfolgung der Schuldigen ergehen lassen. Nach dem Beschluss der fränkischen Nation sollten nun die Bürgermeister und der Richter zitiert werden, um sich darüber zu äussern. Ihre Antwort und die Angelegenheit überhaupt sollten dann vor den Bischof und mit dessen Rat an den Landesherrn gebracht werden.[3])

Erst im Jahre 1541 wird wieder von einer Beteiligung des Bischofs an der Untersuchung über einen Tumult zwischen Bürgern und Studenten berichtet, er wird aber dabei nur als einer der deswegen hergesandten kurfürstlichen Räte bezeichnet.[4])

Es hält also von 1509 an der Kurfürst selbst das Gericht über Bürger, die sich an Akademikern vergreifen. Auch vorher sucht man bei ihm in solchen Fällen Hilfe; der Bischof-Konservator vermittelt einmal einen Vergleich zwischen den Parteien, vielleicht nur im Auftrage des

[1]) Acta Rectorum, fol. 19.
[2]) S. o. S. 58 f. [3]) Acta Rectorum, fol. 21.
[4]) Liber conclusorum, fol. 134 v.

Landesherrn, ohne den ordentlichen Gerichten vorgreifen zu wollen, ein andermal wird sein Rat eingeholt, bevor man an den Landesherrn geht. Er übt mithin keine eigentliche Gerichtsbarkeit.

Die Beilegung sonstiger Gebrechen zwischen Universität und Stadt und die Exekution des eben durch den Kurfürsten zustande gebrachten Vergleichs hatte dieser im Jahre 1509 dem Bischof als Konservator zugewiesen, zunächst nur auf ein Jahr. Der Bischof erscheint aber auch noch später in solchen Angelegenheiten thätig. Entweder ist also sein Auftrag verlängert worden, oder er handelte kraft seines allgemeinen Schutzrechtes.

Im Jahre 1513 wird er neben dem Landesherrn als Richter von der Universität in Aussicht genommen in der Klage einiger Universitätsmitglieder, Eobanus' Hessus, Alexanders von Osten und eines gewissen Andreas, gegen Bürger von Frankfurt wegen ihnen angethanen Unrechts. In den Akten wird er zwar als Kanzler genannt, aber da die Angeklagten keine Angehörigen der Hochschule sind, kann er hier nur als Konservator fungieren. Die Universität hatte den Klägern ihren Beistand zugesagt, wenn sie ihr Recht bei dem Kanzler oder dem Landesherrn suchen wollten; der Rat von Frankfurt hatte versprochen, die Angeschuldigten dem Gericht zu stellen. Da sie aber auf keinen der Wege eingehen wollten, auch nicht erklärten, ob sie auf dem Wege des Rechts oder der Gewalt vorgehen würden, so wurde ihnen in Gegenwart des Rektors, des Konsils und des Rates der Stadt befohlen, ihre Sache nur auf dem Wege des Rechts und nur beim Bischof oder Kurfürsten anzubringen.[1])

Wenn im Jahre 1517 die Universität dem Bischof und dem Landesherrn einen Vertrag zwischen ihr und der Stadt über Verhütung des Unfugs der Studenten überreichte, so ist dabei ebenfalls an die Eigenschaft des Bischofs als Konservator, als Schützer der Verträge

[1]) Liber conclusorum, fol. 14.

zwischen Universität und Stadt zu denken, andrerseits allerdings auch an sein Kanzleramt, kraft dessen er die Bestätigung von Statuten hatte.[1])

An den Bischof als Konservator und zugleich an den Landesherrn als den obersten Schützer wandte sich die Universität auch im Jahre 1519, weil der Rat von Frankfurt sich bei der Bestrafung von Studenten eingemischt hatte.[2])

5. Die Einziehung von Geldern durch den Konservator.

(Gebrauch des Konservatoriums).

Der Kurfürst hatte, wie schon erwähnt, den Gebrauch des päpstlichen Konservatoriums, was seine weltlichen Unterthanen anlangte, auf Eintreibung der rückständigen Zinse und der Schulden der Studenten beschränkt. Nur ein einziges Mal, im Jahre 1520, begegnet eine Zitation vor das Konsil kraft des Konservatoriums wegen Unterschlagung eines Schreibens der Universität, aber hier ist der Zitierte, Martinus von Stolpen, Kleriker und kein Unterthan des Kurfürsten.[3])

Die Erlaubniserteilung des Konsils zum Gebrauch des Konservatoriums an ein einzelnes Mitglied der Universität ist gleichfalls nur einmal belegt, wieder aus dem Jahre 1520.[4]) Sonst wird, soweit Beispiele vorhanden sind, das Konservatorium nur im Interesse der Universität als Ganzes gebraucht. Stets kommt daher die Einmahnung der Zinse in Frage.

Die Aufzeichnungen im Liber conclusorum sind leider so kurz und lückenhaft, dass sie eine genaue Vorstellung von den Vorfällen nicht ergeben. Nach einigen Bemerkungen zu urteilen, scheint das Konsil zunächst den Syndikus mit der Eintreibung betraut, wenn er nichts erreichte, das Konservatorium angewendet zu haben.[5])

---

[1]) Liber conclusorum, fol. 35. [2]) Liber conclusorum, fol. 52 v.
[3]) Liber conclusorum, fol. 53 v. [4]) Liber conclusorum, fol. 61.
[5]) Akt. u. Urk. II, 39, XLIX. Acta Rectorum, fol. 47 v.

Mehrfach wird die Anrufung des Bischofs in Aussicht genommen. Um Geldangelegenheiten handelt es sich wohl, wenn am 8. Januar 1520 das Konsil beschliesst, über die Briefe des Johannitermeisters den Bischof um Rat zu fragen, denn jener erscheint in diesen Jahren wiederholt in den Akten als säumiger Zahler.[1]) Am 17. Mai 1521 bringt der Syndikus an das Konsil Aufträge des Bischofs wegen der 400 Gulden, die von den Havelbergern zu zahlen sind.[2])

Als vom Bischof Dietrich mit der Einziehung gewisser Gelder der Universität beauftragt wird einmal in den Akten der bischöfliche Offizial Franz Dubickow genannt. Er soll durch Worte, Briefe und auf jede beliebige andere Weise das Geld zu erlangen suchen. Wenn er nichts ausrichte, solle die Hülfe der Universität angerufen werden. Der Offizial ist also hier nicht der Vertreter des Konservators als der höchsten Instanz in Angelegenheiten der Geldeinziehung.[3])

Auch ein Subkonservator tritt uns in einer Aufzeichnung der Akten vom Jahre 1520 entgegen, wohl ein zeitweiliger Vertreter des Bischofs im Konservatorenamt.[4]) An ihn soll die Sache wegen der Beschlagnahme der Besoldungen und des Getreides des Berliner Propstes gebracht werden. Auch der Johannitermeister soll kraft des „Subkonservatoriums" gemahnt werden, wenn er binnen 15 Tagen die der Universität schuldigen Einkünfte nicht gezahlt hat.[5])

Selbstverständlich blieb dem Landesherrn das Eingreifen in die Finanzangelegenheiten der Universität vorbehalten. Er vermittelte z. B. im Jahre 1520 eine

[1]) Liber conclusorum, fol. 55 v. [2]) Liber conclusorum, fol. 79 v.

[3]) Acta Rectorum, fol. 47 v.

[4]) Mehrfach begegnet die Ernennung von Subkonservatoren auf Widerruf in Leipzig (Stübel, No. 12, 32, 42, 50). Im Jahre 1519 gewann die Universität durch Privileg Leos X. das Recht, aus ihrer Mitte einen Lehrer als Subkonservator zu bestellen, da die Konservatoren oft aus Furcht vor der Feindschaft mächtiger Herren den Schutz verweigerten (Stübel, No. 317).

[5]) Liber conclusorum, fol. 68.

Einigung mit dem Kapitel zu Brandenburg, wodurch die Universität sich aber in ihren Einkünften beeinträchtigt fühlte und deshalb bei ihm Einspruch zu erheben beschloss.[1])

Die Capita reformationis von 1564 kommen auf die Pflicht des Konservators, die Universität bei der Einziehung ihrer Gelder mit seiner Autorität zu unterstützen, wieder zurück.[2]) In demselben Jahre verpflichtete sich auch Markgraf Johann Georg bei der Uebertragung der Karthäusergüter an die Hochschule anstatt seines Sohnes, des Konservators, die Universität in dem Einkommen aus jenen Gütern gegen jeden Anspruch zu schützen.[3])

Die Gewalt des Konservators umfasst den Schutz der Rechte und Freiheiten der Universität und ihrer Mitglieder. Doch sind seine Beziehungen zur Hochschule nicht so enge und amtliche wie die des Kanzlers. Eine genaue Abgrenzung der Konservatorengewalt ist deshalb nicht möglich, um so weniger, da Kanzler- und Konservatorenamt in einer Hand vereinigt waren. Als Grundzüge für eine theoretische Scheidung könnten etwa folgende gelten: Der Bischof vertritt als Kanzler die landesherrlichen Patronatsrechte gegenüber der Universität einschliesslich des eine besondere Stellung einnehmenden Rechtes der Lizenzverleihung; als Konservator vertritt er die Rechte der Universität bezw. deren Teilkorporationen und Mitglieder nach aussen und innen. In der Praxis ist der Bischof oft bei demselben Akte in beiden Amtseigenschaften zugleich thätig, ohne dass sich erkennen lässt, welche von beiden er als Motivierung seines Eingreifens wählte, bezw. in welcher Eigenschaft ihn die Universität anging. Gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern kann er seine Konservatorengewalt nur einsetzen kraft der von ihm vertretenen Oberhoheitsrechte des Landesherrn über die Universität, d. h. er handelt hier zugleich als Kanzler. Neben dem Schutz und der Vertretung der Universität

[1]) Liber conclusorum, fol. 70. [2]) S. o. S. 80.
[3]) Frankfurter Registratur, No. 23, fol. 63 ff.

nach aussen und innen im allgemeinen ist dem Konservator im besonderen aufgetragen, die Zwistigkeiten zwischen Universität und Stadt beizulegen und der Universität bei der Eintreibung der rückständigen Gelder behilflich zu sein. Persönliche Angriffe von Bürgern gegen Studenten sind jedoch dem Gericht des Kurfürsten vorbehalten. Ein Subkonservator wird nur einmal genannt, wohl ein auf kurze Zeit ernannter Vertreter des Konservators.

Wie beim Kanzleramt ist auch beim Konservatorenamt das Eindringen der Reformation und der Verfall der Bischofsgewalt der Wendepunkt gewesen. Dietrich von Bülow ist verhältnismässig oft als Konservator angegangen worden. Bei den Eingriffen Georg von Blumenthals spielt bereits der religiöse Gegensatz zwischen ihm und dem Landesherrn bezw. vielen Mitgliedern der Universität hinein. Unter Joachim Friedrichs Episkopat tritt seine Eigenschaft als Konservator in den Bestimmungen der Capita reformationis noch einmal deutlich hervor. Da er bald darauf die Administration von Magdeburg übernahm, wird er seine Befugnisse kaum ausgeübt haben, an seiner Stelle vielmehr Johann Georg als Administrator von Lebus oder der Landesherr, dem ja auch an und für sich dasselbe Schutzrecht wie dem Konservator zukam und der schon von Anfang an oft angegangen wurde.

Vorstehende Arbeit ist durch eine von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau im Jahre 1898 ausgeschriebene Preisaufgabe veranlasst worden. Herr Prof. Dr. Kaufmann, der das Thema gestellt hatte, unterstützte mich bei der weiteren Ausarbeitung freundlichst durch seinen Rat und durch Beschaffung wichtigen Materials. Auch Herrn Prof. Dr. Bauch bin ich für manchen wertvollen Fingerzeig und die Einsicht in mehrere Aktenstücke zu Dank verpflichtet.

Lebenslauf.

Ich, Otfried Schwarzer, geb. am 4. August 1876 zu Laskowitz, Kr. Ohlau, als Sohn des nunmehr verstorbenen Hauptlehrers und Organisten Otto Schwarzer und seiner Ehefrau Pauline, geb. Bauch, evangelischer Konfession, erhielt meinen ersten Unterricht in der Volksschule meines Geburtsortes. Von Ostern 1887 bis Ostern 1896 besuchte ich das hiesige Realgymnasium zum heiligen Geist. Nachdem ich dort das Zeugnis der Reife erlangt hatte, bezog ich die Universität Breslau und bestand Ostern 1897 die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen am Gymnasium zu St. Elisabet. In den Sommersemestern 1898 und 1899 studierte ich an der Universität Heidelberg, sonst in Breslau. Ich widmete mich hauptsächlich historischen, litterarhistorischen und geographischen Studien.

In Breslau hörte ich Vorlesungen bei den Herren Proff.: *Arnold, Caro, Ebbinghaus, Elster, Franz, Freudenthal, Kaufmann, M. Koch, Partsch, Schulte, Semrau, Sombart, Vogt, Wilcken* und den Herren Drr. *Bobertag, Jiriczek* und *Stern;*

in Heidelberg bei den Herren Proff.: *Braune, v. Domaszewski, Erdmannsdörffer, Fischer, Hettner, A. Koch, Du Moulin Eckart, K. Neumann, Schäfer, Thode, Wolf* und den Herren Drr. *Aschaffenburg, Ehrismann* und *Vossler.*

In Breslau nahm ich teil an den Uebungen der Herren Proff. *Caro, Grünhagen, Kaufmann, Koch, Partsch, Schulte* und *Wilcken;* in Heidelberg an denen der Herren Proff. *Erdmannsdörfer, Hettner, Schäfer* und *v. Waldberg.*

Allen diesen Herren, insbesondere den Herren Proff. *Kaufmann, Schäfer* und *Schulte,* sage ich hiermit für die empfangene Anregung und Förderung meinen herzlichsten Dank.

Thesen.

1. Die Einteilung der Universitäten in Nationen hatte nur dort Bedeutung, wo sie eine natürliche Einrichtung war.
2. Lothar III. hat bei seiner Wahl die ihm in der Narratio de electione Lotharii zugeschriebenen Zugeständnisse an die Kirche nicht gemacht.
3. Die nach Aristoteles' athenischer Politie von Drakon den Athenern gegebene Verfassung ist unhistorisch.